



## **VORSCHRIFTEN**

### **ZUR AUSBILDUNG IN DER BAYERISCHEN SOZIALVERWALTUNG - 3. Qualifikationsebene -**

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

**Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern  
- Fachbereich Sozialverwaltung -**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Teil	Seiten
<b>A. Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)</b>	A	1 - 18
<b>B. Ausbildungsrichtlinien (AR SozVerw)</b>	B	1 - 11
Lehrgangszeugnis (Anlage 1)	B	12
Beschäftigungsnachweis (Anlage 2)	B	13 - 14
Stationszeugnis (Anlage 3)	B	15 - 16
Jahreszeugnis (Anlage 4)	B	17 - 18
Studienabschnittszeugnis (Anlage 5a bis 5c)	B	19 - 21
Abschnittszeugnis (Anlage 6)	B	22 - 23
<b>Diplomordnung</b>	B	24-26
<b>C. Curricularer Rahmenlehrplan (CL)</b>	C	
Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienfächer für PJ 2025ff.	C	1 - 4
Lernzielbeschreibung	C	5
Aktuelle Bekanntmachungen zum CL	C	6-8
Lernziele, Lerninhalte, Stundenzahlen	C 1.0 ff	
<b>1 Sozialrecht</b>		
1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung	C 1.0	1
1.1 Rentenversicherung	C 1.1	1 - 18
Fachrichtung Rentenversicherung <b>ab PJ 2025</b>	C 1.1	1 - 15
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung <b>ab PJ 2020</b>	C 1.1	16 - 18
1.2 Krankenversicherung	C 1.2	1 - 3
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung <b>ab PJ 2017</b>	C 1.2	1 - 2
Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.2	3
1.2.a Pflegeversicherung	C 1.2a	1 - 2
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.2a	1
Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.2a	2
1.3 Unfallversicherung	C 1.3	1 - 2
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung <b>ab PJ 2020</b>	C 1.3	1 - 2
Fachrichtung Rentenversicherung <b>ab PJ 2017</b>	C 1.3	2
1.4 Landwirtschaftliche Alterssicherung		
Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung	C 1.4	1
1.5 Soziale Entschädigung <b>ab PJ 2020</b>	C 1.5	1 - 7
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.5	1 - 7
Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.5	7

1.6	Rehabilitation <b>ab PJ 2022</b> Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.6 C 1.6	1 1
1.7.	Schwerbehindertenrecht Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung <b>ab PJ 2020</b> Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.7 C 1.7 C 1.7	1 - 3 1 - 3 3
1.8	Bundeselterngeld, Elternzeit Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung <b>ab PJ 2022</b> Fachrichtung Rentenversicherung <b>ab PJ</b>	C 1.8 C 1.8 C 1.8	1 - 4 1 - 4 4
1.9	Kindergeld Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.9 C 1.9	1 1
1.10	Sozialhilfe <b>ab PJ 2025</b>	C 1.10	1
1.10a	Grundsicherung für Arbeitsuchende	C 1.10a	1
1.11	Arbeitsförderung Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.11 C 1.11 C 1.11	1 - 2 1 2
1.12.	Andere Sozialleistungsbereiche Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.12 C 1.12	1 1
1.13	Verfahrensrecht Fachrichtung Rentenversicherung <b>ab PJ 2022</b> Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.13 C 1.13 C 1.13	1 - 4 1-2 3-4
1.14	Sozialgerichtliches Verfahren Fachrichtung Rentenversicherung Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.14 C 1.14 C 1.14	1 - 3 1 2 - 3
1.15	Europäische Sozialpolitik, Europäischer Sozialfonds, Zuwendungsrecht; Förderrecht/-wesen Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 1.15 C 1.15	1 - 2 1 - 2
1.16	Private Altersvorsorge Fachrichtung Rentenversicherung	C 1.16 C 1.16	1 1
1.20	Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung; Bühnen- und Orchesterversorgung Fachrichtung Rentenversicherung (BVK) <b>ab BVK25</b>	C 1.20 C 1.20	1 - 8 1 - 8
1.21	Berufsständische Versorgung Fachrichtung Rentenversicherung (BVK) <b>ab BVK25</b>	C 1.21 C 1.21	1 - 7 1 - 7

	Teil	Seiten
<b>2 Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>		
2.1 Staats- und Verfassungsrecht	C 2.1	1 - 2
2.1a Europarecht	C 2.1a	1
2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht	C 2.2	1 - 2
2.3 Dienstrecht	C 2.3	1 - 2
2.4 Kommunalrecht	C 2.4	1
2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht	C 2.5	1
2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren	C 2.6	1
2.7 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten	C 2.7	1
2.8 Steuerrecht	C 2.8	1 - 3
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 2.8	1 - 2
Fachrichtung Rentenversicherung	C 2.8	2 - 3
2.9 Gewerberecht	C 2.9	1
2.10 Krankenhausrecht	C 2.10	1
<b>3 Privatrecht</b>		
3.1 Bürgerliches Recht	C 3.1	1 - 4
3.2 Arbeitsrecht	C 3.2	1 - 2
3.3 Zivilgerichtliches Verfahren	C 3.3	1
<b>4 Verwaltungslehre</b>		
4.1 Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik	C 4.1	1 - 2
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 4.1	1
Fachrichtung Rentenversicherung	C 4.1	2
4.2 Informatik	C 4.2	1
4.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung	C 4.3	1 - 5
Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung	C 4.3	1 - 3
Fachrichtung Rentenversicherung	C 4.3	3 - 5
4.4 Finanz- und Versicherungsmathematik, Rechnungswesen	C 4.4	1 - 3
Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)	C 4.4	1 - 3
<b>5 Allgemeine Lehrgebiete</b>		

5.1	Volkswirtschaftslehre	C 5.1	1
5.2	Finanzwissenschaft	C 5.2	1
5.3	Betriebswirtschaftslehre	C 5.3	1
5.4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	C 5.4	1-2
5.5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	C 5.5	1-2

HföD FB Sozialverwaltung  
www.fhvr-soz.bayern.de

HföD FB Sozialverwaltung  
www.fhvr-soz.bayern.de

**2038-3-8-3-A****Verordnung  
über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung  
(FachV-SozVerw)  
Vom 7. Januar 2013**

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11  
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 141)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## Teil 1

**Bildung des fachlichen Schwerpunkts Sozialverwaltung****§ 1****Bildung des fachlichen Schwerpunkts Sozialverwaltung**

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt Sozialverwaltung gebildet.

(2) Auf die Prüfungen und Leistungsnachweise sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend anzuwenden, sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

## Teil 2

**Ausbildungsqualifizierung**

## Abschnitt 1

**Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene****§ 2****Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung**

Für Beamte und Beamtinnen, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind, findet kein Zulassungsverfahren statt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG).

## Abschnitt 2

**Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene****§ 3****Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung**

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bei Bedarf durchgeführt; das Ergebnis gilt bis zum nächsten Verfahren. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle zur Durchführung des Zulassungsverfahrens an der Akademie der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zulassungsverfahrens mit.

(2) <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen können auf Antrag am Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung teilnehmen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme ist höchstens dreimal möglich.

#### § 4

#### Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium eine oder mehrere Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. <sup>3</sup>Ein Mitglied führt nach Festlegung des Staatsministeriums den Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 30 Minuten. <sup>3</sup>Es sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

#### § 5

#### Ziel und Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss über Denkvermögen, Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie das Verständnis für die angestrebten Aufgaben geben.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf

1. staatsbürgerliches Wissen, Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrecht,
2. Grundzüge des Sozialrechts außerhalb des Fachgebiets,
2. das Fachgebiet des Prüflings.

#### § 6

#### Bewertung

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt für sein Prüfungsgebiet (§ 5 Abs. 2) eine Note. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

#### § 7

#### Bekanntgabe der Ergebnisse, Platzziffer

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt nach dem Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Einzelnoten und die Gesamtnote bekannt.

(2) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Bescheinigung, aus der sich die Gesamtnote, die Anzahl der Geprüften und die erreichte Platzziffer, die in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnote vergeben wird, ergeben.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erstellt eine Niederschrift, die die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsgespräche, die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält.

#### § 8

#### Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

<sup>1</sup>Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Platzziffer nach § 7 Abs. 2 und des Personalbedarfs. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Teil 3  
**Ausbildung**

Abschnitt 1

**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 9**  
**Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien**

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die gesamte Ausbildung obliegt dem Staatsministerium.

<sup>2</sup>Es erlässt im Benehmen mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und der Akademie der Sozialverwaltung Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.

**§ 10**  
**Dienstbezeichnung**

<sup>1</sup>Während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf führen die Beamten und Beamtinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Regierungssekretäranwärter“ oder „Regierungssekretäranwärterin“. <sup>2</sup>Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene führen die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“, als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärter“ oder „Verwaltungsinspektoranwärterin“.

**§ 11**  
**Fachrichtungen**

Die Beamten und Beamtinnen werden ausgebildet

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen  
a) Staatliche Sozialverwaltung oder  
b) Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,

2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in den Fachrichtungen  
a) Staatliche Sozialverwaltung oder  
b) Rentenversicherung.

**§ 12**  
**Ausbildungsbehörden**

(1)<sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene  
a) in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung das Zentrum Bayern Familie und Soziales,  
b) in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte,  
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene  
a) in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung das Zentrum Bayern Familie und Soziales und die Sozialgerichte,  
b) in der Fachrichtung Rentenversicherung die bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann abweichende Regelungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich und weist die Beamten und Beamtinnen der Akademie der Sozialverwaltung oder der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und den jeweiligen Ausbildungsabschnitten innerhalb der Ausbildungsbehörde zu.



### § 13

#### Ausbildungsverantwortliche

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Akademie der Sozialverwaltung, für das Fachstudium die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Leiter oder Leiterinnen der Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung und das berufspraktische Studium sicherzustellen. <sup>2</sup>Bei den Körperschaften sind dies die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen oder das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Ausbildungsbehörden besonders geeignete Beschäftigte zu Ausbildungsleitern oder Ausbildungsleiterinnen sowie zu deren Stellvertretern. <sup>2</sup>Diese sind insoweit den Leitern und Leiterinnen der jeweiligen Ausbildungsbehörden unmittelbar unterstellt. <sup>3</sup>Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleitungen leiten und überwachen die Ausbildung. <sup>5</sup>Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen zu überzeugen, eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen und an der Fortentwicklung der Ausbildung mitzuwirken.

(4) <sup>1</sup>Die Leiter oder Leiterinnen der Ausbildungsbehörden oder in deren Auftrag die Ausbildungsleitungen bestellen die Beschäftigten, denen die Beamten und Beamtinnen zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder). <sup>2</sup>Die Ausbilder haben die Ausbildungsleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind mit diesen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten und Beamtinnen verantwortlich. <sup>3</sup>Alle im Rahmen der Ausbildung tätigen Beschäftigten müssen die entsprechende fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse für die Ausbildung aufbringen.

### § 14

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird der theoretische oder praktische Teil der Ausbildung wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte oder die Beamtin die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Bei unzureichendem Stand der theoretischen oder praktischen Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Beamte und Beamtinnen, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.

### § 15

#### Pflichten

(1) <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet und haben eigenverantwortlich und zielgerichtet zum Erfolg ihrer Ausbildung beizutragen. <sup>2</sup>Sie müssen sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen aneignen und bereit sein, ihre soziale und persönliche Kompetenz zu entwickeln. <sup>3</sup>Sie müssen an den Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen und die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben erfüllen. <sup>4</sup>Die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel haben sie selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden. <sup>5</sup>Sie sind zum Selbststudium verpflichtet.

(2) Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung oder des berufspraktischen Studiums eingebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen in der Ausbildung zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene haben Fertigkeiten in der Textverarbeitung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Nachweises absehen. <sup>3</sup>Näheres regeln die gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Richtlinien.

## **§ 16 Dienstvorgesetzte**

Soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach dem Bayerischen Disziplinalgesetz handelt, sind Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter oder die Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung, für die Zeit des Fachstudiums der Präsident oder die Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

### Abschnitt 2

## **Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

### Unterabschnitt 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1)<sup>1</sup>Die Ausbildung vermittelt den Beamten und Beamtinnen die fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Erfüllung ihrer künftigen Aufgaben benötigen. <sup>2</sup>Hierzu gehört die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse sowie die Förderung der Methodenkompetenz sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen.

(2) Die Ausbildung während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfasst eine fachtheoretische Ausbildung, die in Fachlehrgängen erfolgt, und eine berufspraktische Ausbildung an den Ausbildungsbehörden.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten und Beamtinnen im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen und sozialen Lebens kennen zu lernen.

### **§ 18 Curricularer Ausbildungsplan**

<sup>1</sup>Die Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan geregelt. <sup>2</sup>Der Curriculare Ausbildungsplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Akademie der Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, dem Bayerischen Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg erstellt und fortgeführt. <sup>3</sup>Der Curriculare Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird den Beteiligten von der Akademie der Sozialverwaltung bekannt gegeben.

### Unterabschnitt 2

#### **Fachtheoretische Ausbildung**

### **§ 19 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung**

1

Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Lehrfächer:

1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht

1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung

1.2 Arbeitsrecht

- 
- 1.3 Rentenversicherung
  - 1.4 Krankenversicherung
  - 1.5 Pflegeversicherung
  - 1.6 Unfallversicherung
  - 1.7 Arbeitsförderung
  - 1.8 Familienhilfe, Elterngeld, Familiengeld, Elternzeit, Kindergeld
  - 1.9 Teilhabe behinderter Menschen, Integration
  - 1.10 Soziale Entschädigung
  - 1.11 Blindengeld
  - 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
  - 1.13 Sozialrechtliches Verfahren
  - 1.14 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren
  - 2. Fächergruppe Rechtskunde
    - 2.1 Einführung in das Recht
    - 2.2 Bürgerliches Recht
    - 2.3 Staats- und Verfassungsrecht
    - 2.4 Europarecht
    - 2.5 Verwaltungsrecht
    - 2.6 Öffentliches Dienstrecht
    - 2.7 Einkommensteuerrecht
  - 3. Fächergruppe Verwaltungslehre
    - 3.1 Verwaltungsorganisation
    - 3.2 Haushalts- und Kassenwesen
    - 3.3 Neue Steuerungsmodelle
  - 4. Fächergruppe Allgemeine Lehrgebiete
    - 4.1 Soziale Kompetenz
    - 4.2 Lernmethodik.
- <sup>2</sup>In den gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Richtlinien können weitere Lehrfächer festgelegt werden.

## **§ 20 Fachlehrgänge**

- (1) Im Rahmen der Fachlehrgänge werden mindestens 900 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) Die Fachlehrgänge werden von der Akademie der Sozialverwaltung durchgeführt und gliedern sich in die Fachlehrgänge I, II und III.

### **§ 21 Klausuren**

(1) <sup>1</sup>Während der fachtheoretischen Ausbildung sind folgende Klausuren anzufertigen:

1. im Fachlehrgang I vier Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Rechtskunde und Verwaltungslehre
2. im Fachlehrgang II sechs Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete.

<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für diese Klausuren beträgt jeweils drei Stunden.

(2) Ferner ist im Fachlehrgang II eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Stunden aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete anzufertigen.

(3) <sup>1</sup>Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. <sup>2</sup>Im Fachlehrgang I findet keine Zweitkorrektur statt. <sup>3</sup>Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. <sup>5</sup>An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auf Anordnung der Akademie der Sozialverwaltung auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten. <sup>6</sup>Es wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, die sich auf eine ganze Prüfungsnote einigen.

### **§ 22 Lehrgangszeugnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen erhalten

1. nach dem Fachlehrgang I das Lehrgangszeugnis I und
2. nach dem Fachlehrgang II das Lehrgangszeugnis II.

<sup>2</sup>Die Lehrgangszeugnisse enthalten die Einzelnoten der gefertigten Klausuren und die Gesamtnote (Lehrgangsnote). <sup>3</sup>Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis I ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis II ergibt sich aus der Summe der zweifach gewerteten Noten für die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren und der einfach gewerteten Note der nach § 21 Abs. 2 geschriebenen Klausur geteilt durch 15. <sup>5</sup>Die Lehrgangsnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Lehrgangszeugnisse werden von der Akademie der Sozialverwaltung erstellt; sie sind den Beamten und Beamtinnen zu eröffnen.

## **Unterabschnitt 3**

### **Berufspraktische Ausbildung**

### **§ 23 Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst die Ausbildung am Arbeitsplatz.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten und Beamtinnen unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln.

(3) <sup>1</sup>Der Curriculare Ausbildungsplan bestimmt Inhalt und Umfang der im Rahmen der Ausbildung zu

übertragenden Arbeiten. <sup>2</sup>Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sind Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen und zu einer selbstständigen Bearbeitung hinführen.

#### **§ 24 Beschäftigungsnachweis**

Die Beamten und Beamtinnen haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

#### **§ 25 Leistungsnachweise**

(1) Bei Beendigung einer Station der berufspraktischen Ausbildung unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleitungen durch ein Stationszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten und Beamtinnen.

(2) <sup>1</sup>Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellen die Ausbildungsleitungen ein Jahreszeugnis über die praktische Ausbildung. <sup>2</sup>Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die Beamten und Beamtinnen das Ausbildungsziel erreicht haben.

(2) Die Leistungsnachweise sind den Beamten und Beamtinnen zu eröffnen.

#### Unterabschnitt 4

#### **Qualifikationsprüfung**

#### **§ 26 Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung**

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung zurückgelegt und an den Fachlehrgängen I und II erfolgreich teilgenommen hat.

#### **§ 27 Prüfungsfächer**

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Lehrfächern gemäß § 19.

#### **§ 28 Durchführung der Qualifikationsprüfung**

<sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Akademie der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.

#### **§ 29 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 11 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter oder der Leiterin des für das Prüfungswesen zuständigen Referats des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung und je zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern, von denen eines

mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, das andere mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehat.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt den Vertreter des vorsitzenden Mitglieds, die weiteren Mitglieder und deren Vertreter für fünf Jahre. <sup>2</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung werden durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin vertreten.

### § 30

#### Aufgabensteller, Prüfer, Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt Aufgabensteller und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

### § 31

#### Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils drei Beamten oder Beamtinnen zusammen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, ein weiteres Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und das dritte Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. <sup>3</sup>Ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Akademie der Sozialverwaltung sein.

### § 32

#### Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sind vier Aufgaben von je drei Stunden Dauer zu fertigen, davon drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufgabe aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete <sup>2</sup>Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

### § 33

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur schriftlichen Prüfung abgenommen werden. <sup>2</sup>Sie dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 30 Minuten. <sup>3</sup>Es sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten, geteilt durch drei. <sup>2</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ist dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

### § 34

#### Gesamtprüfungsnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II ermittelt. <sup>2</sup>Sie ergibt sich aus der Summe der vier Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II, geteilt durch sieben.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in drei oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.

### **§ 35 Festsetzung der Platzziffer**

(1) Für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtprüfungsnote vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. <sup>3</sup>Bei gleicher Gesamtprüfungsnote und gleichem Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die nächstfolgende Platzziffer die, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

### **§ 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
4. die Note der mündlichen Prüfung und
5. die Note des Lehrgangszugnisses II

zu ersehen sind.

(2) Über die nichtbestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin einen begründeten Bescheid.

#### Unterabschnitt 5

#### **Berufsbezeichnung**

### **§ 37 Berufsbezeichnung**

<sup>1</sup>Die bestandene Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. <sup>2</sup>Hierüber wird von der Akademie der Sozialverwaltung eine Urkunde erteilt.

#### Abschnitt 3

### **Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

#### Unterabschnitt 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 38 Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen am Ende des Vorbereitungsdienstes eine umfassende berufliche Hand-

lungskompetenz besitzen, die sie zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. <sup>2</sup>Hierzu gehört die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis sowie die Förderung der Methodenkompetenz sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. <sup>2</sup>Die Ausbildung gliedert sich in die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und das berufspraktische Studium, das an den Ausbildungsbehörden erfolgt.

(3) Fachstudium (Studienabschnitte) und berufspraktisches Studium (Ausbildungsabschnitte) werden in der Regel wie folgt durchgeführt:

1.Ausbildungsabschnitt I Teil I (Einführungspraktikum)	0,5 Monate
2.Studienabschnitt I	6,5 Monate
3.Ausbildungsabschnitt I Teil II	5,5 Monate
4.Studienabschnitt II Teil I	3,5 Monate
5.Ausbildungsabschnitt II	3 Monate
6.Studienabschnitt II Teil II	3,5 Monate
7.Ausbildungsabschnitt III Teil I	5,5 Monate
8.Studienabschnitt III	6 Monate
9.Ausbildungsabschnitt III Teil II	2 Monate.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten und Beamtinnen im Rahmen von Exkursionsgelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens kennen zu lernen.

### § 39

#### Curricularer Rahmenlehrplan

<sup>1</sup>Die Ausbildung wird durch einen Curricularen Rahmenlehrplan geregelt. <sup>2</sup>Er wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, im Einvernehmen mit den bayerischen Trägern der Deutschen Rentenversicherung und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales erstellt und fortgeführt. <sup>3</sup>Der Curricularer Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird den Beteiligten von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bekannt gegeben.

#### Unterabschnitt 2

#### Fachstudium

### § 40

#### Inhalt des Fachstudiums

(1)<sup>1</sup>Das Fachstudium umfasst mindestens 2 400 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Davon entfallen 200 Stunden auf fachtheoretische Lehrveranstaltungen im Rahmen des berufspraktischen Studiums.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Curricularen Rahmenlehrplans umfasst das Fachstudium folgende Studienfachgruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

#### 1. Studienfachgruppe Sozialrecht

##### 1.0 Einführung in das System der sozialen Sicherung



- 
- 1.1 Rentenversicherung
  - 1.2 Krankenversicherung
  - 1.2a Pflegeversicherung
  - 1.3 Unfallversicherung
  - 1.4 frei
  - 1.5 Soziale Entschädigung
  - 1.6 Rehabilitation
  - 1.7 Schwerbehindertenrecht
  - 1.8 Elterngeld, Landeserziehungsgeld
  - 1.9 Kindergeld
  - 1.10 Sozialhilfe
  - 1.10a Grundsicherung
  - 1.11 Arbeitsförderung
  - 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
  - 1.13 Verfahrensrecht
  - 1.14 Sozialgerichtliches Verfahren
  - 1.15 Europäische Sozialpolitik, Europäischer Sozialfonds
  - 1.16 Private Altersvorsorge
  - 2. Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht
  - 2.1 Staats- und Verfassungsrecht
  - 2.1a Europarecht
  - 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
  - 2.3 Dienstrecht
  - 2.4 frei
  - 2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht
  - 2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren
  - 2.7 Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten
  - 2.8 Steuerrecht
  - 2.9 frei
  - 2.10 frei
  - 3. Studienfachgruppe Privatrecht

3.1 Bürgerliches Recht

3.2 Arbeitsrecht

3.3 Zivilgerichtliches Verfahren

4. Studienfachgruppe Verwaltungslehre

4.1 Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik

4.2 Informatik

4.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung

5. Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete

5.1 Volkswirtschaftslehre

5.2 Finanzwissenschaft

5.3 Betriebswirtschaftslehre

5.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen I

5.5 Sozialwissenschaftliche Grundlagen II.

<sup>2</sup>In den gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Richtlinien können weitere Studienfächer festgelegt werden.

(3) Zusätzliche Studienfächer können als Wahlfächer angeboten werden.

#### **§ 41 Klausuren, Übungen**

(1)<sup>1</sup>Die Studierenden haben während des Fachstudiums folgende Klausuren anzufertigen:

1. im Studienabschnitt I drei Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht,
2. im Studienabschnitt II vier Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht,
3. im Studienabschnitt III drei Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht und je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Verwaltungslehre.

<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für diese Klausuren beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) Ferner haben die Studierenden aus jedem Studienfach der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete eine Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils zwei Stunden anzufertigen.

(3)<sup>1</sup>Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. <sup>2</sup>In den Studienabschnitten I und II findet keine Zweitkorrektur statt. <sup>3</sup>Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. <sup>5</sup>An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auf Anordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten. <sup>6</sup>Es wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, die sich auf eine ganze Prüfungsnote einigen.

(4) Zur Vorbereitung auf die zu fertigenden Klausuren werden Übungen abgehalten.

## **§ 42 Studienabschnittsnote**

(1)<sup>1</sup>Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhalten die Studierenden eine Studienabschnittsnote; sie ist ihnen zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Studienabschnittsnote ergibt sich

1. im Studienabschnitt I aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf,
2. im Studienabschnitt II aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren geteilt durch sechs,
3. im Studienabschnitt III aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geschriebenen Klausuren, zu der die vierfach gewertete Durchschnittsnote der nach § 41 Abs. 2 geschriebenen Klausuren hinzugezählt wird, geteilt durch zehn.

(2) Die Studienabschnittsnote und die Durchschnittsnote der nach § 41 Abs. 2 geschriebenen Klausuren sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### Unterabschnitt 3

## **Berufspraktisches Studium**

### **§ 43 Grundsätze des berufspraktischen Studiums**

(1) Im berufspraktischen Studium sollen die Beamten und Beamtinnen unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln.

(2)<sup>1</sup> Der Curriculare Rahmenlehrplan bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten und Beamtinnen zu übertragenden Arbeiten. <sup>2</sup>Sie sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbstständig behandeln. <sup>3</sup>Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sind Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen.

### **§ 44 Beschäftigungsnachweis**

Die Studierenden haben für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

### **§ 45 Leistungsnachweise**

(1) Bei Beendigung einer Station des berufspraktischen Studiums unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleitungen durch ein Stationszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten und Beamtinnen.

(2)<sup>1</sup>Studierende erhalten am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Abschnittszeugnis. <sup>2</sup>Darin ist festzustellen, ob und wie das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(3) Die Leistungsnachweise sind den Studierenden zu eröffnen.

### Unterabschnitt 4

## **Qualifikationsprüfung**

## § 46

### Durchführung der Qualifikationsprüfung

<sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.

## § 47

### Prüfungsteile und Inhalt der Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Diplomarbeit.

(2)<sup>1</sup>Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern gemäß § 40 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Studienfächer der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete werden mündlich geprüft.

## § 48

### Zulassung zur Qualifikationsprüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer das Fachstudium und das berufspraktische Studium absolviert und die Diplomarbeit termingerecht eingereicht hat.

## § 49

### Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 11 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter oder der Leiterin des für das Prüfungswesen zuständigen Referats des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin des Fachbereichs Sozialverwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und zwei weiteren Beamten oder Beamtinnen als Beisitzern, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben.

(3)<sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt den Vertreter des vorsitzenden Mitglieds, die weiteren Mitglieder und deren Vertreter für fünf Jahre. <sup>2</sup>Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin werden durch den stellvertretenden Fachbereichsleiter oder die stellvertretende Fachbereichsleiterin vertreten.

## § 50

### Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestimmt Aufgabensteller, Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgabenvorschläge und für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben die erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

## § 51

### Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2)<sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils vier Beamten oder Beamtinnen zusammen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied soll mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. <sup>4</sup>Ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, sein.

## § 52

### Schriftliche Prüfung

(1)<sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufgaben von je fünf Stunden Dauer zu fertigen. <sup>2</sup>Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.

(2)<sup>1</sup>Der Schwerpunkt von vier Aufgaben soll in der Studienfachgruppe Sozialrecht aus der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin liegen. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt je einer Aufgabe soll in der Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie in der Studienfachgruppe Privatrecht liegen.

### **§ 53 Mündliche Prüfung**

(1)<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur schriftlichen Prüfung abgenommen werden. <sup>2</sup>Sie dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 45 Minuten. <sup>3</sup>Es sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(2)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ist den Prüflingen am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 54 Diplomarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem mit fachlichem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Inhalt der Diplomarbeit ist in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer zu präsentieren.

(2)<sup>1</sup>Eine von dem Leiter oder der Leiterin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmte Lehrkraft legt das Thema der Diplomarbeit fest und betreut diese. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Themen sollen die Wünsche der Studierenden einbezogen werden. <sup>3</sup>Die Themen sowie der Abgabezeitpunkt für die Diplomarbeiten sind am Ende des Studienabschnitts II Teil II festzulegen.

(3)<sup>1</sup>Die schriftliche Diplomarbeit und der zu haltende Vortrag sind von zwei von dem Leiter oder der Leiterin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmten Lehrkräften zu begutachten und mit jeweils einer Note zu bewerten; eine dieser Lehrkräfte ist die betreuende Lehrkraft gemäß Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der vier Einzelnoten und wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(4) Näheres regeln die gemäß § 9 Satz 2 zu erlassenden Ausbildungsrichtlinien.

### **§ 55 Gesamtprüfungsnote**

(1)<sup>1</sup>Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Gesamtnotensumme geteilt durch zehn. <sup>2</sup>Die Gesamtnotensumme besteht aus der Summe der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung, der Studienabschnittsnote des Studienabschnitts III sowie der Notensumme; diese wiederum setzt sich aus den sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit zusammen.

(2)<sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in vier oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen oder in der Diplomarbeit eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.

### **§ 56 Festsetzung der Platzziffer**

(1) Für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2)<sup>1</sup>Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnotensummen erteilt. <sup>2</sup>Bei gleichen Gesamtnotensummen erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit der niedrigeren Notensumme die niedrigere Platzziffer. <sup>3</sup>Bei gleichen Gesamtnotensummen und Notensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die nächstfolgende Platzziffer die, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

### § 57

#### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
4. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung
5. die Gesamtnote der Diplomarbeit und
6. die Studienabschnittsnote des Studienabschnitts III

zu ersehen sind.

(2) Über die nichtbestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin einen begründeten Bescheid.

#### Unterabschnitt 5

#### Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

### § 58

#### Übernahme in die nächstniedrigere Qualifikationsebene

<sup>1</sup>Entsprechen die Leistungen im Vorbereitungsdienst nicht den für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu stellenden Anforderungen, ist aber die Eignung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, auf Grund der bis dahin erbrachten fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen anzunehmen, so kann der oder die Betroffene mit seiner oder ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene übernommen werden, wenn hieran ein dienstliches Interesse besteht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

#### Teil 4

#### Schlussvorschrift

### § 59

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (§§17 bis 37) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2019 geltenden Fassung fort.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

München, den 31. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2038.3.10-A

## Richtlinien

**für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn  
Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 12. August 2015, Az. A3/0601-1/3, geändert durch Bekanntmachung vom 04. August 2016 (AIIIMBl. S. 1679)**

Zum Vollzug der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) gemäß § 9 Satz 2 FachV-SozVerw folgende Richtlinien:

## Inhaltsübersicht

### **Zu Teil 2, Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung) | 2 |
|----|--|---|

### **Zu Teil 3, Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)**

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 2. | Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)        | 2   |
| 3. | Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)             | 2-3 |
| 4. | Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes) | 3-5 |
| 5. | Zu § 15 (Pflichten)                              | 5   |
| 6. | Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)                      | 5   |

### **Zu Teil 3, Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 7.  | Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)  | 6   |
| 8.  | Zu § 20 (Fachlehrgänge)                                     | 6   |
| 9.  | Zu § 21 (Klausuren)   | 6   |
| 10. | Zu § 22 (Lehrgangszeugnisse)                                | 7   |
| 11. | Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)       | 7   |
| 12. | Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)                            | 7   |
| 13. | Zu § 25 (Leistungsnachweise)                                | 7-8 |
| 14. | Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung) | 8   |

### **Zu Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 15. | Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)       | 8 |
| 16. | Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)                   | 8 |
| 17. | Zu § 41 (Klausuren, Übungen)                        | 9 |
| 18. | Zu § 42 (Studienabschnittsnote)                     | 9 |
| 19. | Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums) | 9 |



20.	Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)	10
21.	Zu § 45 (Leistungsnachweise)	10
22.	Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)	10
23.	Zu § 54 (Diplomarbeit)	11
24.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

## **Zu Teil 2, Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)**

### **1. Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)**

- 1Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung absolvieren, gilt Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entlassung der Widerruf der Zulassung tritt.  
 2Zuständig für den Widerruf ist die nach § 8 für die Zulassung zuständige Behörde.

## **Zu Teil 3, Abschnitt 1 (gemeinsame Vorschriften)**

### **2. Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)**

- 2.1 Im Rahmen der Aufsicht über die Ausbildung sind dem Staatsministerium die Jahreszeugnisse (§ 25 Abs. 2), die Lehrgangzeugnisse (§ 22) und die Studienabschnittszeugnisse (§ 42), in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung zusätzlich die Abschnittszeugnisse (§ 45 Abs. 2) vorzulegen.
- 2.2 Ergibt sich aus einem der unter Nr. 2.1 genannten Zeugnisse ein unzureichender Stand der Ausbildung, ist darzulegen, ob die Nachwuchskraft während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird (§ 14 Abs. 2).
- 2.3 Für die Aufsicht durch das Staatsministerium über die Ausbildung bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrnfähigkeit gelten die Vorschriften über die Rechtsaufsicht.

### **3. Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)**

- 3.1 Die Akademie der Sozialverwaltung (Akademie) und der Fachbereich Sozialverwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich) führen über alle Nachwuchskräfte Ausbildungsakten.
- 3.2 1Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde oder weist sie die Nachwuchskraft zur praktischen Ausbildung befristet einer anderen Behörde zu, so ist während der Zuweisung die Person gemäß § 13 Abs. 2 bei der aufnehmenden Behörde Dienstvorgesetzter. 2Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden auch während dieser Zeit vom Leiter der Einstellungsbehörde ausgeübt.
- 3.3 Die Funktionen des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin (Ausbildungsleitung) und seiner oder ihrer Stellvertretung sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.
- 3.4 1Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen müssen die charakterliche Eignung sowie die fachliche und pädagogische Befähigung besitzen, die zur Leitung der Ausbil-

derung erforderlich ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus müssen sie das notwendige Interesse an der Ausbildung der Nachwuchskräfte aufbringen.

3.5 Den Ausbildungsleitungen obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Nachwuchskräfte ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,
- die Stationszeugnisse (§§ 25, 45) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
- die Jahres- und Abschnitszeugnisse (§§ 25, 45) zu erstellen und zu eröffnen,
- als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Nachwuchskräfte, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
- sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Nachwuchskräfte zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
- an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie
- regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen durchzuführen.

3.6 <sup>1</sup>Den Ausbildern und Ausbilderinnen (§ 13 Abs. 4) obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,
- darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte ihre Dienstpflichten einhalten,
- mit den Nachwuchskräften Halbzeitgespräche zu führen,
- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Nachwuchskräfte im Stationszeugnis darzustellen und zu bewerten,
- das Stationszeugnis am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,
- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie
- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Ausbildungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, der Ausbildungsleitung zu berichten, wenn bei Nachwuchskräften Mängel in der Ausbildung auftreten. <sup>4</sup>Sie sind gehalten, Anordnungen der Ausbildungsleitung in Fragen der Ausbildung nachzukommen.

#### 4. Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

4.1 <sup>1</sup>Nimmt die Nachwuchskraft über den in Abs. 1 genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder ist er oder sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung im Sinne der FachV-SozVerw nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

- zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder
  - zu Beginn des Ausbildungsjahres oder des Studien- bzw. Ausbildungsabschnitts, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat
- wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. <sup>3</sup>Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BEEG) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die

Ausbildungszeit nicht angerechnet. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Zeiten zwischen dem Antritt des

Dienstes und der Wiederaufnahme der Ausbildung.

4.2 Die Verlängerung der Ausbildung ist in den Fällen

- der Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 sowie
  - der Nr. 4.3.3
- jeweils nur einmal möglich.

4.3 Zu Abs. 2:

4.3.1 <sup>1</sup>Ein unzureichender Stand der theoretischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft

- in einem Lehrgangszeugnis (§ 22) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt,
- eine schlechtere Studienabschnittsnote (§ 42) als „ausreichend“ erhält,
- in mehr als der Hälfte der Klausuren eines Lehrgangs oder Studienabschnitts (§ 42 Abs. 1 Satz 2) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält. <sup>2</sup>Im Studienabschnitt III wird die Durchschnittsnote der Klausuren gemäß § 41 Abs. 2 insoweit wie eine Klausur behandelt.

4.3.2 <sup>1</sup>Ein unzureichender Stand der praktischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft während eines Ausbildungsjahres (§ 25 Abs. 2) oder eines Ausbildungsabschnitts (§ 45 Abs. 2)

- in mehr als einem Stationszeugnis die Note „mangelhaft“,
- in einem Stationszeugnis die Note „ungenügend“ oder
- in einem Jahres- oder Abschnittszeugnis eine schlechtere Note als ausreichend erhält. <sup>2</sup>Erhält die Nachwuchskraft in einem Stations-, Jahres- oder Abschnittszeugnis in mehr als der Hälfte der Kriterien eine schlechtere Note als „ausreichend“, finden der erste und dritte Spiegelstrich von Satz 1 entsprechende Anwendung.

4.3.3 Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn die Nachwuchskraft gemäß § 48 nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurde.

4.3.4 Der Vorbereitungsdienst soll gemäß 4.3.1, 4.3.2 oder 4.3.3 verlängert werden, wenn nicht unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch bei einer Verlängerung nicht erreicht würde.

4.4 Die Nachwuchskraft ist zu entlassen, wenn

- im Falle der Nr. 4.3 die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,
- die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, oder
- aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Nachwuchskraft anzunehmen ist, dass er oder sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet ist.

4.5 <sup>1</sup>Über die Entlassung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie, bei Nachwuchskräften für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit dem Fachbereich. <sup>2</sup>Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.

4.6 Wird die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet und besteht die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung daher nicht (§ 55 Abs. 2 Satz 2), ist über die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Diplomarbeit zu entscheiden.

- 4.7 Wird die Nachwuchskraft nach nicht bestandener Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zugelassen, ist bezüglich der Ausbildung oder des Studiums wie bei einer Verlängerung in Folge unzureichenden Standes der Ausbildung zu verfahren.

### 5. Zu § 15 (Pflichten)

- 5.1 Bieten die Akademie oder der Fachbereich Veranstaltungen an, an denen den Nachwuchskräften die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist, so handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 3.
- 5.2 1Die Nachwuchskräfte haben ihren Erholungsurlaub so einzubringen, dass dadurch die Ausbildung, insbesondere die Teilnahme an fachtheoretischen Teilen der Ausbildung, nicht beeinträchtigt wird. 2Während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung können die Nachwuchskräfte im Ausnahmefall an der Akademie bis zu drei Urlaubstage, am Fachbereich bis zu fünf Urlaubstage einbringen.
- 5.3 1Die Nachwuchskräfte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene müssen einen Nachweis über ihre Schreibfertigkeit an einem Textverarbeitungssystem erbringen. 2In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit müssen sie dabei 180 Anschläge, in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung 120 Anschläge durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft für Textverarbeitung nachweisen.
- 5.4 1Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen. 2Die Einstellungsbehörden können die Frist bis zum Beginn des Fachlehrgangs III verlängern. 3Legt eine Nachwuchskraft den Nachweis nicht rechtzeitig vor, ist er oder sie zu entlassen, sofern die Nichtvorlage nicht auf Gründen beruht, die die Nachwuchskraft nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Ein begründeter Einzelfall im Sinne des Abs. 3 Satz 2 liegt insbesondere bei Anwärtern oder Anwärterinnen vor, die aufgrund einer festgestellten Behinderung nicht in der Lage sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

### 6. Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)

- 6.1 Während der theoretischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:
- Während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs sowie die von ihm oder ihr Beauftragten,
  - während der Fachlehrgänge der Leiter oder die Leiterin der Akademie sowie die von ihm oder ihr Beauftragten sowie
  - die Lehrpersonen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.
- 6.2 Während der praktischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:
- Die Ausbildungsleitungen sowie von ihr Beauftragte,
  - die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie
  - die Lehrpersonen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## Zu Teil 3, Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)

### 7. Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)

- 7.1 1Ziel der Ausbildung ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. 2Das zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. 3Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. 4Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.
- 7.2 1Werden im Rahmen der Ausbildung Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. 2In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Akademie bzw. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs, während der Praktikumsphasen die Ausbildungsleitung, die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.

### 8. Zu § 20 (Fachlehrgänge)

- 8.1 1In den Fachlehrgängen I und II liegt der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit in der Vermittlung von Kompetenzen. 2Der Fachlehrgang III dient vor allem der Umsetzung des bislang Erlernten an komplexeren Sachverhalten. 3Zudem führt er auf die Qualifikationsprüfung hin.
- 8.2 Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach dem Curricularen Ausbildungsplan (CA).
- 8.3 Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fachlehrgänge ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitt geschaffen wird.
- 8.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

### 9. Zu § 21 (Klausuren)

- 9.1 1Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. 2Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.
- 9.2 1Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. 2Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.
- 9.3 1Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 2 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. 2Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer von der Akademie vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

## 10. Zu § 22 (Lehrgangszeugnisse)

1Die Lehrgangszeugnisse werden von der Akademie nach **Anlage 1** erstellt und an die Ausbildungsbehörde zur Eröffnung übersandt. 2Das Original ist der Nachwuchskraft auszuhändigen, ein Abdruck ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen. 3Das Staatsministerium (vgl. Nr. 2.1) und die Mittelbehörden erhalten von der Akademie einen Abdruck.

## 11. Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)

11.1 Die berufspraktische Ausbildung richtet sich nach dem CA.

11.2 Unabhängig von den im CA festgelegten Lernzielen sollen die Nachwuchskräfte auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

11.3 1Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines Fachpraktikums Ausbildungspläne. 2Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Fachpraktikums einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

11.4 1Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. 2Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. 3Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

## 12. Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)

12.1 1Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung als auch der Vertiefung des Gelernten. 2Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

12.2 1Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in **Anlage 2** geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o.ä.) möglich. 2Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

## 13. Zu § 25 (Leistungsnachweise)

13.1 1Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. 2Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5, 3.6).

13.2 Die Stationszeugnisse sind nach **Anlage 3**, die Jahreszeugnisse nach **Anlage 4** zu erstellen.

13.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

13.4 Die Leitung der Ausbildungsbehörde, die Mittelbehörden bzw. die Zentrale des ZBFS sowie die Akademie erhalten einen Abdruck der Jahreszeugnisse.

13.5 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Jahreszeugnissen sind diesen beizufügen und mit den Abdrucken gemäß Nrn. 2.1 und 13.4 vorzulegen.

13.6 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

#### **14. Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)**

14.1 Die Zulassungsfiktion in Abs. 2 erfasst alle Nachwuchskräfte, die nicht im Fachlehrgang II oder in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten des zweiten Jahres die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 erfüllen.

14.2 1Im Falle einer Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 APO) gilt Nr. 14.1 entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde. 2Andernfalls, sowie im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 37 APO), bedarf es für die Zulassung eines Antrags.

### **Zu Teil 3, Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)**

#### **15. Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)**

15.1 1Ziel des Studiums ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. 2Das auf wissenschaftlicher Basis zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. 3Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. 4Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.

15.2 Die zeitliche Lage der Studienabschnitte wird jeweils vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgelegt.

#### **16. Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)**

16.1 1Die nach Abs. 1 Satz 2 durchzuführenden fachtheoretischen Stunden enthalten eine Freistellung während des fachpraktischen Studiums von fünf Arbeitstagen für die Diplomarbeit und 60 Stunden für die Projektarbeit. 2Im Umfang von 100 Stunden werden von der Ausbildungsdienststelle praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und dem Ausbildungsziel förderliche Exkursionen durchgeführt.

16.2 1Die Projektarbeit wird von den Ausbildungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich durchgeführt. 2Ziel ist die Verknüpfung von Theorie und Praxis.

16.3 Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Studienabschnitte ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden fachpraktischen Studienabschnitt geschaffen wird.

16.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

16.5 Weitere Studienfächer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 FachV-SozVerw sind

- 1.20 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Bühnen- und Orchesterversorgung,
- 1.21 Berufsständische Versorgung,
- 4.4 Finanz- und Versicherungsmathematik; Rechnungswesen

### **17. Zu § 41 (Klausuren, Übungen)**

- 17.1 <sup>1</sup>Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist der Fachbereich Sozialverwaltung zuständig. <sup>2</sup>Bei der Bewertung werden nur ganze Noten erteilt. <sup>3</sup>Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.
- 17.2 <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. <sup>2</sup>Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.
- 17.3 Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Klausur aus der Studienfachgruppe Verwaltungslehre ist nach Maßgabe des Curricularen Lehrplans aus den Studienfächern Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanz- und Versicherungsmathematik; Rechnungswesen zu erstellen.
- 17.4 Wird ein Studienabschnitt nicht bestanden, sind Klausuren, die in diesem Studienabschnitt geschrieben wurden, im Wiederholungsjahr neu zu schreiben und zu bewerten.
- 17.5 <sup>1</sup>Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 3 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Fachbereichs hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer vom Fachbereich vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.
- 17.6 <sup>1</sup>Die Übungen sind für die Studienfachgruppen Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Privatrecht abzuhalten. <sup>2</sup>Der Fachbereich regelt, inwieweit die Teilnahme freiwillig ist.

### **18. Zu § 42 (Studienabschnittsnote)**

- 18.1 Der Fachbereich erstellt am Ende eines jeden Studienabschnitts ein Zeugnis nach **Anlage 5**.
- 18.2 <sup>1</sup>Das Zeugnis ist den Nachwuchskräften zu eröffnen und zu den Ausbildungsakten beim Fachbereich zu nehmen. <sup>2</sup>Ein Abdruck ist der Ausbildungsbehörde zu übersenden. Nr. 2.1 bleibt unberührt.

### **19. Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)**

- 19.1 <sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines fachpraktischen Studienabschnitts Ausbildungspläne. <sup>2</sup>Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Abschnitts einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.



- 19.2 Die Nachwuchskräfte sollen auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.
- 19.3 1Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. 2Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. 3Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

## 20. Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)

- 20.1 1Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Studiums als auch der Vertiefung des Gelernten. 2Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.
- 20.2 1Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in **Anlage 2** geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o.ä.) möglich. 2Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

## 21. Zu § 45 (Leistungsnachweise)

- 21.1 1Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. 2Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nr. 3.5, 3.6).
- 21.2 Die Stationszeugnisse sind nach **Anlage 3**, die Abschnittszeugnisse nach **Anlage 6** zu erstellen.
- 21.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.
- 21.4 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Abschnittszeugnissen sind diesen beizunehmen und ggf. mit den Abdrucken gemäß Nr. 2.1 vorzulegen.
- 21.5 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.
- 21.6 Ein Abdruck der Abschnittszeugnisse ist dem Fachbereich zu übersenden.

## 22. Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)

- 22.1 1Die Organisation und Durchführung der Qualifikationsprüfung obliegt dem Fachbereich. 2Er führt dabei die zusätzliche Bezeichnung „Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse“.
- 22.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse umfassen:  
- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Prüfungsausschüsse,

- Protokollierung und Vollzug von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse,
- Organisation und Durchführung von schriftlicher und mündlicher Prüfung,
- Festsetzung der Reisekosten und Prüfungsvergütungen für Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer, Aufsichtspersonen, Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
- Unterschriftsreife Erstellung der Prüfungszeugnisse, der Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung sowie der Mitteilungen über die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gem. § 36 Abs. 1 und § 37 APO,
- Gewährung der Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten,
- Aufbewahrung der Prüfungsakten und der Prüfungsarbeiten.

22.3 Die Ausschreibung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens sowie die Veröffentlichung des Hilfsmittelverzeichnisses verbleiben beim Staatsministerium.

### **23. Zu § 54 (Diplomarbeit)**

23.1 Das Nähere zur Diplomarbeit regelt eine Diplomordnung, die der Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums erlässt.

23.2 <sup>1</sup>Zur Erstellung der Diplomarbeit werden die Studierenden je fünf Arbeitstage während des fachtheoretischen Studiums und fünf Arbeitstage während des fachpraktischen Studiums (vgl. Nr. 16.1) freigestellt. <sup>2</sup>Die Freistellung soll während der letzten fünf Arbeitstage vor sowie der ersten fünf Arbeitstage nach dem Beginn des Studienabschnitts III erfolgen.

23.3 Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird der Nachwuchskraft im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekanntgegeben.

### **24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Die Ausbildungsrichtlinien für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/mD) vom 4. April 2004 (AllMBl. S. 265) und die Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl. S. 214), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl. S.670) geändert worden ist, treten mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Lehrgangszeugnis
- Anlage 2: Beschäftigungsnachweis
- Anlage 3: Stationszeugnis
- Anlage 4: Jahreszeugnis
- Anlage 5a: Studienabschnittszeugnis I
- Anlage 5b: Studienabschnittszeugnis II
- Anlage 5c: Studienabschnittszeugnis III
- Anlage 6: Abschnittszeugnis

## Anlage 1

Akademie  
der Sozialverwaltung

Einstellungsbehörde/-gericht

## LEHRGANGSZEUGNIS I/II

Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
-----------------	-------------------	--------------

Die Nachwuchskraft hat im Fachlehrgang I/II an folgenden Klausuren nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

- Fachrichtung -

teilgenommen und folgende Einzelnoten erreicht:

Aufgabe	Fächergruppen	Fachlehrgang I/II
1. Klausur		
2. Klausur		
3. Klausur		
4. Klausur		
5. Klausur		
6. Klausur		
7. Klausur		
8. Klausur		
9. Klausur		
10. Klausur		

Dies ergibt folgende Lehrgangsnote (§ 22 Abs. 1 FachV-SozVerw):

Ort, Datum

Eröffnet:  
Ort, Datum

Leiter/in der Akademie

Nachwuchskraft

Stand: 01.09.2022

**BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS****Anlage 2**

für die berufspraktische Ausbildung/das berufspraktische Studium

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qual.-Ebene	Prüfungsjahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt			Kalendermonat	

a) Ausbildungsabschnitt	a) Art der Beschäftigung	a) Bestätigung des/der Ausbilders/in
b) Datum/Unterschrift Anwärter/in	b) Lernziel-/CA-/CL-Nummer	b) Prüfvermerk des/der Ausbildungsleiters/in

1Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist als monatlicher Bericht zu führen.

a) Ausbildungsabschnitt  b) Datum/Unterschrift Anwärter/in	a) Art der Beschäftigung  b) Lernziel-/CA-/CL-Nummer	a) Bestätigung des/der Ausbilders/in  b) Prüfvermerk des/der Ausbildungsleiters/in

**Stationszeugnis**

**Anlage 3**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qual.-Ebene	Prüfungsjahrgang
Ausbildungsbehörde		Station		
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt		Zeitraum der Zuweisung		
<p><b>I. Beschäftigung</b> Die Nachwuchskraft ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden:</p>				
<p><b>II. Gesamtnote 1)</b></p> <p>sehr gut      gut      befriedigend      ausreichend      mangelhaft      ungenügend</p> <p><input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/></p> <p>Ergänzende Bemerkungen - Rückseite - zwingend bei mangelhaft und ungenügend:</p>				

Kenntnis genommen:

Erstellt:  
Ort, Datum

.....

.....

Ausbildungsleiter/in

.....

Ausbilder/in

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1) Gesamtnote/Definition §27 APO   | Punkte               |
| <b>sehr gut (1)</b><br>eine besonders hervorragende Leistung   | 15,00 – 13,50 Punkte |
| <b>gut (2)</b><br>eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                             | 13,49 – 10,50 Punkte |
| <b>befriedigend (3)</b><br>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht      | 10,49 - 7,50 Punkte  |
| <b>ausreichend (4)</b><br>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | 7,49 - 4,50 Punkte   |
| <b>mangelhaft (5)</b><br>eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung          | 4,49 - 1,50 Punkte   |
| <b>ungenügend (6)</b><br>eine völlig unbrauchbare Leistung   | 1,49 - 0 Punkte      |

Eröffnet:  
Ort, Datum

.....

Nachwuchskraft

III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	1.1 Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Bürgerkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1-9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z.B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten):

**Jahreszeugnis/II**

**Anlage 4**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Quali.-Ebene	Prüfungsjahrgang	
			2		
Ausbildungsbehörde					
Ausbildungszeitraum					
<b>II. Gesamtnote 1)</b>					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Kenntnis genommen:

Erstellt:  
Ort, Datum

.....  
Leiter/in der Ausbildungsbehörde

.....

.....  
Ausbildungsleiter/in

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1) Gesamtnote/Definition §27 APO   | Punkte               |
| <b>sehr gut (1)</b><br>eine besonders hervorragende Leistung   | 15,00 – 13,50 Punkte |
| <b>gut (2)</b><br>eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                             | 13,49 – 10,50 Punkte |
| <b>befriedigend (3)</b><br>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht      | 10,49 - 7,50 Punkte  |
| <b>ausreichend (4)</b><br>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | 7,49 - 4,50 Punkte   |
| <b>mangelhaft (5)</b><br>eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung          | 4,49 - 1,50 Punkte   |
| <b>ungenügend (6)</b><br>eine völlig unbrauchbare Leistung   | 1,49 - 0 Punkte      |

Eröffnet:  
Ort, Datum

.....

.....  
Nachwuchskraft



III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	2.1 Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerthen. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Bürgerkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1-9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z.B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten):

## Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 1. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

- 1. Klausur:
- 2. Klausur:
- 3. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

- 1. Klausur:

**Privatrecht**

- 1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

### (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Ziffer 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
 Fachbereichsleiter/in

Eröffnet am:

Unterschrift:

- |  |  |
|--|--|
| <sup>1)</sup> sehr gut<br>gut<br>befriedigend<br>ausreichend<br>mangelhaft<br>ungenügend | (1) = eine besonders hervorragende Leistung<br>(2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft<br>(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht<br>(5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung<br>(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung |
|--|--|

## Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 2. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

1. Klausur:
2. Klausur:
3. Klausur:
4. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

1. Klausur:

**Privatrecht**

1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

### (Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Ziffer 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
 Fachbereichsleiter

Eröffnet am:

Unterschrift:

- |  |  |
|--|--|
| <sup>1)</sup> sehr gut<br>gut<br>befriedigend<br>ausreichend<br>mangelhaft<br>ungenügend | (1) = eine besonders hervorragende Leistung<br>(2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft<br>(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht<br>(5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung<br>(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung |
|--|--|

## Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten<sup>1</sup> erreicht:

**Sozialrecht**

1. Klausur:
2. Klausur:
3. Klausur:

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht**

1. Klausur:

**Privatrecht**

1. Klausur:

**Verwaltungslehre**

Haushalts-, Kassen- und  
 Rechnungswesen;  
 Vermögensverwaltung;  
 Kosten- und  
 Leistungsrechnung:

**Allgemeine Lehrgebiete**

Volkswirtschaftslehre:  
 Finanzwissenschaft:  
 Betriebswirtschaftslehre:  
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen I:  
 Sozialwissenschaftliche Grundlagen II:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote<sup>1</sup>:

**(Prädikat)**

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Ziffer 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift  
 Fachbereichsleiter/in

Eröffnet am:

Unterschrift:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1) sehr gut  | (1) = eine besonders hervorragende Leistung  |
| gut          | (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                     |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft   | (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung         |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung  |

**Abschnittszeugnis**

**Anlage 6**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Quali.-Ebene	Prüfungsjahrgang	
			2		
Ausbildungsbehörde					
Ausbildungszeitraum					
<b>II. Gesamtnote 1)</b>					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)					

Kenntnis genommen:

Erstellt:  
Ort, Datum

.....  
Leiter/in der Ausbildungsbehörde

.....  
Ausbildungsleiter/in

- | 1) Gesamtnote/Definition §27 APO   | Punkte               |
|--|----------------------|
| <b>sehr gut (1)</b><br>eine besonders hervorragende Leistung   | 15,00 – 13,50 Punkte |
| <b>gut (2)</b><br>eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                             | 13,49 – 10,50 Punkte |
| <b>befriedigend (3)</b><br>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht      | 10,49 - 7,50 Punkte  |
| <b>ausreichend (4)</b><br>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | 7,49 - 4,50 Punkte   |
| <b>mangelhaft (5)</b><br>eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung          | 4,49 - 1,50 Punkte   |
| <b>ungenügend (6)</b><br>eine völlig unbrauchbare Leistung   | 1,49 - 0 Punkte      |

Eröffnet:  
Ort, Datum

.....  
Nachwuchskraft

III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	3.1 Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Bürgerkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1-9) \_\_\_\_\_ : 9 = \_\_\_\_\_ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: \_\_\_\_\_

Ergänzende Bemerkungen (z.B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten):

**DIPLOMORDNUNG**  
**der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern**  
**Fachbereich Sozialverwaltung**

vom 29.04.2016 Az. L 226/01/2015

**Auf Grund Ziff. 23.1 der Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) vom 12. August 2015 (2038.3.10-A, AllMBI. S. 504 ff.) erlässt der Fachbereich Sozialverwaltung folgende Diplomordnung (Diplo- SozVerw):**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Thema der Diplomarbeit, Gutachter
- § 2 Einreichung der Diplomarbeit
- § 3 Formale Vorgaben
- § 4 Präsentation
- § 5 Bewertung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Thema der Diplomarbeit, Gutachter**

(1) Der/die Studierende meldet sich im Studienabschnitt II Teil II innerhalb einer von der Fachbereichsleitung festgelegten Frist bei einer der vom Fachbereichsleiter/ der Fachbereichsleiterin bestimmten Lehrkräfte zur Diplomarbeit an. Die Lehrkraft entscheidet über die Ausgestaltung und die Annahme des Themas. Für Vorschläge von Themen gilt § 54 Absatz 2 FachV-SozVerw. Der erneute Vorschlag eines bereits bearbeiteten oder mit einem solchen in engem Zusammenhang stehenden Themas muss begründet werden.

(2) Liegen mehrere identische oder gleichartige Vorschläge vor, stellen die betreuenden Lehrkräfte sicher, dass die Themen hinreichend abgegrenzt sind.

(3) Die Themen der Diplomarbeit und die Gutachter werden am Ende des Studienabschnittes II Teil II von der Fachbereichsleitung endgültig festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

**§ 2**

**Einreichung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens am letzten Lehrveranstaltungstag des ersten Kalendermonats des Studienabschnittes III um 13 Uhr im Vorzimmer des Fachbereichsleiters/ der Fachbereichsleiterin einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung.

(2) Es sind vier Pflichtexemplare abzugeben. Drei Exemplare sind gebunden einzureichen. Das vierte Exemplar ist in elektronisch lesbarer Form (pdf-Format) abzugeben. Der Datenträger muss die Zusammenfassung als ergänzende Textverarbeitungsdatei enthalten.

### § 3 Formale Vorgaben

Für die Erstellung der Diplomarbeit gelten folgende formale Vorgaben:

#### 1. Reihenfolge

Die Diplomarbeit beginnt mit dem Titelblatt. Es folgen das Inhaltsverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis sowie eventuelle Tabellen- und Abbildungsverzeichnisse, dann der eigentliche Text. Zum Abschluss erscheinen die Zusammenfassung, das Quellenverzeichnis, bei Bedarf die Anlagen sowie die Erklärung über die selbstständige Erstellung der Arbeit.

#### 2. Titelblatt

Das Titelblatt der Diplomarbeit muss folgende Angaben enthalten: Thema der Arbeit, Hochschule, Name des Autors/der Autorin, Prüfungsjahrgang, Angabe des Erst- und Zweitgutachters.

#### 3. Papierformat

Die Diplomarbeit muss im Format DIN A4 erstellt werden.

#### 4. Druck

Die Seiten sind nur einseitig zu bedrucken.

#### 5. Ränder

Als Seitenränder sollen links 2,5 cm, rechts 4,5 cm, für die Seitenränder oben 2,5 cm und unten 2 cm freigehalten werden. 3

#### 6. Schriftart, Schriftgröße und Zeilenabstand

Die Diplomarbeit ist digital zu erstellen. Als Zeichenformate sind zugelassen: Schriftart Arial Standard (11 pt); Anmerkungen und Fußnoten maximal 2 Punkt kleiner, Überschriften je nach Überschriftsebene angemessen größer. Absatzformat: Zeilenabstand 1 ½-zeilig.

#### 7. Umfang

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben soll der Textteil der Diplomarbeit 25 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (ohne Inhalts-, Abbildungs- und Quellenverzeichnis, Anlagen und Erklärung über die selbstständige Erstellung der Arbeit).

#### 8. Gliederung

Die Diplomarbeit ist zu gliedern.

#### 9. Zusammenfassung (Abstract)

Die Zusammenfassung soll auf maximal einer Seite in knapper Form die Problemstellung und zentralen Ergebnisse der Diplomarbeit enthalten.

#### 10. Abkürzungsverzeichnis

Alle benutzten Abkürzungen sind in einem Abkürzungsverzeichnis zu erläutern.

#### 11. Quellenangaben

Die Passagen in der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Alle Quellenangaben müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien genügen und nachprüfbar sein.



### 12. Quellenverzeichnis

In das Quellenverzeichnis sind alle vom Verfasser zitierten Werke alphabetisch nach Autoren geordnet aufzunehmen.

### 13. Erklärung

Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Bearbeiter/ die Bearbeiterinnen schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet haben.

## **§ 4 Präsentation**

(1) Nach der Bewertung der schriftlichen Arbeit durch beide als Gutachter bestimmte Lehrkräfte ist die Arbeit in einem Vortrag von 30 Minuten zu präsentieren. An der Präsentation nehmen weitere Studierende teil.

(2) Die Präsentation wird von den beiden als Gutachter für die Diplomarbeit bestimmten Lehrkräften bewertet. Bei Verhinderung einer Lehrkraft kann diese von einer anderen Lehrkraft, die die Fachbereichsleitung bestimmt, vertreten werden.

(3) Die Termine für die Präsentationen werden jährlich vom Fachbereichsleiter/ der Fachbereichsleiterin bekannt gegeben.

## **§ 5 Bewertung**

Für die Bewertung der Diplomarbeiten gilt die Notenskala nach § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO). Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin im Anschluss an die Präsentation durch die betreuende Lehrkraft mündlich bekanntgegeben. Die schriftliche Bekanntgabe (Zeugnis über die Diplomarbeit) erfolgt bis zum Ende des Studienabschnitts III.

## **§ 6 Wiederholung**

Wird die Qualifikationsprüfung nicht bestanden, ist auch die Diplomarbeit zu wiederholen. Die Fachbereichsleitung bestimmt, innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit zu fertigen ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem/ der Studierenden eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Diplomordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende, die die Qualifikationsprüfung ab dem Jahr 2017 ablegen.

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern  
Fachbereich Sozialverwaltung  
Wasserburg, 29.04.2016

R a i n e r S c h m i d  
Fachbereichsleiter

**Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Sozialverwaltung - Curricularer Rahmenlehrplan (CL) zur Ausbildung der 3. Qualifikationsebene für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung**

Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienfächer ab Prüfungsjahrgang 2024

FACHRICHTUNG STUDIENFACH	Rentenversicherung	Rentenversicherung (BVK)	Staatliche Sozialverwaltung
	jeweilige Stundenzahl		
A) Vorlesungen	1737	1742	1708
1 Sozialrecht	986	1069	888
1.0 Einführung in d. System der soz. Sicherung	10	10	10
1.1 Rentenversicherung	740	663	73
1.2 Krankenversicherung	21	21	56
1.2a Pflegeversicherung	10	10	18
1.3 Unfallversicherung	25	25	42
1.5 Soziale Entschädigung	10	10	199
1.6 Rehabilitation	0	0	34
1.7 Schwerbehindertenrecht	2	2	91
1.8 Elterngeld	4	4	113
1.9 Kindergeld	0	0	11
1.10 Sozialhilfe	18	18	18
1.10a Grundsicherung für Arbeitssuchende	10	10	10
1.11 Arbeitsförderung	13	13	29
1.12 Andere Sozialleistungsbereiche	0	0	11
1.13 Verfahrensrecht	78	78	80
1.14 Sozialgerichtliches Verfahren	20	20	44
1.15 Europäische Sozialpolitik, ESF, Zuwendungsrecht, Förderw.	0	0	50

Fachrichtung Studienfach	Rentenversicherung	Rentenversicherung (BVK)	Staatliche Sozialverwaltung
	jeweilige Stundenzahl		
1.16 Private Altersvorsorge	25	25	0
1.20 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung; Bühnen – und Orchesterversorgung	0	85	0
1.21 Berufsständische Versorgung	0	75	0
2 Verfassungs- und Verwaltungsrecht	301	276	306
2.1 Staats- und Verfassungsrecht	46	46	46
2.1a Europarecht	22	22	22
2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht	63	63	63
2.3 Dienstrecht	75	75	75
2.4 Kommunalrecht	0	0	0
2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht	10	10	10
2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren	25	25	25
2.7 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten	25	0	25
2.8 Steuerrecht	35	35	40
2.9 Gewerberecht	0	0	0
2.10 Krankenhausrecht	0	0	0
3 Privatrecht	200	200	200
3.1 Bürgerliches Recht	145	145	145
3.2 Arbeitsrecht	48	48	48
3.3 Zivilgerichtliches Verfahren	7	7	7

Fachrichtung Studienfach		Rentenversicherung	Rentenversicherung (BVK)	Staatliche Sozialverwaltung
		jeweilige Stundenzahl		
4	Verwaltungslehre	89	36	153
4.1	Verwaltungsorgani- sation, Arbeitstechnik	14	0	20
4.2	Informatik	0	0	0
4.3	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsw.;Ver- .....mögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung	51	0	109
4.4	Finanz- und Versiche- rungsmathematik, Rechnungswesen	0	36	0

FACHRICHTUNG STUDIENFACH		Rentenversicherung		Rentenversicherung (BVK)		Staatliche Sozialverwaltung	
		jeweilige Stundenzahl					
5	Allgemeine Lehrgebiete	161		161		161	
5.1	Volkswirtschaftslehre	30		30		30	
5.2	Finanzwissenschaften	25		25		25	
5.3	Betriebswirtschaftslehre	30		30		30	
5.4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	35		35		35	
5.5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	41		41		41	
B)	Übungen, Klausuren Klausurbesprechg.	415		415		415	
		Übungen	Klausuren	Übungen	Klausuren	Übungen	Klausuren
	Fächerübergreifend	10		10		10	
	Sozialrecht	100	100	100	100	100	100
	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	35	30	35	30	35	30
	Privatrecht	35	30	35	30	35	30
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermö- gensverwaltung; KLR	10	10	0	0	10	10
	Finanz- und Versicherungs- mathematik, Rechnungswe- sen	0	0	10	10	0	0
	Allgemeine Lehrgebiete		15		15		15
C)	Diplom Diplomvorbereitungsstd.	42 8		42 8		42 8	
D)	Praxisbezogene Lehrveranstaltungen	100		100		100	
	Projektarbeit	60		60		60	
	Diplomarbeitsfreistellung	40		40		40	
	Gesamtstundenzahl	2400		2400		2400	

## Lernzielbeschreibungen

Der Curriculare Rahmenlehrplan unterscheidet vier Lernzielstufen, von denen die jeweils höhere die Fähigkeiten und Fertigkeiten der niedrigeren einschließt. Die Lernzielstufe ergibt sich aus den in der Lernzielbeschreibung verwendeten Tätigkeitswörtern. Die Lernzielstufen und die verwendeten wichtigsten Tätigkeitswörter mit ihrer Zuordnung zu die Lernzielstufen sind im folgenden wiedergegeben.

---

### LERNZIELSTUFEN

---

### TÄTIGKEITSWÖRTER

---

#### 1. WISSEN

(Informationen wiedergeben können)

aufzählen, nennen, wiedergeben

#### 2. VERSTEHEN

(Informationen einordnen können)

aufzeigen, beschreiben, zuordnen  
unterscheiden, abgrenzen, erläutern  
erklären, darstellen

#### 3. ANWENDEN

(Informationen auf praktische  
Fälle umsetzen können)

bestimmen, anwenden, festsetzen,  
feststellen, vornehmen,  
durchführen, berechnen,  
berücksichtigen

#### 4. BEWERTEN

(Problem- und Aufgabenstellung  
analysieren können)

beurteilen, bewerten

Der Curriculare Rahmenlehrplan (CL) zur Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene am Fachbereich Sozialverwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern wird wegen diverser Rechtsänderungen aktualisiert.

Es wurden in folgenden Bereichen Änderungen vorgenommen:

- 1.1 Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Flexirentengesetz)
- 1.6. Anpassung an die aktuelle Rechtslage
- 1.8 Anpassung an die aktuelle Rechtslage
- 1.11 Anpassung
- 1.13 Anpassung an die aktuelle Rechtslage
- 1.20 Anpassung
- 4.3 Anpassung

Die jeweiligen Änderungen wurden grau hinterlegt.

Die Änderungen treten ab Prüfungsjahrgang 2022 in Kraft (z. T. noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StMAS gemäß § 39 Satz 3 FachV-SozVerw.).

Eine gesonderte Bekanntmachung dieser Änderung durch das StMAS erfolgt nicht mehr.

Die geänderten Teile des CL werden von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Sozialverwaltung, zur Verfügung gestellt und verteilt.

Der Curriculare Rahmenlehrplan (CL) zur Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene am Fachbereich Sozialverwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern wird ab dem Prüfungsjahrgang 2020 geändert. Außerdem wurde die Diplomordnung in die Vorschriftensammlung aufgenommen (siehe unter B).

Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

CL 1.1 Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Flexirentengesetz)

CL 1.8 Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Betreuungsgeld)

CL 1.13 Anpassung

CL 2.1 Anpassung

CL 4.2 Anpassung

Die jeweiligen Änderungen wurden grau hinterlegt.

Die Änderungen treten ab Prüfungsjahrgang 2022 in Kraft.

Das StMAS hat dieser Änderung gemäß § 39 Satz 3 FachV-SozVerw zugestimmt.

Eine gesonderte Bekanntmachung dieser Änderung durch das StMAS erfolgt nicht mehr.

Die geänderten Teile des CL werden von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, zur Verfügung gestellt und verteilt.



Der Curriculare Rahmenlehrplan (CL) zur Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene am Fachbereich Sozialverwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern soll ab dem Prüfungsjahrgang 2024 geändert werden.

Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

CL 1.1 Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Einführung der Grundrente)

Die jeweiligen Änderungen wurden **grau hinterlegt**.

Die Änderungen sollen ab Prüfungsjahrgang 2024 in Kraft treten

Das StMAS muss dieser Änderung gemäß § 39 Satz 3 FachV-SozVerw noch zustimmen.

Nach der erfolgten Zustimmung wird der CL von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, auf der Homepage unter [www.fhvr.bayern.de](http://www.fhvr.bayern.de) zur Verfügung gestellt.

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>1</b>	<b>SOZIALRECHT</b>		
	<u>Fachrichtungen</u>		
	<u>Rentenversicherung</u>		983
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		989
1.0	<u>EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG</u>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Rentenversicherung, Staatliche Sozialverwaltung</u>		10
1.0.0	Eröffnungstag	Ablauf des Studiums; Strukturen und Aufgaben der Einrichtung	4
1.0.1	Die Notwendigkeit der sozialen Sicherung aufzeigen können	geschichtliche Entwicklung; die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland; verfassungsrechtliche Grundlagen	2
1.0.2	Das System der sozialen Sicherung darstellen können	Stellung des Sozialrechts im Rechtsgefüge; Vorsorge; Entschädigung; Ausgleich; Aufgabe und Aufbau des Sozialgesetzbuches	2
1.0.3	Die Organisation der sozialen Sicherung erläutern können	Zweige, Träger, Aufgaben; Finanzierungsweise; Anspruchsberechtigte	2
1.0.4	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>1.1</b>	<b><u>RENTENVERSICHERUNG</u></b>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u> <u>Rentenversicherung (BVK)</u>	Gültig ab PJ 2025 - unter Vorbehalt der Zustimmung -	739 662
	Versicherter Personenkreis		64
	Versicherung kraft Gesetzes		57
1.1.1	Die Versicherungspflicht Beschäftigter bestimmen können	Geltungsbereich; Beschäftigung; Beginn, Unterbrechung, Ende; Arbeitsentgelt, Altersteilzeitarbeit, Entgeltfortzahlung, Familienangehörige; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Gesellschafter; Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; Heimarbeiter, Insolvenzgeld, Lohnausgleich im Baugewerbe; Mehrfachversicherung; Versicherungskonkurrenz, Versicherungszugehörigkeit	14
1.1.2	Die Versicherungspflicht von selbständig Tätigen bestimmen können	selbständige Tätigkeit; Auskunfts- und Mitteilungspflichten; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Beginn, Ende; Mehrfachversicherung; Antragsverfahren, Versicherungszugehörigkeit	11
1.1.3	Die Versicherungspflicht von sonstigen Versicherten feststellen können	Personenkreis; Ausschlussregelungen; Beginn, Unterbrechung, Ende; Versicherungszugehörigkeit; Versicherungskonkurrenz, Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Auskunfts- und Mitteilungspflichten	9
1.1.4	entfällt	entfällt	
1.1.5	Die Versicherungspflicht auf Antrag durchführen können	Personenkreis; Ausschlussregelung; Beginn; Unterbrechung, Ende	6
1.1.6	Die Versicherungsfreiheit feststellen können	Personenkreis; Ergänzungen für Sonderfälle; Beginn, Ende und Umfang; Besonderheiten im Beitrittsgebiet	9
1.1.7	Die Befreiung von der Versicherungspflicht durchführen können	Personenkreis; Ergänzungen für Sonderfälle; Beginn, Umfang; Ausschluss des Widerrufs; Zuständigkeit; Besonderheiten im Beitrittsgebiet	8

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Freiwillige Versicherung		2
1.1.8	Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung feststellen können	Voraussetzungen; Ausschluss; Ergänzungen für Sonderfälle	2
1.1.9	entfällt	entfällt	
1.1.10	entfällt	entfällt	
	Nachversicherung		5
1.1.11	Die Versicherung für Personen, die nachversichert sind oder für die ein Versorgungsausgleich oder ein Ehegattensplitting durchgeführt wurde feststellen können	Personenkreis; Entstehen der Versicherung; Entfallen der Nachversicherung; Zuständigkeit; Wirkung; Verfahren; Ergänzungen für Sonderfälle; Besonderheiten im Beitrittsgebiet	5
1.1.12	entfällt		
1.1.13	entfällt	entfällt	
	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen		77
	Nicht für Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)		
	Voraussetzungen für die Leistungen		10
1.1.14	Aufgabe, Zielsetzung und Bedeutung der Leistungen zur Teilhabe erläutern können	Behinderte Menschen; Entwicklung, Vorrang, Ziele und Grenzen der Teilhabe; Träger der Leistungen zur Teilhabe	1
1.1.15	Den Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe feststellen können	persönliche, versicherungsrechtliche Voraussetzungen	6
1.1.16	Die Gründe für den Leistungsausschluss bestimmen können	Ausschlussstatbestände; Ausschlussfrist; Auslandsaufenthalt	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Umfang und Ort der Leistungen		47
1.1.17	Den Leistungsumfang und den Ort der Leistung bestimmen können	Leistungsumfang; Leistungsort	1
1.1.18	Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufzeigen können	Leistungsarten; Umfang, Dauer; Leistungsabgrenzung zur Krankenversicherung; Empfehlungen und Vereinbarungen	2
1.1.19	Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellen können	Leistungsarten; Umfang, Dauer; Auswahlverfahren; Empfehlungen und Vereinbarungen	4
1.1.19a	Die Leistungen zur Prävention, Leistungen zur Kinderrehabilitation und Leistungen zur Nachsorge darstellen können	Leistungsarten, Umfang, Dauer, Richtlinien	1
1.1.20	Den Anspruch auf Übergangsgeld feststellen können	Entgeltersatzfunktion; Anspruchsvoraussetzungen; Ruhen; Dauer, Weiterzahlung der Leistung	6
1.1.21	Das Übergangsgeld berechnen können	Höhe und Berechnung des Übergangsgelds; Berechnung des Regelentgelts; Berechnungsgrundlage in Sonderfällen; Anpassung der Entgeltersatzleistungen; Kontinuität der Bemessungsgrundlage; Einkommensanrechnung; Zahlungsweise; gemeinsames Rundschreiben	22
1.1.22	Die ergänzenden Leistungen feststellen können	Leistungsarten; gemeinsames Rundschreiben, Richtlinien	4
1.1.23	Die sonstigen Leistungen darstellen können	Leistungsarten; Voraussetzungen; Richtlinien	1
1.1.24	Die Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen feststellen können	Personenkreis; Härteregelung; Auswirkungen auf Arbeitsrecht; Befreiungsrichtlinien	6
	Zuständigkeit und Verfahren		20
1.1.25	Die Zusammenarbeit und Verpflichtung anderer Rehabilitationsträger bestimmen können	Kranken- und Unfallversicherung; Landwirtschaftliche Altershilfe; Soziale Entschädigung; Arbeitsförderung; Grundsicherung für Arbeitsuchende; Sozialhilfe; Servicestellen, Hauptfürsorgestelle, Integrationsämter	8
1.1.26	Die Verfahrensgrundsätze anwenden können	Zuständigkeitsklärung; Einleitung der Leistung; Leistungen im Rentenverfahren; Fiktion als Rentenantrag; Vorrang von Leistungen zur Teilhabe; Wunsch – und Wahlrecht des Leistungsberechtigten; Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	5

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.27	Die Versicherungs- und Beitragspflicht der Rehabilitanden in den anderen Zweigen der Sozialversicherung feststellen können	Voraussetzungen; Beginn, Ende; Arbeitgeberpflichten; Träger der Beiträge; Bemessung der Beiträge;	5
1.1.28	entfällt		
1.1.29	Erstattungsansprüche der Rehabilitationsträger vornehmen können	Erstattungsansprüche der Rehabilitationsträger untereinander, Voraussetzungen, Umfang; Erstattungsansprüche gegen den Arbeitgeber	2
	<b>R e n t e n</b>		382
	Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Renten		178
1.1.30	Den Anspruch auf Altersrente beurteilen können	Arten; persönliche Voraussetzungen; besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Wartezeit; Hinzuverdienst; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Vollrente und Teilrente; Ergänzungen für Sonderfälle; Wegfall; Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen	27
1.1.31	Den Anspruch auf Renten wegen Erwerbsminderung beurteilen können	Arten; persönliche Voraussetzungen, Leistungsfall; besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Wartezeit; Ergänzungen für Sonderfälle; Befristung; Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit; Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat; Wegfall;	20
1.1.32	Den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente beurteilen können	persönliche Voraussetzungen; Verschollenheit; Wartezeit; Tod der Versicherten vor 01.01.86 oder wirksame Erklärung; Ergänzungen für Sonderfälle; Befristung; Ausschluss; Tötung eines Angehörigen; Wegfall; Abfindung, Ergänzungen für Sonderfälle	14
1.1.33	entfällt		
1.1.34	Den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten feststellen können	persönliche Voraussetzungen; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Tod der Versicherten vor 01.01.86 oder wirksame Erklärung; Wartezeit; Befristung; Ausschluss; Minderung; Wegfall; Abfindung	8

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.35	Den Anspruch auf Erziehungsrente beurteilen können	persönliche Voraussetzungen; Wartezeit; Befristung; Wegfall; Ausschluss	4
1.1.36	Den Anspruch auf Waisenrente beurteilen können	berechtigte Kinder; Halb-, und Vollwaisen; Wartezeit; Gewährungsdauer; Befristung; Wegfall; Ausschluss	16
1.1.37	Die Wartezeiten feststellen können	Begriff, Bedeutung; Arten; anrechenbare Zeiten; Erfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und aus geringfügiger Beschäftigung; Berechnung; Ergänzungen für Sonderfälle; Wartezeiterfüllung bei Rechtsänderung	4
1.1.38	Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit feststellen können	Versicherteneigenschaft; persönliche Voraussetzungen, Kausalität; versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Ergänzungen für Sonderfälle	6
1.1.39	Die rentenrechtlichen Zeiten erläutern können	Beitragszeiten; beitragsfreie Zeiten; Berücksichtigungszeiten; Ergänzungen für Sonderfälle	4
1.1.40	Die Beitragszeiten feststellen können	Beiträge nach Bundesrecht; Ergänzungen für Sonderfälle; Wirksamkeit der Beitragszahlung, Vermutung der Beitragszahlung einschließlich Ergänzungen für Sonderfälle und Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Glaubhaftmachung der Beitragszahlung, Besonderheiten im Beitrittsgebiet bei Verfolgungszeiten	15
1.1.41	Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten feststellen können	Berechtigte; Erziehung; Inlandsaufenthalt und Gleichstellung; ausgeschlossene Personen; Dauer; Zuordnung; Pflichtbeitragszeit; Versicherungszugehörigkeit; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Ergänzungen für Sonderfälle	13
1.1.42	Die Berücksichtigungszeiten feststellen können	Kindererziehung, Zuordnung, Ausschluss Pflege eines Pflegebedürftigen; Dauer; Wirkung	4
1.1.43	Die Anrechnungszeiten feststellen können	Anrechnungszeittatbestände nach aktuellem Recht, nach Übergangsregelungen, im Beitrittsgebiet; Unterbrechung, Mindestdauer; Besonderheiten für Selbständige und Handwerker; Grenzen der Berücksichtigung, Nachweise; pauschale Anrechnungszeit	30
1.1.44	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.45	Die Zurechnungszeit feststellen können	Rentenarten; Beginn, Ende; Umfang	2
1.1.46	Die Ersatzzeiten feststellen können	allgemeine Voraussetzungen; Ersatzzeittatbestände; Anschlussersatzzeiten; Ausschluss; Nachweise	11
	Rentenhöhe und Rentenanpassung		90
1.1.47	Die Rentenberechnung beurteilen können	sozialpolitische Zielsetzung; Grundsätze; Rentenformel; Berechnungselemente, Ergänzungen für Sonderfälle; Berechnungsweg	3
1.1.48	Die Rentenanpassung durchführen können	aktueller Rentenwert; aktueller Rentenwert (Ost); Anpassung der Renten; Auswirkungen auf einkommensabhängige Sozialleistungen; Ergänzungen für Sonderfälle	3
1.1.49	Die persönlichen Entgeltpunkte berechnen können	Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte; Voll- und Teilrente; Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben; Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters; Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung; Zugangsfaktor, Ergänzungen für Sonderfälle; Zuschlag bei Waisenrenten; Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten; Zuschlag für Kindererziehungszeiten; Ergänzungen für Sonderfälle, Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Zeiten, Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn; persönliche Entgeltpunkte (Ost);	20
1.1.50	Entgeltpunkte für Beitragszeiten feststellen können	Entgeltpunkte für Beitragszeiten, Ergänzungen für Sonderfälle; Besonderheiten im Beitrittsgebiet, für glaubhaft gemachte Beitragszeiten, für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage, für Beitragszeiten mit Sachbezug, für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937, für Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte; Mindestentgeltpunkte; Berechnungsgrundsätze; Allgemeines zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen	24
1.1.51	Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten feststellen können	Gesamtleistungsbewertung, Grundbewertung, Vergleichsbewertung; begrenzte Gesamtleistungsbewertung; Ergänzungen für Sonderfälle; Berücksichtigung von Entgeltpunkten (Ost) oder Entgeltpunkten;	24
1.1.51a	Entgeltpunkte für langjährige Versicherung (Grundrente) berechnen können	Grundrentenzeiten; Grundrentenbewertungszeiten; Berechnung; Höchstwert; Übergangsregelungen	6



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.52	Höchstbetrag bei Witwen- und Witwerrenten feststellen können	Grenze; Berechnung	2
1.1.53	entfällt		
1.1.54	Die Rentenberechnung durchführen können, wenn bereits Rentenan-spruch bestanden hat	Besitzschutz durch Übernahme der Entgeltpunkte; Übernahme von persönlichen Entgeltpunkten aus umgewerteten Versichertenrenten im Beitrittsgebiet für Hinterbliebenenrenten	8
1.1.55	entfällt	entfällt	
1.1.55a	entfällt		
1.1.56	entfällt	entfällt	
1.1.57	entfällt	entfällt	
	Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung		2
1.1.57a	Die Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier bzw. befreiter Beschäftigung und die Wartezeitmonate berechnen können	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Arbeitsentgelt; Umrechnung in Wartezeitmonate; Berechnungswege; Ergänzungen für Sonderfälle	2
	Versorgungsausgleich		38
1.1.58	Den Versorgungsausgleich erklären können	öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich, Ausgleichsformen; schuldrechtlicher Versorgungsausgleich; Vereinbarungen der Ehegatten; Ausnahmen; Abänderungsverfahren	8
1.1.59	In der Ehezeit erworbene Renten-anwartschaften berechnen können	Auskunftsverfahren; Zuständigkeit; Ehezeit, Lebenspartnerschaften; Vollrente wegen Alters am Ende der Ehezeit; auf die Ehezeit entfallende Entgeltpunkte; Ausgleichswert; korrespondierender Kapitalwert; Abänderungsanträge; Wiederaufnahme von Verfahren (VAÜG)	6
1.1.60	Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich berücksichtigen können	Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich einschließlich Ergänzungen für Sonderfälle und Besonderheiten bei Entgeltpunkten (Ost); Beginn der erhöhten, geminderten Rente; Reihenfolge bei der Anwendung der Berechnungsvorschriften; Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich; Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Erstattungsverfahren; Ermittlung des Abschlags bei späterer Nachversicherung; Ergänzungen für Sonderfälle; Anpassungsregelungen; Benachrichtigungsverfahren; Verordnungsermächtigung	24

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Rentensplitting unter Ehegatten		8
1.1.60a	Das Rentensplitting unter Ehegatten durchführen können	Grundsätze; Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen; Abänderung; Verfahren und Zuständigkeit; Rentensplitting unter Lebenspartnern	6
1.1.60b	Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten berücksichtigen können	Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten; Beginn der erhöhten oder geminderten Rente; Auswirkungen auf Waisenrenten	2
	Zusammentreffen von Renten und von Einkommen		56
1.1.61	Das Verfahren bei mehreren Rentenansprüchen durchführen können	Beginn; Ende	2
1.1.62	Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten berechnen und Ansprüche infolge der Auflösung der letzten Ehe anrechnen können	Beginn; Ende	5
1.1.63	Die Aufteilung der Witwen- und Witwerrente auf mehrere berechnete durchzuführen können	Beginn, Ende; Auswirkungen auf bereits festgestellte Renten	2
1.1.64	Andere Leistungen an Waisen beim Zusammentreffen mit Waisenrente anrechnen können	Beginn, Ende	2
1.1.65	Die Berechnung beim Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung durchführen können	Beginn, Ende; Ergänzungen für Sonderfälle	6
1.1.66	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.67	Das Verfahren beim Zusammentreffen von Rente wegen Erwerbsminderung mit Hinzuverdienst durchführen können	Beginn, Ende; Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts	8
1.1.68	Einkommen auf Renten wegen Todes anrechnen können	Arten und Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens; erstmalige Ermittlung des Einkommens; Einkommensänderungen; Ermittlung von Einkommensänderungen; Übergangsvorschriften; Beginn, Ende; Besonderheiten im Beitrittsgebiet; Ausnahmen von der Anwendung des neuen Rechts	25
1.1.68a	Einkommen auf die Entgeltpunkte für langjährige Versicherung (Grundrenten) anrechnen können	Bestimmung des Einkommens nach Art und Höhe; Freibeträge; Anrechnungsbetrag	4
1.1.69	Die Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften bestimmen können	Anwendungsfälle	2
	Beginn, Änderung und Ende von Renten		10
1.1.70	Beginn, Änderung und Ende von Renten bestimmen können	Beginn; Änderung und Ende; Beginn und Änderung in Sonderfällen; Ergänzungen für Sonderfälle; nachversicherte Versorgungsbezieher	10
	Versicherungsnummer, Versicherungskonto, Rentenauskunft		6
1.1.71	Die Versicherungsnummer und die maschinelle Kontenführung sowie das Verfahren zur Kontenklärung und den Anspruch auf Renteninformation und Rentenauskunft erklären können; die Bedeutung des Sozialversicherungsausweises und das damit verbundene Meldeverfahren erläutern können	Versicherungsnummer, Personenkreis, Vergabeverfahren, Aufbau, Kontenführung, Versicherungsverlauf, Kontenklärung, Feststellungsbescheid, Renteninformation; Auskunft über die Höhe der Rentenanwartschaften; Verfahren im Beitrittsgebiet; Datenstelle; Stellung nach dem Bundesdatenschutzgesetz, Verordnungsermächtigungen; Sozialversicherungsausweis; Personenkreis; Ausstellung, Vorlagepflicht, Hinterlegung; Meldetatbestände; Auskunftspflicht des Beschäftigten; Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse	4
1.1.71a	Auskunft über Hilfe in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erteilen können	Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Information und Beratung; Auskunftersuchen der zuständigen Träger der Grundsicherung;	2
1.1.72	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Beiträge und Verfahren		92
	Beiträge		56
1.1.73	Die Bedeutung der Beiträge und die Faktoren für ihre Berechnung beurteilen können	Aufbringung der Mittel, Grundsatz; Beitragssatz; Beitragsbemessungsgrenze; Berechnungsgrundsätze; Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse; Besonderheiten für das Beitrittsgebiet	2
1.1.74	Die beitragspflichtigen Einnahmen und die Verteilung der Beitragslasten Beschäftigter bestimmen können	Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung einschließlich Sonderregelungen und Beitrittsgebiet, Arbeitsentgelt, Gleitzone; Entgeltversicherung; Sachbezug, Sozialversicherungsentgeltverordnung; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeitregelungen	18
1.1.75	Die beitragspflichtigen Einnahmen und die Verteilung der Beitragslasten selbständig Tätiger bestimmen können	Regelbeitrag, halber Regelbeitrag, abweichendes Arbeitseinkommen, Änderungen, besondere Personengruppen; Ergänzungen für Sonderfälle; Beitragstragung bei selbständig Tätigen; Beitragszahlung, Fälligkeit, Säumniszuschläge	6
1.1.76	Die beitragspflichtigen Einnahmen und die Verteilung der Beitragslasten sonstiger Versicherter feststellen können	Personenkreis, Berechnungsverfahren, Verordnungsermächtigung; Ergänzungen für Sonderfälle; Auswirkungen von Erstattungsansprüchen auf die Beitragspflicht	10
1.1.77	entfällt		
1.1.78	Die Zahlung der Beiträge erläutern können	Grundsatz, Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und dem Arbeitseinkommen, bei Künstlern und Publizisten ; Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Pflegepersonen, für Kindererziehungszeiten; Verordnungsermächtigung, Ergänzungen für Sonderfälle, Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung, Schadensersatzpflicht, Verzinsung	5

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.79	Das Verfahren zur Zahlung freiwilliger Beiträge durchführen können	Personenkreis; Art der Beiträge, Mindest-Höchstbeiträge, Beitragslast; Art der Beitragszahlung; Zahlungstag; Verwendungszeitraum; Beitragsbescheinigung; Zuständigkeit	4
1.1.80	Die Nachversicherung durchführen können	Zuständigkeit; Berechnung der Nachversicherungsbeiträge, Tragung der Beiträge; Erstattungsvereinbarung; Ergänzungen für Sonderfälle Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen, Nachversicherungsbeiträge bei Versorgungsausgleich; Fälligkeit, Zahlung der Beiträge; Widerruf der Beitragszahlung; Verfahren; Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung; Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Nachzahlungszeitraum; Beitragsbemessungsgrundlage im Beitrittsgebiet;	8
1.1.80 a	Die Beitragszahlung bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrente und bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse durchführen können	Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung; Berechtigung zur Beitragszahlung; Beitrag zum Ausgleich der Rentenminderung, Teilzahlung, Erstattung; Beiträge bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung; Zuschlag an Entgeltpunkten	3
	Verfahren		36
1.1.81	Das Meldeverfahren beschreiben können	Meldepflicht; Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze; Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung; zu meldender Personenkreis, Meldearten, Vorrang der Datenübermittlung, automatisiertes Meldeverfahren, Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung; Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen, Meldepflichten bei Vorausbescheinigung	2
1.1.82	Die wirksame Zahlung von Beiträgen feststellen können	Zahlungsfristen, Härteregelung, Wirkung; Fiktion der Rechtswirksamkeit, Folgen der Rechtswirksamkeit; Beitragsberechnungsgrundlagen; Fristenunterbrechung; Zeitpunkt der Beitragszahlung	4
1.1.83	Die Wirksamkeit von Beiträgen berücksichtigen können	Vertrauensschutz nach Betriebsprüfung; Anerkennung; Anfechtungsschutz von Versicherungskarten nach Zeitablauf; Wirkung des Feststellungsbescheides	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.84	Fehlversicherung und irrtümliche Pflichtbeitragszahlung berücksichtigen können	Beiträge zum nicht zuständigen Rentenversicherungsträger; irrtümliche Pflichtbeitragszahlung; Verfahren, Zuständigkeit	3
1.1.85	Die Anerkennung von Beitragszeiten durchführen können	Zeiten einer freiwilligen Versicherung; Aufteilung von Beiträgen; versicherungspflichtige Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt vor und ab dem 01.01.73; Beschäftigung zur Berufsausbildung; verlorene, unbrauchbare, zerstörte Versicherungskarten, Verwaltungsvorschrift; Glaubhaftmachung und Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet, Zeiten einer freiwilligen Versicherung; Mittel der Glaubhaftmachung	6
1.1.86	Die Nachzahlung von Beiträgen durchführen können	Zielsetzung; Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation, Strafverfolgungsmaßnahmen, Geistliche und Ordensleute, Zeiten der schulischen Ausbildung, nach Erreichen der Regelaltersgrenze, Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, bei Nachversicherung; Antragsfristen; Beitragsart; Beitragsberechnung; Überblick über die Auswirkungen; Grundzüge früherer Nachzahlungsmöglichkeiten	6
1.1.87	Die Beitragserstattung vornehmen können	Personenkreis; Rechtsfolgen, Ausnahme für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet; Einschränkung durch über- und zwischenstaatliches Recht; Nacherstattung; Rücknahme von Anträgen und Aufheben von Bescheiden; Pfändung, Übertragung; Verzinsung; Zuständigkeit	6
1.1.88	Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge vornehmen können	Abgrenzung zur Erstattung rechtmäßig gezahlter Beiträge; Ergänzungen für Sonderfälle; Zuständigkeit; Beanstandungsverfahren; Vereinbarungen; Benachrichtigung des Rentenversicherungsträgers; Vererblichkeit; Aufrechnung; Verrechnung	3
1.1.89	Die Beitragsüberwachung vornehmen können	Betriebsprüfung: Zuständigkeit; Prüfinhalte, Prüfhilfen, Auskunfts- und Vorlagepflicht der Beschäftigten und der Arbeitgeber, Verfahren; Einzugsstellenprüfung: Prüfinhalte, Mitwirkung der Einzugsstellen, Schadensersatzpflicht, Beitragsüberwachung für außerhalb des Lohnabzugsverfahrens gezahlte Beiträge; Verfahren zur Forderung der Beiträge	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Bußgeldvorschriften		2
1.1.90	Die Bußgeld- und Straftatbestände nennen können	Ordnungswidrigkeiten; strafbare Handlungen	2
	Aufklärung, Beratung und Auskunft		3
1.1.91	Die Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung vornehmen können	Rechtspflicht; Anlass; Umfang, Wirkung, Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch	3
1.1.92 - 1.1.99a entfällt			
	Fremdrentengesetz		57
1.1.100	Den Personenkreis des Fremdrentengesetzes bestimmen können	Zielsetzung, Berechtigte, Besonderheiten für Hinterbliebene	6
1.1.101	Die Beitragszeiten anerkennen können	Voraussetzungen, Kindererziehungszeiten	8
1.1.102	Die Beschäftigungszeiten anerkennen können	Voraussetzungen, Übergangsregelung	6
1.1.103	Sonstige Zeiten nach dem FRG feststellen können	Anrechnungszeiten; Rentenbezugszeiten; Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	5
1.1.104	entfällt		
1.1.105	entfällt		
1.1.106	Glaubhaftmachung für Sachverhalte nach dem FRG durchführen können	Glaubhaftmachung, Nachweis, Abgrenzung zum Nachweis	4
1.1.107	entfällt		
1.1.108	Versicherungszweig, Qualifikation und Bereich bestimmen können	Zuordnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten, Ermittlung von Entgeltpunkten, maßgebendes Entgelt, Entgeltpunkte, Pflichtversicherte Selbständige, freiwillig Versicherte, anteilmäßige Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten, Übergangsvorschriften	16
1.1.108a	Die zuzuordnenden Werte für die anzurechnenden Zeiten feststellen können	Maßgebendes Entgelt, Entgeltpunkte, Übergangsvorschriften	9
1.1.109	Rentenbeginn und Ruhen bei Rentenbezug im Herkunftsland bestimmen können	Beginn der Rentengewährung, Rentengewährung im Ausland	3
1.1.110	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Internationales Recht		26
1.1.111	Leistungen für Berechtigte im Ausland erläutern können	Grundsatz; Reha-Leistungen und KVdR/PVdR – Zuschuss, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Höhe der Rente, Besonderheiten für berechtigte Deutsche; Ergänzungen für Sonderfälle; Ausnahmen von der Anwendung des neuen Rechts	4
1.1.112	Die Sozialpolitik der Gemeinschaften erläutern können	Sozialrechtlich relevante Vorschriften im EGV; koordinierendes und harmonisierendes Sozialrecht; Europäische Sozialcharta; Soziale Grundrechte; Diskriminierungsverbot; Freizügigkeitsverordnung; Prinzip des Gender Mainstreaming;	7
1.1.112a	Die Grundzüge zwischen – und überstaatlichen Rechts bestimmen können	Grundbegriffe des zwischen- und überstaatlichen Rechts; Anwendungsbereiche; Zuständigkeit der Verbindungsstellen und bestehende Abkommen; Gleichstellungsgrundsätze	3
1.1.112b	Den Geltungsbereich der VO 883/2004 und 987/2009 bestimmen und deren Inhalt berücksichtigen können	Geltungsbereich und Inhalt sowie Kollisionsnormen; Koordination der Alters- Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung; Auswirkungen auf die Versicherungspflicht bei Wanderarbeitnehmern, die Anrechnung der rentenrechtlichen Zeiten, den Rentenanspruch sowie die Rentenhöhe; Leistungen wegen Krankheit; Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit; Familienleistungen; Zuständigkeit	12
	Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung der Rentner		9
1.1.113	Die Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung der Rentner bestimmen können	Versicherungspflicht, Versicherungskonkurrenz, Versicherungsfreiheit; Beginn, Ende der Mitgliedschaft; Mitgliedschaft von Rentenantragstellern; freiwillige Versicherung; Finanzierung; Meldeverfahren; Zuständigkeit	5
1.1.114	Die Beitragspflicht und den Beitragszuschuss feststellen können	Rente als beitragspflichtige Einnahme, Beitragshöhe, Beitragslast, Abführung; Zuschuss an freiwillig Krankenversicherte, Höhe; Änderung im Versicherungsverhältnis	4
	Zahlverfahren		2
1.1.115	Das Zahlverfahren durchführen können	bare, unbare Zahlung; Fälligkeit und Auszahlung; Ergänzungen für Sonderfälle; Kleinstbeträge; Zahlungsanweisung; Rücküberweisung; Aufgaben der Deutschen Post AG; Verordnung	2
	Grundsätze des Leistungsrechts		19
1.1.116	Arten, Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche bestimmen können	Rechtsanspruch; Ermessensleistungen; Zeitpunkt des Entstehens, Fälligkeit	1



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.117	Die Zahlung der Vorschüsse vornehmen können	Anspruch auf Geldleistungen; pflichtgemäßes Ermessen; von Amts wegen; auf Antrag; Anrechnung; Erstattung	1
1.1.118	Die Verzinsung durchführen können	Anspruch, Fälligkeit, Leistungsantrag; Beginn, Ende; Zinsbetrag	4
1.1.119	Die Wirksamkeit des Verzichts feststellen können	Zulässigkeit, Form, Wirkung, Widerruf	1
1.1.120	Die Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht und bei Unterbringung erklären können	berechtigte Personen; Ermessen; Art, Umfang; Überleitung auf Kostenträger; Vorrang der Sicherung des Lebensunterhalts der Angehörigen; Aufteilung	2
1.1.121	Aufrechnung, Verrechnung, Übertragung, Pfändung berücksichtigen können	Zulässigkeit; Rechtsfolgen; Umfang; Rangfolge	6
1.1.122	Die Sonderrechtsnachfolge bestimmen können	Sonderrechtsnachfolge, Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers, Vererbung, Ausschluss der Rechtsnachfolge	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>Gültig ab PJ 2017</b>	73
1.1.123	Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Aufgaben nennen können	Rentenversicherungsträger als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; Gliederung; Funktionen; finanzielle Größenordnung, Finanzierung; Gewährung von Pflicht- und Ermessensleistungen	1
1.1.124	Das Verwaltungsverfahren, die Anmeldung der Ansprüche und die Zuständigkeit erläutern können	Verfahrensgrundsätze; Antragsprinzip, Reha vor Rente; Antragsrücknahme; Umdeutung von Anträgen; sachliche, örtliche Zuständigkeit	1
1.1.125	Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmen können	Rechtsnatur; Beschäftigte, Selbständige; sonstige Versicherte; Antragspflichtversicherte	6
1.1.126	Die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht feststellen können	Personenkreis	3
1.1.127	Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung feststellen können	Voraussetzungen, Besonderheiten, Ausschluss	1
1.1.128	Die Versicherung für Personen, die nachversichert sind oder für die ein Versorgungsausgleich oder ein Ehegattensplitting durchgeführt wurde feststellen können	Versicherteneigenschaft; Personenkreis; Entstehen der Versicherung; Gründe für den Aufschub	1
1.1.129	Die Leistungen zur Teilhabe aufzeigen können	Aufgabe; persönliche, versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Ausschluss von Leistungen; Leistungsumfang; Anspruch auf Übergangsgeld, sonstige Leistungen; Zuständigkeit	4
1.1.130	Den Anspruch auf Altersrenten feststellen können	Arten; persönliche, versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Hinzuverdienst; Vollrente und Teilrente;	6
1.1.131	Den Anspruch auf Renten wegen Erwerbsminderung feststellen können	Arten; persönliche Voraussetzungen; besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Wartezeit; Befristung; Ausschluss; Ergänzungen für Sonderfälle	8

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.1.132	Den Anspruch auf Renten wegen Todes feststellen können	persönliche Voraussetzungen; Verschollenheit; Wartezeit; Tod der Versicherten vor 01.01.86 oder wirksame Erklärung; Ergänzungen für Sonderfälle; Rente an vor dem 01.07.77 geschiedene Ehegatten; Halb- und Vollwaisenrente; Befristung; Ausschluss; Minderung; Wegfall; Abfindung	6
1.1.133	Die Wartezeiten bestimmen können	Begriff, Bedeutung; Arten; anrechenbare Zeiten; vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	2
1.1.134	Die rentenrechtlichen Zeiten erläutern können	Beitragszeiten; beitragsfreie Zeiten; Berücksichtigungszeiten;	1
1.1.135	Die Beitragszeiten feststellen können	Beiträge nach Bundesrecht und im Beitrittsgebiet; Wirksamkeit der Beitragszahlung; Beiträge für Sozialleistungen; Kindererziehungszeiten	4
1.1.136	Die Berücksichtigungszeiten feststellen können	Kindererziehung, Zuordnung, Ausschluss; Pflege eines Pflegebedürftigen; Dauer; Wirkung	1
1.1.137	Die Anrechnungszeiten feststellen können	Tatbestände; Unterbrechung; Mindestdauer	5
1.1.138	Die Zurechnungszeit feststellen können	Motiv; Rentenarten; Beginn, Ende; Umfang	1
1.1.139	entfällt		
1.1.140	Die Grundzüge der Rentenberechnung und die Rentenanpassung erläutern können	Rentenformel, Berechnungselemente, Berechnungsweg; persönliche Entgeltpunkte; Entgeltpunkte für Beitragszeiten, für beitragsfreie, beitragsgeminderte Zeiten; Berechnungsgrundsätze; Rentenanpassung	4
1.1.140a	Das Rentensplitting unter Ehegatten erklären können	Grundsätze; Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen; Abänderung; Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten	2
1.1.141	Die Durchführung des Versorgungsausgleichs erklären können	Prinzip des Versorgungsausgleichs; Arten des Versorgungsausgleichs; Berechnung des Zuschlags oder Abschlags an Entgeltpunkten; Umrechnung in Wartezeitmonate	2
1.1.142	Das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen erläutern können	mehrere Rentenansprüche; Witwen- und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe; Aufteilung von Witwen- und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte; Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung; Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst; Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften	4
1.1.142a	Das Einkommen auf Renten wegen Todes anrechnen können	Arten und Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens; erstmalige Ermittlung des Einkom-	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		mens; Einkommensänderung; Beginn und Ende	
1.1.143	Beginn, Änderung und Ende von Renten bestimmen können	Beginn; Änderung und Ende; Befristung	2
1.1.144	Die Bedeutung der Beiträge und des Beitragsverfahrens wiedergeben können	Funktion; Beitragssatz; Beitragsbemessungsgrenze; Berechnungsgrundlagen für das Beitrittsgebiet, Beitragsbemessungsgrundlage bei Beschäftigten, Gleitzone, selbständig Tätige, Verteilung der Beitragslast, Zahlung von Pflicht-, freiwilligen Beiträgen; wirksame Zahlung, Vermutung der Wirksamkeit; Beitragserstattung	4
1.1.145 -	1.1.149 entfällt		

Fachrichtung  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

1.1.150 - 1.1.154 entfällt

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.2	<u>KRANKENVERSICHERUNG</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Landwirtschaftliche Sozialversicherung</u>		
1.2.1 bis 1.2.37 entfällt			
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>Gültig ab PJ 2017</b> -	56
	Tr ä g e r		2
1.2.38	Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Aufgaben nennen können	Krankenversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; Gliederung; finanzielle Größenordnung; Aufgaben; Landesverbände, Bundesverbände, Spitzenverband Bund, Wahlrecht	1
	Versicherte Personen, Finanzierung		23
1.2.39	Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung feststellen können	Personenkreis, Voraussetzungen, Ausschlussregelungen, Rangfolgen	8
1.2.40	Die Versicherungsfreiheit bestimmen können	Personenkreis; Voraussetzungen; Geringfügige Beschäftigung; Beginn, Ende	3
1.2.41	Die Befreiung von der Versicherungspflicht erläutern können	Personenkreis; Voraussetzungen; Beginn, Ende	1
1.2.42	Die freiwillige Versicherung erläutern können	Personenkreis; Voraussetzungen; Beginn	1
1.2.43	Die Familienversicherung feststellen können	Personenkreis; Voraussetzungen; Ausschluss; Kassenzuständigkeit	3
1.2.44	Die Mitgliedschaft erklären können	Beginn, Ende, Fortbestehen der Mitgliedschaft	1
1.2.45	Die Beitragsbemessungsgrundlagen und die Beitragsberechnung erklären können	Entgelt, beitragspflichtige Einnahmen; Gesamtsozialversicherungsbeitrag; Höhe der Beiträge; Gesundheitsfonds; Zusatzbeiträge; Sozialausgleich	4
1.2.46	entfällt		
	L e i s t u n g e n		34
1.2.47	Die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erklären können	Versicherungsfall; Antrag; Wirtschaftlichkeitsgebot; Kostenerstattung; Ruhen; Kostenübernahme bei Behandlung außerhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs; Beginn, Erlöschen; Sach-, Dienst-, Geldleis-	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		tungen	
1.2.48	Die Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten erklären können	Anspruchsberechtigte, Voraussetzungen; Arten; Umfang; Dauer	1
1.2.49	Die ambulanten Leistungen der Krankenbehandlung darstellen können	Anspruchsberechtigte; Voraussetzungen; ärztliche-, zahnärztliche-, kieferorthopädische Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil-, Hilfsmitteln; Zahnersatz; Zuzahlung; gleitender Härtefall bei Zahnersatz; Festbeträge; häusliche Krankenpflege	6
1.2.50	Die Krankenhausbehandlung und die medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen bestimmen können	Anspruchsberechtigte, Voraussetzungen; Umfang; Zuzahlung; Rangfolge	2
1.2.51	Die ergänzenden Leistungen aufzeigen können	Haushaltshilfe, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, Fahrkosten	3
1.2.52	Die Befreiung von der Zuzahlung und die Härtefallberechnung feststellen können	Belastungsgrenze, Chronikerregelung; Umfang; Dauer	3
1.2.53	Das Krankengeld feststellen können	Anspruchsberechtigte, Voraussetzungen; Höhe; Dauer; Wegfall, Kürzung; Ruhen; Versagen	11
1.2.54	entfällt		
1.2.55	Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft erklären können	Anspruchsberechtigte, Voraussetzungen; ärztliche Betreuung; Hebammenhilfe; Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln; stationäre Entbindung; häusliche Pflege; Mutterschaftsgeld; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; Erstattungsanspruch	5
	Zusammenarbeit mit Vertragspartnern und dem Medizinischen Dienst		
1.2.56	entfällt		
1.2.57	entfällt		
1.2.58	entfällt		
1.2.59	entfällt		
1.2.60	entfällt		
1.2.61	entfällt		
1.2.62	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>		21
1.2.63	Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Aufgaben nennen können	Krankenversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; Gliederung; finanzielle Größenordnung; Aufgaben; Wahlrecht	2
1.2.64	Den Kreis der versicherten Personen und die Aufbringung der Mittel erklären können	Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, Familienversicherte; Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht; Aufbringung und Höhe der Beiträge; Gesundheitsfonds	6
1.2.65	Die Leistungen bei Krankheit darstellen können	Krankenbehandlung, Krankengeld	8
1.2.66	Die weiteren Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nennen können	Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, zur Früherkennung von Krankheiten, Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Fahrkosten	4
1.2.67	Die Zuzahlungspflicht und die Befreiung von der Zuzahlung erläutern können	Zuzahlungspflichtige Leistungen, Belastungsgrenze	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.2a	<u>PFLEGEVERSICHERUNG</u>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Landwirtschaftliche Sozialversicherung</u>		
	1.2a.1 bis 1.2a.7 entfällt		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		18
1.2a.8	Die Bedeutung der sozialen Pflegeversicherung aufzeigen und ihre Grundsätze erläutern können	Entwicklung; gesetzliche Pflichtversicherung und Versicherungspflicht bei privater Pflegeversicherung; soziale Pflegeversicherung im System der sozialen Sicherung, Verhältnis zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in anderen Sozialleistungsgesetzen; Selbstbestimmung, Vorrang der häuslichen Pflege, Vorrang von Prävention und Rehabilitation	1
1.2a.9	Den Kreis der versicherten Personen beschreiben können	Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und sonstige Personen; Befreiung von der Versicherungspflicht; Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen; Familienversicherung	3
1.2a.10	Die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung aufzeigen können	Mitgliedschaft; Versicherungsfall; Antrag; Leistungsbeginn; Vorversicherungszeit; Wirtschaftlichkeitsgebot; Ruhen	3
1.2a.11	Den Kreis der leistungsberechtigten Personen beschreiben können	Pflegebedürftigkeit; Pflegegrade; Feststellung der Pflegebedürftigkeit; Pflegepersonen	5
1.2a.12	Die Leistungen an den Pflegebedürftigen und für die Pflegepersonen darstellen können	Leistungen bei häuslicher Pflege, Leistungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege; Leistungen bei vollstationärer Pflege; soziale Absicherung der Pflegeperson	4
1.2a.13	Die Meldepflichten und das Beitragsverfahren beschreiben können	Beitragssatz; Beitragsfreiheit; beitragspflichtige Einnahmen; Beitragstragung; Beitragszuschüsse; Erstattung von Beiträgen an Privatversicherte	1
1.2a.14	Die Träger der sozialen Pflegeversicherung, ihre Zuständigkeit und die Beziehungen zu Leistungserbringern und die Verpflichtungen der privaten Pflegeversicherungen aufzählen können	Pflegekassen bei den Krankenkassen; Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen; Kontrahierungszwang, Leistungsumfang, Beitragshöhe, Mitversicherung	1



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>		10
1.2a.15	Die Bedeutung der sozialen Pflegeversicherung aufzeigen und ihre Grundsätze erläutern können	Entwicklung; gesetzliche Pflichtversicherung und Versicherungspflicht bei privater Pflegeversicherung; soziale Pflegeversicherung im System der sozialen Sicherung, Verhältnis zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in anderen Sozialleistungsgesetzen; Selbstbestimmung, Vorrang der häuslichen Pflege, Vorrang von Prävention und Rehabilitation	2
1.2a.16	Den Kreis der versicherten Personen beschreiben können	Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und sonstige Personen; Befreiung von der Versicherungspflicht; Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen; Familienversicherung	2
1.2a.17	Die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung aufzeigen können	Mitgliedschaft; Versicherungsfall; Antrag; Leistungsbeginn; Vorversicherungszeit; Wirtschaftlichkeitsgebot; Ruhen	1
1.2a.18	Den Kreis der leistungsberechtigten Personen beschreiben können	Pflegebedürftigkeit; Pflegegrade; Feststellung der Pflegebedürftigkeit; Pflegepersonen	2
1.2a.19	Die Leistungen an den Pflegebedürftigen und für die Pflegepersonen darstellen können	Leistungen bei häuslicher Pflege, Leistungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege; Leistungen bei vollstationärer Pflege; soziale Absicherung der Pflegeperson	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.3	<u>UNFALLVERSICHERUNG</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Landwirtschaftliche Sozialversicherung</u>		
1.3.1 bis 1.3.51 entfällt			
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>gültig ab PJ 2020</b>	42
	Geltungsbereich, Zuständigkeit, Aufgaben		5
1.3.52	Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung beschreiben können	Unfallversicherungsträger, gewerbliche, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften; andere Unfallversicherungsträger	2
1.3.53	Aufgaben und Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung aufzeigen können	Prävention, Rehabilitation, Entschädigung; Aufbringung der Mittel	1
	Versicherte Personen		8
1.3.54	Den Kreis der versicherten Personen feststellen können	Versicherung kraft Gesetzes, Satzung; freiwillige Versicherung	6
1.3.55	Den versicherungsfreien Personenkreis aufzeigen können	anderweitiger Versicherungsschutz; freiberuflich Tätige	2
	Versicherungsfälle		12
1.3.56	Die Voraussetzungen für den Versicherungsfall bestimmen können	Arbeitsunfall; versicherte Tätigkeit; Unfallereignis; Kausalitätsprinzip; Berufskrankheit; mittelbare Folge eines Versicherungsfalles	7
1.3.57	Zum Verlust des Versicherungsschutzes führende Tatbestände anwenden können	eigenwirtschaftliche Tätigkeiten; Unfall aus innerer Ursache, selbstgeschaffene Gefahr, Alkoholgenuss, Unterbrechung; Lösung; Ursachenkette; Ausschluss oder Minderung von Leistungen	5
	Leistungen		19
1.3.58	Den Anspruch auf Verletztengeld bestimmen können	Voraussetzungen; Höhe; Dauer	3
1.3.59	Den Anspruch auf Rente feststellen können	abstrakte Schadensbemessung; Minderung der Erwerbsfähigkeit; individuelle Erwerbsfähigkeit; Voraussetzungen; Stützrententatbestand; Erhöhung bei Schwerverletzten und Arbeitslosigkeit, Höchstbeitrag; Dauer	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.3.60	Die Berechnung der Rente durchführen können	Jahresarbeitsverdienst; Mindest-, Höchstbetrag; besondere Berechnungsvorschriften	5
1.3.61	Den Anspruch auf Leistungen an Hinterbliebene aufzeigen können	Witwe, Witwer, Waisen, Verwandte der aufsteigenden Linie, früherer Ehegatte; unfallabhängiger und -unabhängiger Tod; Höhe der Rente; Abfindung, Wiederaufleben; Kürzung wegen anderer Ansprüche	7
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>	<b>Gültig ab PJ 2017</b>	25
1.3.62	Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung beschreiben können	Unfallversicherungsträger; gewerbliche, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften; andere Unfallversicherungsträger	2
1.3.63	Aufgaben und Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung aufzeigen können	Prävention, Rehabilitation, Entschädigung; Aufbringung der Mittel	1
1.3.64	Den Kreis der versicherten und versicherungsfreien Personen feststellen können	Versicherung kraft Gesetzes; Versicherung kraft Satzung; Versicherungsfreiheit; freiwillige Versicherung;	7
1.3.65	Die Voraussetzungen für den Versicherungsfall bestimmen können	Arbeitsunfall; versicherte Tätigkeit; Unfallereignis; Kausalitätsprinzip; Berufskrankheit; mittelbare Folge eines Versicherungsfalles	8
1.3.66	Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles feststellen können	Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe, Anspruch auf Verletztengeld, Beginn, Höhe, Dauer; Anspruch auf Rente an Versicherte, Beginn, Höhe, Dauer; Leistungen an Hinterbliebene	7

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

1.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE ALTERSSICHERUNG

Fachrichtung  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

1.4.1 – 1.4.41 entfällt

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.5	<u>SOZIALE ENTSCHÄDIGUNG</u>	<b>Gültig ab Prüfungsjahrgang 2020</b>	
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		199
	Geschichtliche Entwicklung		1
1.5.1	Die Entwicklung der Sozialen Entschädigung wiedergeben können	das persönliche Opfer als Entschädigungsgrundlage; Kriegsopferversorgung als Modell für die Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden durch Kriegs-, Nachkriegs-, neuzeitliche Gesellschaftseinflüsse	1
	Grundstruktur des Anspruches		6
1.5.2	Die Grundstruktur des Versorgungsanspruches erklären können	die anspruchsbegründenden Tatsachen des geschützten Tatbestandes, der personenbezogenen Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsortes, der Schädigung, der Schädigungsfolgen, des Antrages	5
1.5.3	Ausgewählte Tatbestände in Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg beschreiben können	Nachkriegszeitlicher Wehrdienst Vertriebener, nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge	1
1.5.3a	entfällt		
	Geschützte Tatbestände bei rechtsstaatwidrigen Maßnahmen im Beitrittsgebiet und in den Vertreibungsgebieten		3
1.5.4	Die geschützten Tatbestände der Zwangsmaßnahmen im Beitrittsgebiet und in den Vertreibungsgebieten abgrenzen können	Häftlingshilfegesetz, politisch bedingter Gewahrsam, Gewahrsamsgebiete, Nachweis der Anspruchsberechtigung; Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung und sonstige hoheitliche Maßnahmen im Beitrittsgebiet aus politischen Gründen, Rehabilitierungsentschädigung, soziale Ausgleichsleistungen, Antragszeitpunkt; Anspruchskonkurrenzen	3
	Geschützte Tatbestände im Soldatenversorgungsgesetz-, Zivildienst-, Infektionsschutz- und Opferentschädigungsgesetz		30
1.5.5	Die nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz geschützten Tatbestände bestimmen können	Alternativen der Grundtatbestände; besondere Gefahrenbereiche außerhalb der Wehrdienstverrichtung im Inland und Ausland; dem Wehrdienst gleichgestellte Tätigkeiten; der Unfall bei Reha- und Aufklärungsmaßnahmen; die Gewalttat im Ausland; Entstehung und Arten des Zivildienstes	9

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.5.5a	Die nach dem Infektionsschutzgesetz geschützten Tatbestände erläutern können	rechtserhebliche Impfungen im Inland und Ausland, andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, Impfschäden	2
1.5.5b	Die nach dem Opferentschädigungsgesetz geschützten Tatbestände feststellen können	vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff, Personenbezogenheit; Gewalttaten ohne Tötlichkeit; Gefährdungsverbrechen; Strafanzeigeunfall; Tatzeit; Tatort; Härteregelung; Ausländerregelung; Glaubhaftmachung	19
	Kausalität		7
1.5.6	Die Kausalität beurteilen können	kausales und finales Denken; Kausalkette; Kausalität bei der Beurteilung von Einzelleistungen; Kausalnorm der wesentlichen Bedingung im Unterschied zu anderen Kausalitätstheorien; haftungsbegründende und -ausfüllende Kausalität; Primär- und Sekundärschäden; Bedeutung und Arten des Verschuldens; Schädigung durch selbstgeschaffene Gefahr; Verhalten Dritter; Rechtsvermutung bei Hinterbliebenenansprüchen;	7
1.5.7	entfällt		
	Anspruchsberechtigter Personenkreis		8
1.5.8	entfällt		
1.5.9	Den Beschädigtenbegriff bestimmen können	Definition, Personenkreis, Schutz des gutgläubigen Antragstellers	1
1.5.9a	Den Hinterbliebenenbegriff bestimmen können	Witwe, Witwer, rechtsgültige Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft, Eheschließung nach der Schädigung; früherer Ehegatte, Scheidung, Aufhebung der Ehe/Lebenspartnerschaft, Unterhaltsbeziehungen; Waise, berechnigte Kinder, Lebensalter, Schul- und Berufsausbildung, Gebrechlichkeit; Eltern, Hinweis auf persönliche Voraussetzungen für die Elternrente	7
	Grad der Schädigungsfolgen		19
1.5.10	Medizinische Grundbegriffe erläutern können	medizinische Fachsprache, menschliche Anatomie, Beurteilung und Bezeichnung häufiger Gesundheitsstörungen; Auswertung von Befunden unter Anwendung der Versorgungsmedizinverordnung	6
1.5.10a	Den medizinischen Grad der Schädigungsfolgen festsetzen können	Grad der Schädigungsfolgen als abstrakter Wert für den Grad der Versehrtheit; Mindestvomhundertsätze, Versorgungsmedi-	5

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		zinverordnung; Mindestdauer; Vor- und Nachschaden; Gesamt-GdS beim Zusammentreffen mehrerer Leiden	
1.5.11	Ein besonderes berufliches Betroffensein berücksichtigen können	Vorrang der Rehabilitation; Fälle der Betroffenheit; maßgebender Beruf; soziale und wirtschaftliche Wertung; Kausalität; Einheit des Grades der Schädigungsfolgen; Berufswechsel und Berufsaufgabe nach der Schädigung	8
	Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage		4
1.5.12	Die Grundrente bestimmen können	Anspruchsberechtigte; Unantastbarkeit; Bemessungsfaktoren	1
1.5.13	Die Schwerstbeschädigtenzulage feststellen können	Verhältnis zur Grundrente; Anspruchsgrundlagen; Punktbewertung; Stufen der Zulage	2
1.5.13a	Die Führzulage und die Kleiderverschleißpauschale feststellen können	Geldleistungen der Heil- und Krankenbehandlung; Voraussetzungen; Bemessungsfaktoren	1
	Pflegezulage, Pflegebeihilfe, Pflegeausgleich		15
1.5.14	Den Anspruch auf die pauschale Pflegezulage und Pflegebeihilfe und die Auswirkungen auf andere Versorgungsleistungen bestimmen können	Sicherung angemessener Pflege; Hilflosigkeit; Anspruchsgrundlagen; Rechtsvermutungen; Stufen und sich daraus ergebende weitere Leistungen; Pflegebeihilfe; Anspruchsbeginn	4
1.5.15	Die Pflegezulage als reinen Aufwendersatz bei Fremdpflege festsetzen können	Ersatz der den Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Pflegekosten; Arbeitsvertrag, Grundlagen der Berechnung; Verhinderungspflege	7
1.5.16	Die Auswirkungen einer Heimpflege oder stationären Behandlung berücksichtigen können	Kostenübernahme; Bemessung der zu belassenden Beträge	3
1.5.16a	Den Pflegeausgleich für eine Witwe bestimmen können	einkommensunabhängige Rentenleistung als Entschädigung für langjährige, unentgeltliche Pflege; Pflegezeit; Höhe der Geldleistung; Anknüpfung an Pflegezulage	1
	Ausgleichsrente, Familienzuschläge, Einkommensanrechnung		16
1.5.17	Den Anspruch auf Ausgleichsrente feststellen können	Voraussetzungen; Beurteilungs- und Ermessensspielraum, einkommensabhängige Leistungen, Anrechnungsverordnung, Sonderregelungen für Pflegezulageempfänger	6

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.5.18	Die Familienzuschläge bestimmen können	Ehegatten, Lebenspartner; Kinder; Voraussetzungen, Kürzungen, Sonderregelungen für Pflegezulageempfänger	3
1.5.19	entfällt		
1.5.20	entfällt		
1.5.21	Einkommen und Einkunftsarten bestimmen können	Einkünfte in Geld und Geldeswert; Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit; übrige Einkünfte; nicht zu berücksichtigende Einkünfte; Sonderregelung bei Hinterbliebenen	5
1.5.22	entfällt		
1.5.23	entfällt		
1.5.24	entfällt		
1.5.25	entfällt		
1.5.26	Fiktives Einkommen berücksichtigen können	nicht geltend gemachte, nicht zu verwirklichende Ansprüche; Verzicht auf Vermögenswerte; verständiger Grund; anzurechnende Einkommenshöhe	2
	Berufsschadensausgleich, Schadensausgleich		33
1.5.27	Die Bedeutung und die Voraussetzungen des Berufsschadensausgleichs und des Schadensausgleichs aufzeigen können	Abgeltung des individuellen beruflichen Schadens bei Beschädigten sowie des wirtschaftlichen Schadens bei Witwen; Pauschalentschädigung; Vorrang der Rehabilitation; Ruhen des Grundrentenmehrtrags	2
1.5.28	Die Wahrscheinlichkeits- und Kausalitätsprüfung beim Berufsschadensausgleich durchführen können	wahrscheinlicher Berufswertedgang; maßgebender Zeitpunkt; Auswirkungen struktureller und konjunktureller Veränderungen; schädigungsbedingter Berufswechsel, Anwendung der Kausalnorm, Nichtüberholbarkeit des Berufsschadens; Nachschadensregelung	11
1.5.29	Die Wahrscheinlichkeits- und Kausalitätsprüfung beim Schadensausgleich durchführen können	Alternativen; Kausalitätsvermutung und ihre Widerlegbarkeit; Offensichtlichkeitsfälle	3
1.5.30	Das Vergleichseinkommen feststellen können	Regeleinstufung; Kürzung des Vergleichseinkommens; pauschalierte Nettoregelung	5
1.5.31	Das Durchschnittseinkommen in besonderen Fällen aufzeigen können	außergewöhnlicher Berufserfolg; Schädigung vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung; Haushaltsführung; Mehrfach- und Teilbeschäftigungsverhältnisse; Witwe eines Pflegezulageempfängers, (exemplarische Darstellung)	3
1.5.32	entfällt		



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.5.33	Das derzeitige Einkommen beim Berufsschadensausgleich und beim Schadensausgleich bestimmen können	Einnahmen aus gegenwärtiger oder früherer unselbständiger Tätigkeit; Wert der eigenen Arbeitsleistung bei Selbständigen, Einnahmen aus Vermögen; unterschiedlicher Einkommensbegriff bei Schadensausgleich; Berechnungsgrundsatz, Einkommensverlust	5
1.5.34	Die Nachschadensregelung anwenden können	Durchschnittseinkommen; weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust; Hinweis auf Kürzung des Durchschnittseinkommens und auf Folgeeinkünfte	4
1.5.35	entfällt		
	Witwen- und Waisenbeihilfe		6
1.5.36	Den Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe feststellen können	unwiderlegbar vermutete Minderversorgung; Höhe; Begrenzung, Wegfall; Hinweis auf Versorgungslücke	6
	Heiratsabfindung, Wiederaufleben der Witwenversorgung		6
1.5.37	Den Anspruch auf Heiratsabfindung und auf Wiederaufleben der Witwenversorgung feststellen können	erste Ehe nach Tod des Beschädigten; Abfindungsbetrag; Gleichstellung von Witwen ohne Witwenrentenanspruch vor der neuen Ehe; Beginn; Ruhen	2
1.5.38	Ansprüche nach Auflösung der neuen Ehe feststellen können	Unterhalts- Renten und Versorgungsansprüche; Wiederaufleben anderer öffentlich-rechtlicher Leistungen; Auswirkungen auf die Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen; Anrechnung der Heiratsabfindung;	4
	Einmalige Leistungen in Sterbefällen		2
1.5.39	Das Bestattungs- und Sterbegeld darstellen können	Rentenanspruch zur Zeit des Todes, Anrechnung zweckgleicher Leistungen; anspruchsberechtigter Personenkreis; Rangfolge; häusliche Gemeinschaft; Unterhalt; Höhe; Kannleistung als wirtschaftlicher Ausgleich	2
	Zusammentreffen von Ansprüchen		11
1.5.40	Die Leistungen beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus dem Sozialen Entschädigungsrecht feststellen können	Ausschluß durch vorrangiges Gesetz; Bildung einer einheitlichen Beschädigtenrente; Ausschluß von Ansprüchen auf mehrere einkommensabhängige Leistungen gleicher Art, gegenseitige Anrechnung von Leistungsteilen ähnlicher Zweckbestimmung	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.5.41	Die Leistungen beim Zusammen- treffen von Ansprüchen aus dem Sozialen Entschädigungsrecht mit anderen Ansprüchen feststel- len können	Anspruchskonkurrenz; Beginn, Ende; Ru- hen	7
1.5.42	entfällt		
1.5.43	entfällt		
1.5.44	entfällt		
	Rechtsübergang auf Dritte oder auf die Versorgungsverwaltung		7
1.5.45	Zulässigkeit und Rechtsfolgen einer Übertragung, Verpfändung und Pfändung erklären können	Voraussetzungen; Umfang der übertra- gungs-, verpfändungs- und pfändungsfähi- gen Leistungen	5
1.5.46	Bezugsberechtigte in Fällen der Unterhaltsgefährdung und Leis- tungsempfänger bei Anstaltsun- terbringung bestimmen können	Art und Umfang abzweigbarer Leistungen, Zahlungsempfänger, Ermessen; Übergang auf den Kostenträger, Vorrang der Siche- rung des Lebensunterhalts der Angehöri- gen, Berechnung der Gesamtbezüge, Auf- teilung	2
	Beginn, Änderung, Aufhören der Versorgung		10
1.5.47	Den Leistungsbeginn bei Erstanerkennung bestimmen können	rechtswirksame Antragstellung; Rückwir- kung; Rechtsänderung; Entscheidungs- zeitpunkt bei Härteausgleich oder ständiger Rechtsprechung	2
1.5.48	Den Beginn höherer Leistungen bestimmen können	Leistungserhöhung mit Beginn des Monats der Antragstellung; Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen, der tatsächlichen Änderung des Familienstan- des; Kinder; Altersgrenzen; Rückwirkung bei Einkommensminderung oder Rechtsänderung	2
1.5.49	Die Leistungsminderung oder - entziehung bestimmen können	Lebensalter und Dauer des Leistungsbe- zugs als zusätzliche, die Zukunftsregelung einschränkende Tatsachen bei Besserung des Gesundheitszustandes; Rückwir- kungsverbot; Rückwirkung bei Einkom- menerhöhung; Wegfall sonstiger An- spruchstatsachen	2
1.5.49a	Ansprüche für zurückliegende Zeiträume feststellen können	Verzinsung; Verjährung; Verwirkung; Son- derrechtsnachfolge; Vererbung	4
	Kriegsopferfürsorge		15
1.5.50	Die Aufgaben und die Träger der Kriegsopferfürsorge und der sonstigen Besonderen Sozialen	Stellung im System der sozialen Sicherung und der Sozialen Entschädigung; Vorrang und Nachrang; Zuständigkeiten; Leis-	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Entschädigung aufzeigen können	tungsberechtigte; Dienst-, Sach- und Geldleistungen; Verfahren auf Antrag und von Amts wegen	
1.5.51	Die Bedarfe bestimmen können	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen; Krankenhilfe; Hilfe zur Pflege; Haushaltsweiterführung; Altenhilfe; Erziehungsbeihilfe; ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; Erholungshilfe; Wohnungshilfe; Hilfen in besonderen Lebenslagen; Sonderfürsorge	5
1.5.52	Die Leistungseinschränkungen feststellen können	Einsatz von Einkommen und Vermögen; Kausalitäten; ausschließlich schädigungsbedingter Bedarf	4
1.5.53	Die Leistungsarten bestimmen können	Dienstleistung; Sachleistung; Geldleistung, einmalige und laufende Zuschüsse und Darlehen	1
1.5.54	Die Besonderheiten im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren berücksichtigen können	Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung; Abgrenzung Pflichtleistung und Zuwendung; Leistungersatzverfahren; Leistungserstattungsverfahren; Widerspruchsverfahren	3
	<u>Fachrichtungen</u> <u>Rentenversicherung</u>		10
1.5.55	Wesensmerkmale, Umfang und Träger der Sozialen Entschädigung wiedergeben können	Opfer an Gesundheit oder Leben als Entschädigungsgrundlage; Entschädigungsbereiche; Vollzug durch Versorgungsverwaltung	1
1.5.56	Den anspruchsberechtigten Personenkreis beschreiben können	persönliche Voraussetzungen; Tatbestände im Bundesversorgungsgesetz und in den Nebengesetzen; Antrag	5
1.5.57	Die Funktion der Kausalität beschreiben können	die zentrale Bedeutung des Ursachenzusammenhangs im sozialen Entschädigungsrecht; Kausalnorm der wesentlichen Bedingung; Kausalkette; Wahrscheinlichkeit	1
1.5.58	Arten und Voraussetzungen der Rentenleistungen aufzeigen können	Beschädigten- und Hinterbliebenenbezüge; Anspruchselemente, Bemessungsfaktoren, Bedeutung des Einkommens	3
1.5.59	entfällt		
1.5.60	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.6	<u>REHABILITATION</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>Gültig ab Prüfungsjahrgang 2022</b>	34
	E i n f ü h r u n g		9
1.6.1	Die Bedeutung der Rehabilitation im System der sozialen Sicherheit erklären können	Entwicklung des Rehabilitationsgedankens; Recht auf Hilfe zur Teilhabe, insbesondere im Arbeitsleben; Arten, Phasen der Eingliederung; Vorrang der Rehabilitation; Teilhabeplan	2
1.6.2	Die Leistungsträger und Leistungsarten aufzeigen können	Arbeitsförderung, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe; Träger; Leistungsberechtigte; Leistungsarten und ihre wesentlichen Rechtsgrundlagen; Zuständigkeitskonkurrenzen, erstangegangener/zweitangegangener Leistungsträger; Unterrichtung eines zuständigen Trägers	7
1.6.3	entfällt		
1.6.4	entfällt		
	Medizinische Rehabilitation in der Sozialen Entschädigung		25
1.6.5	Den Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung feststellen können	Vor- und Nachrangigkeit; Leistungsberechtigter, Leistungsempfänger; Kausalität; Ausschlußgründe; Leistungsumfang; Leistungen vor Anerkennung und Heilbehandlung in besonderen Fällen nach dem, ZDG; Kostenerstattungen bei selbst durchgeführten Maßnahmen	12
1.6.6	Die Leistungen feststellen können	Sachleistungen, Geldleistungen; Zuschüsse; Abweichungen beim Versorgungskrankengeld zum Recht der Krankenversicherung und ergänzende Regelung für Zivildienstleistende; Zahnersatz; Beiträge zur Kranken-, Pflege, Rentenversicherung und Arbeitsförderung; Erstattung der Lohnfortzahlung an Arbeitgeber	8
1.6.7	Die Leistungsdauer bestimmen können	Beginn und Ende bei Sachleistungen, Versorgungskrankengeld, Monats- oder Jahresbeträgen; Leistungsgewährung auf Antrag und von Amts wegen	3
1.6.8	Die materiell- und verfahrensrechtliche Abwicklung durchführen können	Aufgabenteilung zwischen Versorgungsverwaltung und Krankenkasse; gesetzlicher Auftrag; pauschales Erstattungsverfahren an die Krankenkassen, Erstattungsansprüche;	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.7	<u>SCHWERBEHINDERTENRECHT</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>Gültig ab PJ 2020</b>	91
1.7.1	Die „Schwerbehindertenrechte“ der EU-Länder wiedergeben können	Grad der Behinderung; Nachteilsausgleiche; Berufliche Betroffenheit; Zuständigkeit; Ausweise	2
1.7.2	Die Schwerbehinderteneigenschaft feststellen können	rechtmäßiger Aufenthalt oder Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes; Begriff der Behinderung, Alterserscheinung; Gleichstellung; Beginn und Beendigung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen	5
1.7.3	Die Beeinträchtigungen nach Funktionssystemen und den Grad der Behinderung feststellen können	Organ, Funktionssysteme; der medizinische Grad der Behinderung nach den Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts, Versorgungsmedizinische Grundsätze	3
1.7.4	Das Feststellungsverfahren durchführen und beurteilen können	Antrag; Zuständigkeit; Fristen; Feststellungsbescheid; Entbehrlichkeit einer Feststellung; Rechtsweg	5
1.7.5	Die Besonderheiten im Verwaltungsverfahren berücksichtigen und beurteilen können	Aufhebung, Rücknahme; ersetzende Entscheidung, Bestandsschutz, Umdeutung	10
1.7.6	Die weiteren Merkmale gesundheitlicher Behinderung und die sich daraus ergebenden Nachteilsausgleiche feststellen können	Notwendigkeit ständiger Begleitung, erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, außergewöhnliche Gehbehinderung; Blindheit, Hilflosigkeit; Gehörlosigkeit; Notwendigkeit der Benutzung der 1. Wagenklasse, Freifahrt; gesundheitliche Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	6
1.7.7	Die Ausstellung von Ausweis, Beiblatt und Steuerbescheinigung vornehmen können	Ausweisarten; der Ausweis als Verwaltungsakt; Befristung, Verlängerung und Einziehung; Beiblatt, Wertmarken, Steuerbescheinigung	7
1.7.8	Sonderrechte und Nachteilsausgleiche aufzeigen können	Nachteilsausgleiche auf den Gebieten des Steuerrechts, der Personenbeförderung, der Kommunikation, der Wohnung, des Sozialversicherungsrechts; Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und –befreiung;	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
Aufgaben des Integrationsamtes			50
1.7.9	Die Aufgaben und Zuständigkeit des Integrationsamtes erläutern können	Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben als Verpflichtung des Staates und der Gesellschaft aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion). System der Beschäftigungspflicht, -quote und der Ausgleichsabgabe; Nachteilsausgleiche im Berufsleben; betriebliche Interessensvertretungen; Integrationsvereinbarungen; Sonderprogramme, Integrationsprojekte; institutionelle Förderung; Fahrgelderstattung	8
1.7.10	Das Verfahren zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen durchführen können	Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz; Zustimmungserfordernis bei Kündigung und sonstiger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses; geschützter Personenkreis; Kündigungsschutzverfahren; Ablauf der Kündigungsverhandlung Kündigungsarten; Kündigungsgründe, Sachverhaltsklärung und mögliche Hilfen; Prüfungsmaßstab des Integrationsamtes in Abgrenzung zum allgemeinen Arbeitsrecht; behinderungsbedingter Zusammenhang; freie, pflichtgemäße und eingeschränkte Ermessensausübung; Entscheidungspraxis; Fristen und Fiktion; Widerspruchsverfahren und Doppelgleisigkeit des Rechtsweges; Statistik	16
1.7.11	Die Mitwirkung beim Verfahren zur Prävention und zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement durchführen können	Sinn und Zweck von Prävention und Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM); Gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers; Unterschiede zwischen Prävention und BEM; Schwierigkeiten im und Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses; beteiligte Partner; Unterstützungsmöglichkeiten und koordinierende Funktion des Integrationsamtes; Betriebliches Eingliederungsmanagement im Einzelfall und als System; möglicher Verfahrensablauf; Mitwirkung und Einflussmöglichkeit des Integrationsamtes; Verhältnis von Prävention und BEM zum Sonderkündigungsschutz.	6
1.7.12	Die Voraussetzungen für die Gewährung von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben bestimmen können	Persönliche Voraussetzungen; Hilfebedarf; Ermessen; Abgrenzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger; Leistungsspektrum	4
1.7.13	Die Leistungen der begleitenden Hilfen aufzeigen können	Leistungsarten und Leistungsumfang an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen erkennen und feststellen können	14

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.7.14	Die personellen Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen können	Technische Berater; Integrationsfachdienste; Strukturverantwortung des Integrationsamtes	2
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>		2
1.7.15	Die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen darstellen können	Feststellung der Behinderteneigenschaft und der Nachteilsausgleiche; Ausweisweisen	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.8	<u>BUNDESELTERNGELD, ELTERNZEIT; BETREUUNGS- GELD; BAYER: LANDESERZIE- HUNGSGELD</u>  <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>	<b>Gültig ab PJ 2022</b>	113
	<b>Bundeselterngeld – Elternzeit</b>		105
1.8.1	Die Bedeutung des Elterngeldes und der Elternzeit aufzeigen können	familienpolitische Zielsetzung; Abgrenzung zum Bundeserziehungsgeld; Aufbringung der Mittel; Bundeselterngeld und Elternzeit als Teil der Familienhilfe;	2
1.8.2	Die Anspruchsvoraussetzungen feststellen können	Ausschlussgrenze Einkommen; Anspruchsberechtigte Elternteile; gemeinsamer Haushalt; persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes; zulässige Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs; inländischer Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt; Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland: Entsendung; Nicht leibliche Kinder (Adoption/Adoptionspflege, „Stiefkinder“); ausländische Mitbürger; Härtefall; Lebenspartnerschaftsgesetz	15
1.8.2a	Vorrangiges EU- Recht nach VO 883/2004, 987/2009, 1408/71, 574/72 erläutern können	Begriffsdefinitionen (Beschäftigung, selbstständige Erwerbstätigkeit, gleichgestellte Situationen; Beamte, Grenzgänger, Familienangehörige, Wohnort); MISSOC; grenzüberschreitender Bezug; vorrangige/nachrangige Ansprüche; Abstimmungsverfahren (Familienkasse, ausländische Träger)	3
	<b>Basiselterngeld</b>		
1.8.3	Den Beginn und das Ende des Anspruchs bestimmen können	Antrag, Rückwirkung; Anzeige; Erreichen der Altersgrenze; Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen; Fristenberechnung, Bestimmung der Lebensmonate	4
1.8.4	Den Bezugszeitraum und die Berechtigung der Elternteile bestimmen können	mögliche Höchstdauer; Partnermonate und Einkommensverlust; Ausnahmen; Aufteilung der Anspruchsmonate; Härtefall	6
1.8.5	Die Höhe des Elterngeldes bestimmen können	Mindestbetrag; Elterngeld nach Elterngeld-Netto; Abschmelzungsquote; Höchstbetrag; Geringverdienerbonus; Geschwisterbonus; Mehrlingszuschlag; Auszahlung	2
1.8.6	Den Bemessungszeitraum bestimmen können	maßgeblicher 12-Monatszeitraum, Ausklammerungstatbestände; Anwendung bei den einzelnen Einkommensarten	8



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.8.7	Das maßgebliche Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum bestimmen können	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit; laufende und sonstige Bezüge; steuerfreie Einnahmen; pauschalversteuerter Arbeitslohn; Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts; Zuflussprinzip; ausländische Einkünfte; Nachweise	16
1.8.8	Das maßgebliche Elterngeld – Netto im Bemessungszeitraum bestimmen können	Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben; Bemessungsgrundlagen; maschinelles Programmablaufverfahren; Beitragsatzpauschalen; Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum	11
1.8.9	Die Erzielung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes berücksichtigen können	Einkommen aus tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit; Zufluss von Einkommen ohne tats. Ausübung einer Erwerbstätigkeit; Berechnung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum und Zuordnung zu den betroffenen Lebensmonaten; (Einkommensprognose); Einkommensverlust; Höchstbetrag 2770,- Euro; Geringverdienerbonus, vorläufige Feststellung	4
1.8.10	Die besonderen Nebenbestimmungen bei der Leistungsgewährung anwenden können	Vorläufige Zahlung mit endgültiger Feststellung; Widerrufsvorbehalt	2
1.8.11	Die Auswirkungen steuerrechtlicher und sonstiger Gestaltungsmöglichkeiten zuordnen und erklären können	Unbeachtlichkeit mißbräuchlicher Rechtsausübung; Vorgaben BSG; Verlagerung des Zuflusses von Einkommen außerhalb des Bezugszeitraumes; Lohnverzicht	1
1.8.12	Die Anrechnung anderer Leistungen auf das Elterngeld vornehmen können	Mutterschaftsgeld; Zuschuss des Arbeitgebers; Dienst- und Anwärterbezüge; vergleichbare ausländische bzw. zwischen- und überstaatliche Leistungen; Einnahmen, die vor der Geburt erzielt werden; Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen; Elterngeld für ein älteres Kind	13
1.8.13	Das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen und der Einkommensteuer darstellen können	Auswirkungen auf andere Sozialleistungen und auf Unterhaltsleistungen; Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Einkommensteuer (Progressionsvorbehalt)	2
1.8.14	Die Elternzeit und ihre Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis erläutern können	Voraussetzungen; Dauer; arbeitsrechtliche Folgen; sozialversicherungsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Teilzeittätigkeit, Beratungspflicht	8

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>Elterngeld-Plus und Partnerschaftsbonusmonate</b>			
1.8.15	Die Voraussetzungen und den Bezugszeitraum feststellen können	EG-Plus als Verlängerungsoption; Voraussetzungen EG-Plus; Anspruch für beide Elternteile oder für einen Elternteil; Festlegung Bezugszeitraum durch Antragsteller; Bezugsmodalitäten (Mindest- und Höchstbezugszeit); Leistungsende; nachträgliche Änderung	3
1.8.16	Das EG-Plus berechnen können	Halbierung der Mindestbeträge; Höchstbetrag; Vergleich Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen und EG-Plus	3
1.8.17	Die Partnerschaftsbonusmonate feststellen und berechnen können	Beantragung durch einen Elternteil; Voraussetzungen; Anspruch für beide Elternteile oder für einen Elternteil allein; erneute Berechnung der EG-Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen; Wegfall der Voraussetzungen; Entziehung; vorläufige Gewährung der Partnerschaftsbonusmonate	2
1.8.20-1.8.24 entfällt			
	<u>Fachrichtung Rentenversicherung</u>		4
1.8.31	Die Anspruchsvoraussetzungen für das Bundeselterngeld <b>und das Familiengeld</b> beschreiben können	Bedeutung des Elterngeldes und des Familiengeldes, berechnete Personen, Grundanspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Geldleistungen, Einkommensberechnung; Anrechnung MuschG und Vergleichbares; Leistungsträger; Elternzeit	4
	<u>Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung</u>		8
<b>Familiengeld</b>			
1.8.40	Den Sinn und Zweck des Familiengeldes erläutern können	Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes; Ablösung des Betreuungsgeldes; Übergangsregelung	2
1.8.41	Die Anspruchsvoraussetzungen feststellen können	Berechtigter Personenkreis, Kinder, Berechtigtenbestimmung; Hauptwohnung, gewöhnlicher Aufenthalt; ausländische Antragsteller; Adoptionspflege; Anspruch für Verwandte bis zum 3. Grad	3
1.8.42	Beginn, Ende und Höhe des Anspruchs bestimmen können	Antrag, Rückwirkung; Bezugszeitraum; Rangfolge der Kinder; Wegfall von An-	3

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

spruchsvoraussetzungen; Höhe; Wechsel  
der Anspruchsberechtigung; Änderung der  
Rangfolge

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.9	<u>KINDERGELD</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		11
1.9.1	Das System des Familienleistungsausgleichs erklären können	steuerrechtliche Lösung; Kindergeld - Kinderfreibetrag; Kindergeldhöhe; Kindergeld außerhalb des Steuerrechts (nach BKGG)	2
1.9.2	Die Grundvoraussetzungen des Kindergeldanspruchs und die Regelung bei mehrfachem Anspruch aufzeigen können	unbeschränkte Einkommensteuerpflicht; Berechtigte; Erfordernisse bei Ausländern; Kinderbegriff; Ausschlussstatbestände; Anspruchskonkurrenz bei mehreren Berechtigten	3
1.9.3	Die Anspruchsdauer bestimmen können	Gewährung bis zum 18. Lebensjahr; Berücksichtigungsgründe nach Vollendung des 18. bzw. 25. Lebensjahren; Einkünfte und Bezüge des Kindes; Beginn und Ende der Berücksichtigung	5
1.9.4	Das Verfahren beschreiben können	Antrag; Festsetzung des Kindergeldes, Bescheid, Kindergeldbescheinigung; Änderung der Festsetzung; Zahlung; Aufgaben der Familienkassen, Finanzämter, Arbeitgeber	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.10	<u>SOZIALHILFE</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung; Staatliche Sozialverwaltung</u> <u>– unter Vorbehalt der Zustimmung</u>		18
1.10.1	Die Bedeutung der Sozialhilfe wiedergeben können	Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung; Aufgabe; Nachrang; Verhältnis zur Sozialversicherung; zur Sozialen Entschädigung und zu sonstigen Sozialleistungsgesetzen; Ansehen	1
1.10.2	Die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erläutern können	Grundsätze der Leistungen; Anspruch auf Leistungen; Kostenersatz	5
1.10.3	Die einzelnen Leistungen der Sozialhilfe beschreiben können	Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Hilfen zur Gesundheit; <b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</b> ; Hilfe zur Pflege; Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; Hilfe in anderen Lebenslagen	6
1.10.4	Den Einsatz des Einkommens und des Vermögens erläutern können	Einkommen; Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel; Vermögen; Einschränkung der Anrechnung; Verpflichtungen anderer	3
1.10.5	Die Träger der Sozialhilfe und ihre Zuständigkeit beschreiben können	örtlicher und überörtlicher Träger; sachliche und örtliche Zuständigkeit	3
1.10.6	entfällt		
1.10.7	entfällt		
1.10.8	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.10a	<u>GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE</u>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung; Staatliche Sozialverwaltung</u>		10
1.10 a.1.	Die Anspruchsvoraussetzungen für Grundsicherung für Arbeitssuchende erläutern können	Berechtigte; Erwerbsfähigkeit; Hilfebedürftigkeit; Zumutbarkeit; Zu berücksichtigendes Einkommen; Zu berücksichtigendes Vermögen; Grundsatz des Forderns; Zuständigkeit und Verfahren; Einheitliche Entscheidung; Finanzierung und Aufsicht	2
1.10a.2	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erläutern können	Grundsatz des Förderns; Eingliederungsvereinbarung; Leistungen zur Eingliederung; Einrichtungen und Dienst für Leistungen zur Eingliederung; Örtliche Zusammenarbeit	4
1.10a.3	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erläutern können	Arbeitslosengeld II; Sozialgeld; Anreize und Sanktionen; Verpflichtungen anderer	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.11	<u>ARBEITSFÖRDERUNG</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		29
1.11.1	Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik aufzeigen können	Funktion und Struktur des Arbeitsmarktes; regionale und fachliche Teilarbeitsmärkte; Abhängigkeit von gesellschafts-, wirtschafts-, bildungs- und sozialpolitischen Einflüssen	2
1.11.2	Ursachen von Veränderung und Verlust des Arbeitsplatzes, des Berufs oder der Beschäftigung beschreiben können	Funktion der beruflichen und regionalen Mobilität; konjunkturelle, strukturelle, saisonale und subjektive Ursachen der Arbeitslosigkeit, qualitative Unterbeschäftigung	2
1.11.3	Möglichkeiten zum Abbau der Arbeitslosigkeit nennen können	Verkürzung, Flexibilisierung der Arbeitszeit; Altersteilzeit; Herabsetzung des Rentenalters; Verlängerung der beruflichen Bildung; Funktion der Ausländerbeschäftigung	2
1.11.4	Grundzüge der Organisation und weitere Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit erläutern können	Träger der Arbeitsförderung, Gliederung, Selbstverwaltungsorgane, Vorstand und Verwaltung der BA; Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung; Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen; Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung	4
1.11.5	Den Kreis der versicherten Personen und die Aufbringung der Mittel bestimmen können	Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, freiwillige Weiterversicherung; Beiträge und Verfahren, Umlagen, Beteiligung des Bundes	4
1.11.6	Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung aufzeigen können	Beratung, Vermittlung, Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Verbesserung der Eingliederungsaussichten, Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung, Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Struktur Anpassungsmaßnahmen	4
1.11.7	Den Anspruch auf Arbeitslosengeld und Teilarbeitslosengeld erläutern können	Voraussetzungen, Dauer, Höhe, Ruhen, Sperrzeit, Erlöschen, Anrechnung von Nebeneinkommen, , Erstattungspflicht	6
1.11.8	Den Anspruch auf Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, ergänzende Leistungen darstellen können	Voraussetzungen, Dauer, Höhe	5

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.11.9	entfällt		
1.11.10	entfällt		
	<u>Fachrichtungen</u> <u>Rentenversicherung</u>		14
1.11.11	Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik nennen können	Funktion und Struktur des Arbeitsmarktes; Regionale und fachliche Teilarbeitsmärkte; Abhängigkeit von gesellschafts-, wirtschafts-, bildungs- und sozialpolitischen Einflüssen	1
1.11.12	Ursachen von Veränderung und Verlust des Arbeitsplatzes, des Berufs oder der Beschäftigung nennen können	Funktion der beruflichen und regionalen Mobilität; konjunkturelle, strukturelle, saisonale und subjektive Ursachen der Arbeitslosigkeit, qualitative Unterbeschäftigung	1
1.11.13	Grundzüge der Organisation und weitere Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wiedergeben können	Träger der Arbeitsförderung, Gliederung, Selbstverwaltungsorgane, Vorstand und Verwaltung der BA; Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung; Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen; Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung	2
1.11.14	Den Kreis der versicherten Personen und die Aufbringung der Mittel darstellen können	Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, freiwillige Weiterversicherung; Beiträge und Verfahren, Umlagen, Beteiligung des Bundes	4
1.11.15	Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wiedergeben können	Beratung, Vermittlung, Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Verbesserung der Eingliederungsaussichten, Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung, Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen	4
1.11.16	Die Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Leistungen darstellen können	Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, ergänzende Leistungen	2
1.11.17	entfällt		



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.12	<u>ANDERE</u> <u>SOZIALLEISTUNGSBEREICHE</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		11
	F a m i l i e n – u n d J u g e n d h i l f e		5
1.12.1	Die Bedeutung der Familien- und Jugendhilfe erläutern können	Aufgabe; Ziele; gesetzliche Leistungen; Ergänzung durch freiwillige Leistungen; Zusammenarbeit von Staat und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Träger	2
1.12.2	entfällt		
1.12.3	entfällt		
1.12.4	Die Hilfen und Leistungen darstellen können	Gesetzliche Leistungen, freiwillige Leistungen (Landesstiftung „ Hilfe für Mutter und Kind“); Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche	3
1.12.5	entfällt		
1.12.6	entfällt		
1.12.7	entfällt		
	B l i n d e n g e l d		6
1.12.8	Die Anspruchsvoraussetzung feststellen können	berechtigte Personen; Hauptwohnung, gewöhnlicher Aufenthalt; EG-, Nato-Angehörige	4
1.12.9	Höhe, Beginn, Veränderung und Ende des Anspruchs bestimmen können	Antrag, Rückwirkung; Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung, Ruhen bei Heimunterbringung; Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen, Besonderheiten im Verfahrensrecht	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.13	<u>VERFAHRENSRECHT</u>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>	<b>Gültig ab PJ 2022</b>	78
	Antrag, Zuständigkeit,	Verfahrensgrundsätze	21
1.13.1	Die Wirksamkeit der Antragstellung feststellen können	Antragsprinzip, Handlungsfähigkeit; Rechtsnatur und Wirkung; Inhalt; Form; Zeitpunkt; wiederholte Antragstellung; Antragsrücknahme; Auslegung; Umdeutung	6
1.13.2	Den zuständigen Leistungsträger bestimmen können	sachliche und örtliche Zuständigkeit; spätere Änderung der Zuständigkeit	4
1.13.3	Die Beteiligten und ihre rechtliche Stellung bestimmen können	Personenkreis; Beteiligungsfähigkeit; Handlungsfähigkeit; gesetzlicher Vertreter	2
1.13.4	Die Bevollmächtigung und ihre Auswirkungen feststellen können	Anforderungen an die Person des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; Form, Umfang, Wirkung, Dauer der Vollmacht; Beistand; ausgeschlossene Personen; Besorgnis der Befangenheit	2
1.13.5	Die Sachverhaltsaufklärungspflicht darstellen können	Untersuchungsgrundsatz; Beweismittel; Amtshilfe; Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern; objektive Beweislast; Mitwirkung der Beteiligten und Auskunftspflichtigen; Akteneinsicht durch Beteiligte	2
1.13.6	Fristen berechnen können	Begriff; Arten; Beginn und Ende; Wiedereinsetzung	1
1.13.7	Den Schutz der Sozialdaten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und nach dem Sozialgesetzbuch berücksichtigen können	Rechtmäßige Verarbeitung von Sozialdaten; Betroffenenrechte und Informationspflichten; Sicherheit der Daten, Verantwortliche	4
	<b>Verfahrensabschluss</b>		6
1.13.8	Die Bescheiderteilung vornehmen können	Verwaltungsakt, Wesensmerkmale; Form; Aufbau; Tenor; Begründungspflicht; Rechtsbehelfsbelehrung	4
1.13.9	Wirksamkeit und Bestandskraft von Bescheiden bestimmen können	Bekanntgabe; Adressat; bindende Bescheidelemente; formelle und materielle Bindung	2
	<b>Beseitigung der Bestandskraft von Verwaltungsakten</b>		35
1.13.10	Die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten feststellen können	Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit; offenbare Unrichtigkeit; Ausmaß, Zeitpunkt; Folgen;	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		Heilung; Umdeutung; Anhörung	
1.13.11	Die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes beurteilen können	nicht begünstigender Verwaltungsakt; Rechtspflicht; Ermessen; Zukunft; Vergangenheit; rückwirkende Leistungsgewährung; Herstellungsanspruch	7
1.13.12	Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes beurteilen können	begünstigender Verwaltungsakt; materielle, formelle Fehlerhaftigkeit; Vertrauensschutz; Fristen; zeitliche Wirkung; Ermessen; Folgen der Nichtrücknehmbarkeit; Sondervorschriften	12
1.13.13	Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung beurteilen können	Verwaltungsakt mit Dauerwirkung; Änderung in den Verhältnissen; materielle Vorschriften über den Zeitpunkt der Änderung; Abgrenzung zur Rücknahme; Aufhebung für Zukunft und Vergangenheit; atypischer Fall; Einfrierung; Vorbehaltsbescheid	11
1.13.14	Den Widerruf eines Verwaltungsaktes durchführen können	Voraussetzungen; Anwendungsfälle	1
	Fehlende Mitwirkung		2
1.13.15	Folgen fehlender Mitwirkung bestimmen können	Mitwirkungspflicht; Umfang und Grenzen; Versagung und Entziehung der Leistung; Nachholung der Mitwirkung	2
	Erstattung von Leistungen		14
1.13.16	Den Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen feststellen können	Voraussetzungen; Feststellung durch Verwaltungsakt; Verjährung; Verwirkung; Rückforderung über den Todesmonat hinaus gezahlter Rentenbeträge	4
1.13.17	Die Durchsetzbarkeit des Erstattungsanspruchs feststellen können	Aufrechnung; Verrechnung; Ermessensentscheidung; Vollstreckung; Niederschlagung; Stundung; Erlass	2
1.13.18	Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander bestimmen können	Anspruchsgrundlagen; Rangfolge; Abrechnung; Ausschlussfrist; Rückerstattung; Verjährung; Auswirkungen von Erstattungsansprüchen auf die Beitragspflicht	4
1.13.19	Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte erklären können	Anspruchsgrundlagen; einschlägige zivilrechtliche Vorschriften; Zweck und Umfang des Forderungsübergangs	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		80
	Antrag, Zuständigkeit,	Verfahrensgrundsätze	21
1.13.20	Die Wirksamkeit der Antragstellung feststellen können	Antragsprinzip, Handlungsfähigkeit; Rechtsnatur und Wirkung; Inhalt; Form; Zeitpunkt; wiederholte Antragstellung; Antragsrücknahme; Auslegung	6
1.13.21	Den zuständigen Leistungsträger bestimmen können	sachliche und örtliche Zuständigkeit; spätere Änderung der Zuständigkeit	4
1.13.22	Die Beteiligten und ihre rechtliche Stellung bestimmen können	Personenkreis; Beteiligungsfähigkeit; Handlungsfähigkeit; gesetzlicher Vertreter	2
1.13.23	Die Bevollmächtigung und ihre Auswirkungen feststellen können	Anforderungen an die Person des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; Form, Umfang, Wirkung, Dauer der Vollmacht; Beistand; ausgeschlossene Personen; Besorgnis der Befangenheit	3
1.13.24	Die Sachverhaltsaufklärungspflicht darstellen können	Untersuchungsgrundsatz; Beweismittel; Amtshilfe; Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern; objektive Beweislast; Mitwirkung der Beteiligten und Auskunftspflichtigen; Akteneinsicht durch Beteiligte	2
1.13.25	Fristen berechnen können	Begriff; Arten; Beginn und Ende; Wiedereinsetzung	1
1.13.26	Den Schutz der Sozialdaten berücksichtigen können	Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses; Offenbarungstatbestände; Pflicht zu organisatorischen und technischen Maßnahmen des Datenschutzes	3
	Verfahrensabschluss		9
1.13.27	Die Bescheiderteilung vornehmen können	Verwaltungsakt, Wesensmerkmale; Form; Aufbau; Tenor; Begründungspflicht; Rechtsbehelfsbelehrung	4
1.13.28	Wirksamkeit und Bestandskraft von Bescheiden bestimmen können	Bekanntgabe; Adressat; bindende Bescheidelemente; formelle und materielle Bindung	2
1.13.29	Das Vorverfahren durchführen können	Beschwer, Zuständigkeit, Form, Fristen, Abschluss; Kostenentscheidung	3
	Beseitigung der Bestandskraft von Verwaltungsakten		34
1.13.30	Die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten feststellen können	Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit; offenbare Unrichtigkeit; Ausmaß, Zeitpunkt; Folgen;	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		Heilung; Anhörung	
1.13.31	Die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes beurteilen können	nicht begünstigender Verwaltungsakt; Rechtspflicht; Ermessen; Zukunft; Vergangenheit; rückwirkende Leistungsgewährung; Herstellungsanspruch	7
1.13.32	Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes beurteilen können	begünstigender Verwaltungsakt; materielle, formelle Fehlerhaftigkeit; Vertrauensschutz; Fristen; zeitliche Wirkung; Ermessen; Folgen der Nichtrücknehmbarkeit	12
1.13.33	Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung beurteilen können	Verwaltungsakt mit Dauerwirkung; Änderung in den Verhältnissen; materielle Vorschriften über den Zeitpunkt der Änderung; Abgrenzung zur Rücknahme; Aufhebung für Zukunft und Vergangenheit; atypischer Fall; Einfrierung; Vorbehaltsbescheid	11
	Fehlende Mitwirkung		2
1.13.34	Folgen fehlender Mitwirkung bestimmen können	Mitwirkungspflicht; Umfang und Grenzen; Versagung und Entziehung der Leistung; Nachholung der Mitwirkung	2
	Erstattung von Leistungen		14
1.13.35	Den Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen feststellen können	Voraussetzungen; Feststellung durch Verwaltungsakt; Verjährung; Verwirkung; Rückforderung über den Todesmonat hinaus gezahlter Rentenbeträge	4
1.13.36	Die Durchsetzbarkeit des Erstattungsanspruchs feststellen können	Aufrechnung; Verrechnung; Ermessensentscheidung; Vollstreckung; Niederschlagung; Stundung; Erlass	2
1.13.37	Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander bestimmen können	Anspruchsgrundlagen; Rangfolge; Abrechnung; Ausschlussfrist; Rückerstattung; Verjährung	4
1.13.38	Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte erklären können	Anspruchsgrundlagen; einschlägige zivilrechtliche Vorschriften; Zweck und Umfang des Forderungsübergangs	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.14	<u>SOZIALGERICHTLICHES VERFAHREN</u> <u>Fachrichtung Rentenversicherung</u>		20
1.14.1	Grundlagen und Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit wiedergeben können	Geschichte; Gerichte und ihre Besetzung	2
1.14.2	Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten feststellen können	zugewiesene Sozialleistungsbereiche, Rechtswegverweisung	1
1.14.3	Die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit feststellen können	sachliche, funktionelle, örtliche Zuständigkeit	2
1.14.4	Das Klagesystem anwenden können	Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Aufsichtsklage; kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage; Vorverfahren; allgemeine Leistungsklage; Feststellungsklage; Wahlanfechtungsklage	4
1.14.5	Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen feststellen können	Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung; Partei- und Prozessfähigkeit; Fehlen von Rechtskraft und Rechtshängigkeit; allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	2
1.14.6	Die besonderen Prozessvoraussetzungen bestimmen können	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage; Verwaltungsakt, Klagefrist, erfolgloser Widerspruch, Fristen bei Untätigkeitsklage, Behauptung der Rechtsverletzung; Feststellungsklage, Verhältnis zu anderen Klagen	4
1.14.7	Den Gang des sozialgerichtlichen Verfahrens im ersten Rechtszug bestimmen können	Verfahrensgrundsätze; Klageerhebung; Beteiligte; Prozessvertreter; Klagehäufung; weitere Verwaltungsakte und Klageerhebung; Klageänderung; Unterbrechung des Verfahrens; Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich; Urteil, vorläufiger Rechtsschutz	3
1.14.8	Rechtsmittel und Grundsätze der Wiederaufnahme anwenden können	Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Beschwerde; Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage; einander widersprechende Entscheidungen	1
1.14.9	Die Kosten- und Vollstreckungsregelung anwenden können	Kosten im Vorverfahren; Gerichtskosten, außergerichtliche Kosten; Vollstreckungstitel, -klausel, Zustellung; Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand, Vollstreckung aus Verpflichtungsurteil	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		44
1.14.10	Grundlagen und Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit wiedergeben können	Gerichte und ihre Besetzung	1
1.14.11	Die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Sozialgerichten und deren Zuständigkeiten feststellen können	Zugewiesene Sozialleistungsbereiche, Rechtswegverweisung; Funktionelle, sachliche und örtliche Zuständigkeit	2
1.14.12	Die Verfahrens- / Klagearten und deren Wirkungen bestimmen können	Kombinierte Anfechtungs- und Leistungs- bzw. Verpflichtungsklage, Anfechtungsklage, Leistungsklage, Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Untätigkeitsklage, Aufsichts- und Wahlanfechtungsklage; Aufschiebende Wirkung und vorläufiger Rechtsschutz	5
1.14.13	Die Prozessvoraussetzungen eines sozialgerichtlichen Verfahrens bestimmen können	Ordnungsgemäße Klageerhebung, Zulässigkeit der Klage mit Rechtsschutzbedürfnis, Zuständigkeit, Klagefrist, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, Vorverfahren, Rechtshängigkeit, Form	6
1.14.14	Den Gang des sozialgerichtlichen Verfahrens im ersten Rechtszug bestimmen können	Verfahrensgrundsätze, Prozessvertreter, Klageänderung, Klagehäufung und -trennung, Beendigung und Ruhen des Verfahrens	3
1.14.15	Rechtsmittel und Grundsätze der Wiederaufnahme anwenden können	Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Beschwerde; Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage, einander widersprechende Entscheidungen	1
1.14.16	Grundsätze des Kostenrechts darstellen können	Gerichtskosten, Gerichtskosten-freiheit, gebührenpflichtige Beteiligte, Mutwillenskosten bzw. Verschuldenskosten	2
1.14.17	Vergütung und Entschädigung nach dem JVEG beschreiben können	Vergütung der Sachverständigen, Entschädigung der Kläger, (sachverständigen) Zeugen und ehrenamtlichen Richter	3
1.14.18	Gerichtskosten berechnen können	Rechtsgrundlagen, Gebührentatbestände, Gebührensätze Gebührenanfall, Gebührenstreitwert, Auslagearten, Auslagenhöhe, Kostenschuldner	5
1.14.19	Die außergerichtliche Kosten bestimmen und deren Festsetzung darstellen können	Kostengrundentscheidung, Aufwendungen der Beteiligten, Erstattungsfähigkeit, Kostenfestsetzung, Rechtsbehelfe	4

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.14.20	Die Rechtsanwaltsvergütung festsetzen können	Wahlanwaltsvergütung, Vergütung des beigeordneten Anwalts, Betragsrahmengebühren, Gegenstandswert, Gebühren und Auslagen, Fälligkeit, Vorschuss, Verjährung, Vergütungsfestsetzung gegen die eigene Partei, Vergütungsfestsetzung gegen die Staatskasse, Rechtsbehelfe	6
1.14.21	Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Prozesskostenhilfe bestimmen können	Einnahmen, Vermögen, Freibeträge, Abzüge, Wohnkosten, Unterhalt, sonstige Zahlungsverpflichtungen, besondere Belastungen, Vorschusspflicht	6

---



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.15	<u>EUROPÄISCHE SOZIALPOLITIK, EUROPÄISCHER SOZIALFONDS, ZUWENDUNGSRECHT; FÖRDERRECHT/-WESEN</u>		50
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		
1.15.1	Die Sozialpolitik der Gemeinschaften erläutern können	Sozialrechtlich relevante Vorschriften im EGV; koordinierendes und harmonisierendes Sozialrecht; Europäische Sozialcharta; Soziale Grundrechte; Diskriminierungsverbot; Freizügigkeitsverordnung; Prinzip des Gender Mainstreaming	3
1.15.2	Den Geltungsbereich und die wesentlichen Grundsätze der VO 883/2004 und 987/2009 feststellen können	sachlicher und persönlicher Geltungsbereich; Gleichstellungsgrundsätze (Personen-, Gebietsgleichstellung) Grundsätze zur Zusammenrechnung, Antragsgleichstellungsprinzip, Kollisionsnormen	2
1.15.3	Den Europäischen Sozialfonds (ESF) erläutern können	Strukturpolitik der EU; Ansatz aus den Leitlinien der EG; Europ. Beschäftigungsstrategie; Lissabon-Strategie; Schwerpunkt der ESF-Förderung in Bayern; Operationelles Programm mit Prioritätsachsen; Antragsverfahren; Förderhinweise	4
1.15.4	Die Grundlagen des Zuwendungsrechts darstellen können	Begriffe; Arten; Voraussetzungen; Verfahren staatl. Finanzhilfen, Vergabebestimmungen (Art 23, 44 BayHO); Finanzierungsarten;	5
1.15.5	Die Erweiterung des Zuwendungsrechts nach der BayHO um relevante EU-Vorgaben/EU-Vorschriften berücksichtigen können	Abwicklung des Zuwendungsverfahrens nach der BayHO/EU-Vorgaben	2
1.15.6	Antrag und Bewilligung von Zuwendungen nach der BayHO/EU-Vorgaben bewerten können	Antragseingang (StMAS oder ZBFS); vorzeitiger Maßnahmenbeginn; Delegations schreiben; Bewilligungsbehörde; Aktenaufbau, -führung; Haushaltsvermerk gem. VV Nr. 3 zu Art 44 BayHO, ergänzt um EU-Vorgaben; Antrag des Trägers mit Anlagen; Prüfung des Antrages; Aktenvermerk gem. VV Nr. 3 zu Art. 44 BayHO; Bewilligungsbescheid; Realkostenprinzip; Nachweis des Zahlungsflusses; auflösende Bedingung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P); Prüfung Besserstellungsverbot; Stamblattverfahren und Evaluation	18
1.15.7	Verlauf des Zuwendungsverfahrens berücksichtigen können	Erstattungsanträge; Erstattungsmodalitäten; Publizitätspflicht; Mitteilungspflicht;	3

## C.1.15

- 2 -

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.15.8	Abschluss des Zuwendungsverfahrens bewerten können	Änderungsantrag und -bescheid Verwendungsnachweis und Sachbericht prüfen; Prüfungsvermerk gem. VV Nr. 11.2 zu Art 44 BayHO, ergänzt um EU-Vorgaben; Anlage zum Prüfvermerk/-bescheid; Prüfbescheid; Rückforderungsbescheid	7
1.15.9	Besonderheiten im Zuwendungsverfahren bestimmen können	Vor-Ort-Kontrollen; Aktenvermerk Vor-Ort-Kontrolle; Akten-/Telefonnotizen (auch E-Mail); Widerspruchsverfahren; Anhörung; Rücknahme; Verwaltungsgebühren-Zinsberechnung; Prüfungsbeanstandungen; Kooperationsvertrag; Weiterleitung von Mitteln	4
1.15.10	Aufgaben und Bereiche des Förderrechts in Bayern erläutern können	Stiftungen (z.B.: Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“); Individualförderung (z.B.: „fit for work“); Soziale Hilfen (z.B.: Bürgerschaftliches Engagement, Behindertenhilfe)	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.16	<u>PRIVATE ALTERSVORSORGE</u> <u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>		25
1.16.1	Die Altersvorsorgemöglichkeiten nennen sowie deren Vor- und Nachteile beschreiben können	Altersvorsorgeprodukte, Renditechancen, Sicherheit, Verfügbarkeit, Kosten, Fördermöglichkeiten	2
1.16.2	Die Informationspflichten und die Beratung durch den Rentenversicherungsträger berücksichtigen können	Renteninformation	1
1.16.3	Die staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) durchführen können	förderungsfähige Produkte, Fördervoraussetzungen und Zertifizierung; förderungsschädliche Tatbestände; Art und Höhe der Förderung durch Zulage, Sonderausgabenabzug; Günstigerprüfung; Zulagekürzungen; Förderberechtigte Personen; Beiträge, Eigenbeteiligung, Mindesteigenbeitrag; Zulageverfahren; Auszahlung und Verwendung des Altersvorsorgevermögens	8
1.16.4	Die steuerlich geförderte private Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“) erklären können	förderungsfähige Produkte, Fördervoraussetzungen, steuerliche Absetzbarkeit	2
1.16.5	Die betriebliche Altersvorsorge erklären können	Durchführungsformen; Fördermöglichkeiten und Förderfähigkeit; Leistungen; Anspruch, Portabilität, Verfallbarkeit, Abfindung; Mindestgarantie, Haftung; steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge; Entgeltumwandlung; Versorgung des Bundes und der Länder	8
1.16.6	Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeeinkünften aufzeigen können	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungen aus der privaten Altersvorsorge, Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.20	<u>BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG, ZUSATZVERSORGUNG; BÜHNEN- UND ORCHESTERVERSORGUNG</u>		
	<b>Gültig ab PJ 2025</b> - <b>Unter Vorbehalt der Zustimmung -</b>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung (nur BVK)</u>		85
	<b>BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (bAV)</b>		20
	Politische Bedeutung der bAV		
1.20.1	Die Entwicklungen in der bAV und deren politische Bedeutung erläutern können	Historische Entwicklung; personalpolitische Entwicklung; Verbreitungsgrad	1
	Voraussetzungen der bAV		
1.20.2	Den Anwendungsbereich der bAV beurteilen können	Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitsvertragliche Vereinbarung; biologisches Ereignis, Versorgungszweck	2
1.20.3	Rechtsbegründungsakte und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats feststellen können	Individualvertrag; Gesamtzusage; Betriebliche Übung; Gleichbehandlung; Tarifvertrag; Betriebsvereinbarung; Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	1
	Durchführungswege der bAV		
1.20.4	Die Durchführungswege der bAV mit ihren arbeitsrechtlichen Besonderheiten feststellen können	Direktzusage; Unterstützungskasse; Direktversicherung; Pensionskasse; Pensionsfonds	2
	Leistungsformen		
1.20.5	Die Leistungsformen der bAV feststellen können	Unmittelbare und mittelbare Leistungszusage; beitragsorientierte Leistungszusage; Beitragszusage mit Mindestleistung; <b>keine Beitragszusage</b> ; Entgeltumwandlung	2
	Entgeltumwandlung		
1.20.6	Die Besonderheiten der Entgeltumwandlung berücksichtigen können	Definition; Anspruch auf Entgeltumwandlung; Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TVEUmw);	2
	Unverfallbarkeit		
1.20.7	Die Anwendbarkeit der gesetzli-	Voraussetzungen der gesetzlichen Unver-	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	chen Unverfallbarkeitsregelungen beurteilen können	fallbarkeit; Abgrenzung zur vertraglichen Unverfallbarkeit; Höhe der Unverfallbaren Anwartschaft; Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst	
	Abfindung		
1.20.8	Die Möglichkeit einer Abfindung beurteilen und bewerten können	Grundsätzliches Abfindungsverbot; Ausnahmen bei Kleinbetragsrenten; Beitragerstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung	1
1.20.9	Übertragung		
	Die Möglichkeit einer Übertragung von Anrechten beurteilen und bewerten können	Übernahme der Zusage; Übertragung des Werts des Anrechts	2
	Anpassung laufender Leistungen und Insolvenzversicherung		
1.20.10	Die Pflicht zur Anpassung laufender Leistungen	Anpassungsüberprüfungspflicht; Escape-Klausel;	1
	Änderung der Versorgungszusage und Betriebsübergang		
1.20.11	Die Zulässigkeit der Änderung einer Versorgungszusage beurteilen und bewerten können.	Rechtliche Voraussetzungen der Änderung einer Versorgungszusage; Auswirkungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer; Zustimmung des Betriebsrats;	2
	Tariföffnungsklausel		
1.20.12	Die Auswirkungen der Tariföffnungsklausel beurteilen und bewerten können	Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien	1
	Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst		
1.20.13	Die Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst beurteilen und bewerten können	Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst	1
	<b>ZUSATZVERSORGUNG</b>		35
	Sinn und Zweck der Zusatzversorgung		
1.20.20	Die Bedeutung, Aufgaben und historische Entwicklung der Zusatzversorgung erklären und darstellen können	Historische Entwicklung; Gesamtversorgung; Systemwechsel 2002; Rechtsgrundlagen (Tarifrecht, Satzung); Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungskassen -AKA-	2
	Voraussetzungen, Erwerb der Mitgliedschaft		
1.20.21	Das Mitgliedsverhältnis zwischen	Beendigung – Ausgleichsbetrag; Inhalt der	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Arbeitgeber und Kasse beurteilen können	Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten	
	Versicherungspflicht		
1.20.22	Die Versicherungsverhältnisse unterscheiden sowie die Versicherungspflicht mit Beginn und Ende beurteilen können	Arten der Versicherungsverhältnisse; Verhältnis: Kasse – Mitglied – Versicherte; Voraussetzungen der Versicherungspflicht; Arbeitnehmereigenschaft; Auszubildende; Alter	1
1.20.23	Ausnahmen von der Versicherungspflicht beurteilen und die wichtigsten Sonderfälle bewerten sowie die beitragsfreie Versicherung feststellen können	Ausnahmen von der Versicherungspflicht, z. B. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse; besondere Versorgungszusage; vom Versorgungstarifvertrag ausgenommene Beschäftigte; Befreiung von der Versicherungspflicht; Beginn und Ende; Pflichtversicherung bei Wegfall der Arbeitsleistung ( z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung, Wehrdienst)	1
1.20.24	Die wichtigsten Änderungen im Versicherungsrecht der letzten Jahre berücksichtigen können	Vollendung des 17. Lebensjahres; geringfügig Beschäftigte; Saisonarbeitnehmer; befristet Beschäftigte (12 Monate); Studenten	1
	Leistungsrecht der Pflichtversicherung		
1.20.25	Punktemodell erklären und zwischen den einzelnen Startgutschriften unterscheiden können	Hintergrund für Systemwechsel; rentennahe Startgutschrift; rentenferne Startgutschrift; Startgutschrift für beitragsfrei Versicherte; Rechtsprechung; Vergleichsbeziehung	2
1.20.26	Versorgungspunkte anhand des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts berechnen können	Formel; Altersfaktorentabelle; Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts	1
1.20.27	Bonuspunkte festsetzen und soziale Komponenten bestimmen können	Berechtigung; Verteilungsverfahren der Bonuspunkte; Höhe der Bonuspunkte; Elternzeit; Mutterschutz; Zurechnungszeiten	1
1.20.28	Rente aus der Pflichtversicherung festsetzen können	Rentenarten; Versicherungsfall; Wartezeit; Anpassung; Nichtzahlen und Ruhen; Besonderheiten bei nicht gesetzlich Rentenversicherten	2
1.20.29	Die neue Altersteilzeit ab 2010 anwenden sowie den Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte –TV Flex AZ- vom 27. Februar 2010 anwenden können	Ausgangssituation zum 1. Dezember 2010; Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2010; Tarifeinigung zum 27. Februar 2010; neue Tarifregelung zur Altersteilzeit; Geltungsbereich Inanspruchnahme von Altersteilzeit usw.	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Finanzierung der Pflichtversicherung		
1.20.30	Versicherungsmathematisches Finanzierungsverfahren in der Zusatzversorgung erklären können	Anwartschaftsdeckungsverfahren; Kapitaldeckungsverfahren; Mischfinanzierung	1
1.20.31	Aufwendungen zur Pflichtversicherung bestimmen und anwenden können	Umlagen; Zusätzliche Umlage; Pflichtbeiträge; Zusatzbeiträge; Sanierungsgeld; Eigenbeteiligung; Finanzierung anderer Versorgungsträger	1
	Rechtsgrundlagen für Steuer- und Sozialversicherungspflicht		
1.20.32	Versteuerung und Verbeitragung der Aufwendungen und Leistungen bestimmen und berechnen können	Steuerfreie Aufwendung; Pauschal versteuerte Aufwendungen; Individuell versteuerte Aufwendungen; Sanierungsgeld; Besonderheiten bei Eigenbeteiligung; Besteuerung der Leistungen aus der Zusatzversorgung; Ertragsanteil; Vollversteuerung	5
	Meldeverfahren, Jahresmeldung und Abrechnung		
1.20.33	Meldeverfahren, Jahresmeldungen und Abrechnung durchführen können	Meldesituationen; Verfahren bei der jährlichen Abrechnung	8
1.20.34	Förderbetrag für Beschäftigte mit geringem Einkommen bestimmen und berechnen können	Erfüllung der Voraussetzungen; Personenkreis; Unterschiede bei den einzelnen Versorgungszusagen	3
	Freiwillige Versicherung		
1.20.35	Rechtsverhältnisse beurteilen können	Versicherungsnehmer; Versicherte Person; Vertragsarten; Tarife	1
1.20.36	Riesterförderung und Entgeltumwandlung anwenden können	Riesterförderung freiwillige Versicherung; Riesterförderung Pflichtversicherung; Vorteile; Grenzen - Nutzung auch durch Arbeitgeber	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<b>BÜHNEN- UND ORCHESTERVERSORGUNG</b>		30
	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester		
1.20.40	Die Aufgaben, die geschichtliche Entwicklung, die Rechtsgrundlagen, die Selbstverwaltungsorgane und die Aufsicht über die Anstalten wiedergeben können.	Aufgabe und historische Entwicklung der Anstalten; Rechtsgrundlagen; Verwaltungsrat und Arbeitsausschuss (Befugnisse, Geschäftsgang, Satzungsautonomie); Fachaufsicht; Rechtsaufsicht	2
	Mitgliedschaft		
1.20.41	Die unterschiedlichen Wege zur Erfassung potentieller Mitglieder nennen können.	Möglichkeiten des Kenntniserwerbs	5
	Die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) und die Ausnahmetatbestände bestimmen können.	Einzelne Voraussetzungen und Ausnahmefälle	
	Die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) bestimmen können.	Status eines Kulturorchesters	
	Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft bei der Vddb und VddKO bestimmen können.	Beginn und Ende	
	Den Kreis der potentiellen freiwilligen Mitglieder beider Anstalten feststellen, den Weg des Vollzugs beschreiben und Beginn sowie Ende bestimmen können.	Mögliche freiwillige Mitglieder; Antrag; Vereinbarung; Zustimmung des Arbeitsausschusses; Beginn; Ende	
	Das Wesen und die Verwendung der Altersversorgungsabgabe (AVA) beschreiben, eine Aufführung als AVA-pflichtige Veranstaltung zuordnen und den AVA-Schuldner erläutern können.	Sonderbeitrag als Sicherung der Altersversorgung; AVA-pflichtige Veranstaltungen; verschiedene Möglichkeiten der Schuldübernahme	
	Die mit AVA belegten Eintrittskarten und die Ausnahmetatbestände aufzeigen und die Berechnungsmöglichkeiten darstellen können	Begriff der ausgegebenen Theatereintrittskarte; Ehrenkarte; Dienstkarte; Berechnungsmöglichkeiten	
	Die verschiedenen Pflichten der Mitglieder beider Anstalten und	Anmeldung; Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherung; Abrechnung und	



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	die dabei zu beachtenden Fristen und Termine bewerten können	Einzahlung der Beiträge und der Altersversorgungsabgabe	
	Die einzelnen Verfahrensschritte zur Durchsetzung einer Forderung anwenden können	Verwaltungsakt, Zwangsgeldandrohung und –festsetzung; Leistungsbescheid, qualifizierte Mahnung; Schätzung; Vollstreckung	
	Die Instrumente der Säumniszuschläge und der Stundungszinsen anwenden können	Anwendungsmöglichkeiten und Berechnung der Säumniszuschläge und Stundungszinsen; Unterschiede	
	Sonderfälle und ihre Auswirkungen darstellen können	Rechtsträgerwechsel und Fusion; Verfahren des Konkurses und Fälle des Insolvenzausfallgeldes	
	Versicherung		
1.20.42	Die Versicherungsarten bei der Vddb und der VddKO beurteilen können	Sämtliche bei der Vddb und der VddKO möglichen Versicherungsarten (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung)	9
	Die Pflichtversicherung bestimmen können	Rechtsgrundlagen (Tarifordnung, Satzung der Vddb/VddKO); überwiegend künstlerische, abhängige und selbständige Tätigkeit; Vollzugsvorschriften; Versicherungsbeginn und –ende; Anmeldung; Befreiung von der Pflichtversicherung	
	Die freiwillige Versicherung bestimmen können	Voraussetzungen der freiwilligen Versicherung; Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung; Verfahren der Durchführung der freiwilligen Versicherung	
	Die Weiterversicherung bestimmen können	Zulässigkeit der Weiterversicherung; Fristen; Beginn und Ende der Weiterversicherung; Beitrag	
	Die beitragsfreie Versicherung bestimmen können	Eintritt und Ende der beitragsfreien Versicherung; Voraussetzungen	
	Die Beitragsarten der Vddb und der VddKO bestimmen und anwenden können sowie sämtliche Berechnungen durchführen können	Die verschiedenen Beitragsarten (Pflichtbeitrag, Zusatzbeitrag, Weiterversicherungsbeitrag); Beitragssatz; Berechnung der Beiträge anhand der Beitragsbemessungsgrenze; Aufzahlung; Überzahlung	
	Die Regelungen zur Anrechnung von Versicherungszeiten und Übertragung von Barwerten anwenden können	Erläuterung Alt-Recht; Weiterversicherungsverbot, gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; einseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen zur Wartezeit-	

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		füllung; Überleitung Vddb und VddKO durch Barwertübertragung	
	Grundzüge der Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Förderung) unterscheiden können	Förderung der Arbeitgeberanteile § 3 Nr. 62 EStG; Förderung der Arbeitnehmeranteile; §§ 10 a und 82 ff EStG; Förderung der Weiterversicherungsbeiträge; Grund- und Kinderzulage; Sonderausgabenabzug; schädliche Verwendung; Meldungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen –ZfA-	
	Versorgung		
1.20.43	Die einzelnen Ruhegeldarten beurteilen können	Altersruhegelder; Ruhegelder wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit	9
	Die Anspruchsvoraussetzungen beurteilen und die in Frage kommende Ruhegeldart bewerten können	Versorgungsfall; Wartezeit; Versicherungsverhältnis; Antrag; Anspruchsbeginn und –ende; Anspruchshöhe; Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsbegriff; Arbeitsunfall; Hinzuverdienst und Ruhen des Anspruchs	
	Das Ruhegeld berechnen können	Verrentungssätze; Anwartschaftsverbände; Anwartschaftsdynamisierung; Kürzung; Frühinvaliditätsberechnung	
	Die einzelnen Arten der Hinterbliebenenversorgung bestimmen können	Sterbegeld; Witwen-; Witwer- und Waisengeld	
	Die Anspruchsvoraussetzungen beurteilen können	Anspruchsbeginn, -ende; Wartezeit; Aktiv- und Rentnertod; Ehe; eingetragene Lebenspartnerschaft; Versorgungsehe; Schul- und Berufsausbildung; Ausrichter der Bestattung	
	Die Hinterbliebenenversorgung berechnen können	Witwen-/Witwer; Vollwaisen; Halbwaisen, Sterbegeld	
	Die steuerliche Behandlung von Renten unterscheiden können	Nachgelagerte Versteuerung; Versteuerung mit dem Ertragsanteil; Steuermeldungen	
	Eheversorgungsausgleich (EVA)		
1.20.44	Die Ausgestaltung und die Methoden des Eheversorgungsausgleichs bestimmen können	Familienrecht bis 31.8.2009 (Fortgeltung der Entscheidungen; Quasisplitting; Erstattungen an DRV); neues Familienrecht ab 1.9.2009 (Interne Teilung, Ausgleichsreife); Abänderung bei wesentlicher Wertänderung	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Den Ausgleichswert berechnen können	Kapitalwert; Anwartschaftsverbände, Zuschläge	
	EVA-Entscheidungen bewerten können	Kürzungsbetrag; Rechtskraft und Wirksamkeit der Kürzung; Wirksamkeit von Abänderungsentscheidungen; schuldrechtlicher EVA; Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	
	Nebenleistungen		
1.20.45	Die Anspruchsvoraussetzungen für die volle und anteilige Beitragserstattung und Abfindung bestimmen und die Höhe der Leistung berechnen können	Anteilige und volle Beitragserstattung und Abfindung; Beitragsrückgewähr; Beitragszeit; Aufgabe des Berufs; Anstaltsbereich; Berufsunfähigkeit; Nichterfüllung der altersmäßigen Voraussetzungen; Befreiung von der Pflichtversicherung; Antrag	2
	Die Anspruchsvoraussetzungen für die Tänzerabfindung beurteilen können	Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer seit 1.1.2011, Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder bis 31.12.2010 mit Übergangsregelung bei Berufsaufgabe bis zum 31.08.2016, Transition, Beiträge, Zinsen, schädliche Verwendung, Aufhebung des Bescheids	
	Aufgabe und Zielsetzung der Heilkostenzuschüsse und die zuschussfähigen Maßnahmen unterscheiden und Leistungsaus-schlüsse erläutern können	Richtlinien, zuschussfähige Maßnahmen, zuschussfähiger Personenkreis, Beitragszeit, Beitragsstock, Deckelung, verbleibende Restkosten, vorrangige Stellen, Frist	

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.21	<u>BERUFSSTÄNDISCHE VERSORUNG</u>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung (nur BVK)</u>		70
	<b>BAYERISCHE ÄRZTEVERSORGUNG</b>		40
	Aufbau des Versorgungswerkes, Rechtsgrundlagen		
1.21.1	Die einschlägigen Vorschriften im Gesetz für das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) aufzeigen können. Den wesentlichen Inhalt der Staatsverträge darstellen können und die satzungsmäßigen Grundlagen des Versorgungswerkes rechtlich einordnen können.	Aufbau des Versorgungswerkes; Rechtsgrundlagen	1
	Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse beschreiben und die Selbstverwaltungsorgane anhand ihrer Aufgaben und Befugnisse voneinander abgrenzen können.	Organe (Landesausschuss, Verwaltungsausschuss, BVK)	
1.21.2	Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen kennen, insbesondere Körperschaftssteuerfreiheit der Bayer. Ärzteversorgung erläutern und die damit zusammenhängende allg. Einzahlungshöchstgrenze beschreiben können	Körperschaftssteuerfreiheit, allg. Einzahlungshöchstgrenze	1
	Mitgliedschaft		
1.21.3	Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes beschreiben können; feststellen können, ob Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft in Betracht kommen	Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes	1
1.21.4	Beginn der Mitgliedschaft feststellen können	berufsbezogene Tätigkeit; VO 883/2004/EG	1
1.21.5	Ende der Mitgliedschaft feststellen können	Ende der Mitgliedschaft unter Beibehaltung der Anwartschaften; freiwillige Mitgliedschaft; Kündigung	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.21.6	Überleitungsabkommen zwischen den einzelnen Versorgungswerken in den Grundzügen darstellen können.  Gründe für eine Beitragsüberleitung darstellen können und bestimmen können, ob die Voraussetzungen im Einzelnen gegeben sind.  Annahme von Beitragsüberleitungen überprüfen sowie die Zuordnung der Überleitungsbeiträge (rentenwirksames Beitrags-Ist) vornehmen können.  Beitrag	Beitragsüberleitungen auf andere Versorgungswerke  Gründe und Voraussetzungen für eine Beitragsüberleitung  Annahme von Beitragsüberleitungen	2
1.21.7	Den Inhalt der Beitragspflicht, Verpflichtungen der Mitglieder und das System der Beitragszahlung erläutern können.	Beitragspflicht; Art der Beitragszahlung; Beitragshöhe; Festsetzung durch Verwaltungsakt; Jahreskontoausweis	2
1.21.8	Beginn und Ende der Beitragspflicht bestimmen können; insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, bei Einweisung von Versorgungsleistungen sowie im Todesfall.	Beitragsverfahren; laufender Saldo; Mahnverfahren	2
1.21.9	Bestimmen können, ob die Voraussetzungen für eine Nachversicherung bei der Bayer. Ärzteversorgung vorliegen sowie die Zuordnung der Nachversicherungsbeiträge (rentenwirksames Beitrags-Ist) vornehmen können.	Nachversicherung	2
1.21.10	Feststellen können, ob die Voraussetzungen einer freiwilligen Mehrzahlung gegeben sind.	Freiwillige Mehrzahlungen	2
1.21.11	Die persönliche Einzahlungshöchstgrenze bestimmen und freiwillige Beiträge oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze berechnen können.	Persönliche Einzahlungshöchstgrenze	2
1.21.12	Die Beitragspflicht prüfen und die Höhe des Pflichtbeitrages bestimmen können.	Beiträge (Vertiefung), Pflichtbeiträge der selbständigen und der angestellten Ärzte, Zahn- bzw. Tierärzte; der nicht von der Rentenversicherungspflicht Befreiten; Auslandsbeitrag der Beamten und Solda-	6

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Versorgung	ten; der Geschäftsführer und Funktionäre; der Mitglieder mit nur geringfügigem Einkommen; der Mitglieder mit Bezug von Sozialleistungen; der wehr- und zivildienstleistenden Mitglieder	
1.21.13	Die Pflichtleistungen im Versorgungsfall erkennen, die Leistungsarten voneinander abgrenzen und den jeweils anspruchsberechtigten Personengruppen zuordnen können.	Pflichtleistungen (Rechtsanspruch) an Mitglieder (Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit; vorgezogenes und hinausgeschobenes Altersruhegeld; Kindergeld); an Hinterbliebene (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)	4
1.21.14	Den versorgungspolitischen Hintergrund bestimmter freiwilliger Leistungen (Rehabilitation, Dynamisierung) erkennen und darstellen können, nach welchen Grundsätzen freiwillige Leistungen gewährt werden, sowie die einzelnen Leistungen gegeneinander abgrenzen können.	"Freiwillige Leistungen (Ermessen); Unterhaltsbeiträge; Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen; Dynamisierung der Versorgungsleistungen; Leistungen in besonderen Härtefällen	1
1.21.15	Die Höhe der einzelnen Versorgungsleistungen berechnen können.	Berechnung der Versorgungsleistungen (Grundzüge)	4
1.21.16	Tatbestandliche Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsleistungen aufzeigen, Beginn und Ende des Anspruchs bestimmen, die einzelnen Berechnungsformeln unterscheiden und fallbezogen anwenden können.	Ruhegeld; Kindergeld; Anspruchsvoraussetzungen; Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit; vorgezogenes und hinausgeschobenes Altersruhegeld; reguläres Altersruhegeld; Kindergeld; Mindestleistung	4
1.21.17	Feststellen können, ob Versorgungsleistungen einer Steuerpflicht (Einkommenssteuer, Alterseinkünftegesetz) unterliegen.	Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	1
	Sonderbestimmungen für Versorgungsleistungen anwenden können.	Sonderbestimmungen für Versorgungsleistungen an ehemalige Mitglieder bei Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft	
1.21.18	Feststellen können, inwieweit beim Zusammentreffen von Versorgungsleistungen der Bayer, Ärzteversorgung mit Leistungen anderer Versorgungsträger eine Anrechnung erfolgt.	Zusammentreffen von Versorgungsleistungen der Bayer, Ärzteversorgung mit Leistungen anderer Versorgungsträger, Beamtenversorgung, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungen von Zusatzversorgungseinrichtungen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz, sonstige	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		<b>Versorgungsleistungen</b>	
1.21.19	Auswirkungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung auf Versorgungsleistungen der Bayerischen Ärzteversorgung aufzeigen können. (aus CL 1.21.18)	Kranken- bzw. Pflegeversicherung der Rentner	2
	Die Bedeutung und Auswirkungen des Versorgungsausgleichs darstellen, Art und Voraussetzungen der verschiedenen Ausgleichsformen unterscheiden können, Ausgleichsfolgen im Versorgungsfall berücksichtigen können.	Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (Grundzüge)	
	Verwaltungs- und Prozessrecht		
1.21.20	Ausgewählte Fragen des Verwaltungs- und Prozessrechts, die im Bereich der Bayerischen Ärzteversorgung bedeutsam sind, erläutern können. Aufzeigen können, welche Rechtsvorschriften bei der Auskunftserteilung zu beachten sind.	Verwaltungs- und Prozessrecht (BayVwVfG, VwZVG, SGB I, IV, X); Auskunftsanspruch; Verjährung; Pfändung; Abtretung; Vererbbarkeit von Ansprüchen; Rückforderung von zu Unrecht erbrachter Leistungen; Forderungsübergang kraft Gesetzes; Verwaltungsgerichtliches Verfahren (VwGO)	9
	<b>BAYER: APOTHEKER-, ARCHITEKTEN-, RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG SOWIE INGENIEURVERSORGUNG-BAU MIT PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNG</b>		30
	Allgemeines		
1.21.30	Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Versorgungswerke nennen können	Aufbau der Versorgungswerke; Rechtsgrundlagen	1
	Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse wiedergeben und die Selbstverwaltungsorgane anhand ihrer Aufgaben und Befugnisse nennen können	Organe der Versorgungswerke, wie Landesausschuss/Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuss, Bayerische Versorgungskammer	
	Mitgliedschaft		
1.21.31	Die Voraussetzungen für den erstmaligen und erneuten Beginn für eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes sowie die Ausnahme-/Befreiungstatbestände beurteilen können	Pflichtmitgliedschaft (Mitgliedschaft kraft Gesetzes)	7

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Die Voraussetzungen für die Beendigung einer Pflichtmitgliedschaft bewerten können	Ende der Pflichtmitgliedschaft	
	Gestaltungsmöglichkeiten nach Ende der Pflichtmitgliedschaft bestimmen und durchführen können	Aufrechterhaltung der Versorgungsanswartschaft; Überleitung und freiwillige Mitgliedschaft	
	Beendigung der Pflicht-/freiwilligen Mitgliedschaft durchführen können	Beenden der Mitgliedschaft	
	Anzeige- und Auskunftspflicht		
1.21.32	Anzeige- und Auskunftspflicht der Mitglieder nennen, Grundsätze bei Auskünften an Dritte wiedergeben können	Anzeige- und Auskunftspflichten der Mitglieder bzw. Auskünfte an Dritte (Datenschutz)	1
	Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht		
1.21.33	Voraussetzungen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke (Vwe) feststellen können	Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht	1
	Beitrag		
1.21.34	Die Modalitäten, das System und die Rechtsgrundlagen der Beitragszahlung anwenden können	Beitragspflicht; Art der Beitragszahlung; Beitragshöhe; Beitragsverfahren	6
	Beginn und Ende der Beitragspflicht feststellen können	Dauer der Beitragsverpflichtung	
	Das beitragspflichtige Einkommen feststellen und daraus die Höhe des Pflichtbeitrags berechnen können. Ermäßigte Beiträge berechnen können	Pflichtbeiträge für Selbständige/Freischaffende	
	Höhe der Pflichtbeiträge bestimmen können	Pflichtbeiträge der Angestellten	
	Höhe der Beiträge in Sonderfällen festsetzen können	Beitrag in Sonderfällen (Beamte, Amt/Mandat, Angestellte ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitglieder mit Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Hartz-IV-Bezug, Pflegeleistungen, etc.)	
	Grundzüge der Nachversicherung	Nachversicherung	



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<p>rung für Mitglieder berufsständischer Vwe und das Verfahren nennen können</p>		
	<p>Die Voraussetzungen und das Verfahren der Beitragsüberleitung durchführen können</p>	Beitragsüberleitung	
	<p>Die Allgemeine Einzahlungshöchstgrenze bestimmen und feststellen können, ob und in welcher Höhe freiwillige Mehrzahlungen möglich sind</p>	Freiwillige Mehrzahlungen	
	Mahnverfahren		
1.21.35	<p>Das Mahnverfahren, die Möglichkeiten von Ratenzahlung und Stundung bestimmen und die Folgen des Zahlungsverzugs berücksichtigen können</p>	Fälligkeit der Beiträge; Zahlungsverzug	1
	Leistung		
1.21.36	<p>Das System der Anwartschaftsberechnung bestimmen können</p>	Verrentungssystem	11
	<p>Die Leistungen im Versorgungsfall feststellen, die einzelnen Leistungsarten voneinander abgrenzen und den jeweils anspruchsberechtigten Personengruppen zuordnen können</p>	Pflicht- und freiwillige Leistungen	
	<p>Die Voraussetzungen für die Entstehung der einzelnen Versorgungsansprüche beurteilen können</p>	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versorgung	
	<p>Die Berechnung von Leistungen an Mitglieder anhand einfacher Beispielsfälle durchführen können</p>	Berechnung der Versorgungsleistungen wie Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit; Rehabilitationsleistungen	
	<p>Die Berechnung von Leistungen an Hinterbliebene bestimmen und anhand einfacher Beispielsfälle feststellen können</p>	Berechnung der Versorgungsleistungen wie Witwen- und Witwergeld, Halb- und Vollwaisengeld	
	<p>Krankenversicherung der Rentner mit den Versorgungsleistungen berechnen können</p>	Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	
	<p>Zwischenstaatliches Recht prüfen und durchführen können</p>	VO 883/2004 und 987/2009 anwenden können	

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
1.21.37	Die Grundzüge von Pfändungsvorgängen, Insolvenzen und Abtretungen unterscheiden, zuordnen und berechnen können  Versorgungsausgleich  Die Grundzüge des Versorgungsausgleichs (interne Teilung) feststellen können	Pfändung, Insolvenz, Abtretung       Versorgungsausgleich	2

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>2</b>	<b>VERFASSUNGS – UND VERWALTUNGSRECHT</b>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		306
	<u>Rentenversicherung</u>		301
	<u>Rentenversicherung (BVK)</u>		276
<b>2.1</b>	<b><u>STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT</u></b>		<b>46</b>
2.1.1	Wesensmerkmale des Staates beschreiben können	Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt, Staatsverfassung, Staatenentstehung	2
2.1.2	Die wichtigsten Staatsformen und ihre Unterscheidungsmerkmale aufzeigen können	Monarchie, Aristokratie, Oligarchie, Demokratie, Diktatur	2
2.1.3	Die Erfüllung der Staatsaufgaben beschreiben können	Staatsaufgaben, Staatsorgane, Zusammenwirken von Staatsorganen	3
2.1.4	Merkmale der Staatenverbindungen wiedergeben können	völkerrechtliche, staatsrechtliche Staatenverbindungen	1
2.1.5	Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern als Ergebnis eines historischen Prozesses erklären können	Verfassungsgeschichte seit 1848; Reichsverfassung von 1871; Weimarer Verfassung; Entstehung von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung; Wiedervereinigung	2
2.1.6	Die Funktion der Grundrechte feststellen können	Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte; Grundrechtsfähigkeit; Bindungswirkung; Drittwirkung	4
2.1.7	Den Inhalt von Grundrechten feststellen können	freie Entfaltung der Persönlichkeit; Gleichheitsgrundsatz; freie Meinungsäußerung, Informationsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft; Schutz von Ehe und Familie; Koalitionsfreiheit; Berufsfreiheit; Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht; Verfassungsbeschwerde	12
2.1.8	Einschränkung und Begrenzung der Grundrechte bestimmen können	Wesensgehaltsgarantie; allgemeiner und spezieller Gesetzesvorbehalt	2
2.1.9	Grundprinzipien des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung erläutern können	Rechtsstaat; Sozialstaat; Demokratie, Föderalismus; Gewaltenteilung; Rechtsweggarantie; Widerstandsrecht; Stellung der Parteien	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.1.10	Aufgaben, Wahl und Bestellung der obersten Verfassungsorgane erläutern können	Grundsätze des Wahlrechts; Bundesvolk, Bundestag, Bundesrat, Bundesversammlung, Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesregierung; Staatsvolk, Landtag, Staatsregierung; Bayerischer Verfassungsgerichtshof	4
2.1.11	Die Gesetzgebungszuständigkeit aufzeigen können	Grundsatz der Länderkompetenz; ausschließliche, konkurrierende und Rahmengesetzgebung	1
2.1.12	Das Zustandekommen von Gesetzen aufzeigen können	Gesetzesinitiative; Verfahren; Einspruchs- und Zustimmungsgesetze; Inkrafttreten; Rechtsverordnungen; Volksbegehren; Volksentscheid	4
2.1.13	Verfassungsänderungen erläutern können	Voraussetzungen; Schranken	1
2.1.14	Die Verwaltungszuständigkeit des Bundes und der Länder voneinander abgrenzen können	Vollzug von Landesgesetzen; Landesvollzug von Bundesgesetzen; Bundesvollzug von Bundesgesetzen; Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften	1
2.1.15	Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt darstellen können	Gliederung der Gerichtsbarkeit; Begriff der rechtsprechenden Gewalt; sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter	1
2.1.16	Die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit nach Grundgesetz und Bayerischer Verfassung anwenden können	Bundesverfassungsgericht, Bayerischer Verfassungsgerichtshof; konkrete, abstrakte Normenkontrolle, Organstreitigkeit, Popularklage	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.1a	<u>EUROPARECHT</u>		22
2.1a.1	Die Geschichte der europäischen Integration bewerten können	Europäische Einigungsbestrebungen; Gründung der Europäischen Gemeinschaften; Gemeinschaftsverträge; Einheitliche Europäische Akte; EWG, EWR und EFTA; Abgrenzung zum Europarat; Europäische Union	2
2.1a.2	Zusammensetzung, Aufbau und Aufgaben wichtigster Institutionen der Europäischen Gemeinschaften beurteilen können	Europäischer Rat; Rat; Kommission; Europäisches Parlament; Europäischer Gerichtshof; Wirtschafts- und Sozialausschuß; Ausschuß der Regionen; Europäische Zentralbank	2
2.1a.3	Das Recht der Europäischen Gemeinschaften anwenden können	primäres, sekundäres Gemeinschaftsrecht; Verordnung, Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung, Stellungnahme; innerstaatliche Wirkungen; Umsetzung; Beteiligungsrechte; Verlagerung der politischen Entscheidung; Subsidiarität	6
2.1a.4	Den Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof vornehmen können	Aufsichtsklage; Klage eines Mitgliedstaates gegen einen anderen Mitgliedsstaat; Nichtigkeitsklage; Untätigkeitsklage; Vorabentscheidungsverfahren; innerstaatliche Wirkungen	2
2.1a.5	Die Freiheiten im EU-Vertrag bewerten können	Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs	6
2.1a.6	entfällt		
2.1a.7	Weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik beurteilen können	Sicherheits-, Außen-, Regional-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Forschungs-, Technologiepolitik	1
2.1a.8	Integrationsbestrebungen der Gemeinschaft bestimmen können	Wirtschafts- und Währungsunion; politische Union; Vertiefung, Erweiterung	3
2.1a.9	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.2	<u>ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT</u>		63
2.2.1	Die öffentliche Verwaltung im Rechts- und Sozialstaat in Bedeutung und Stellung darstellen können	Begriff, Wesen, Aufgabe; Verhältnis zu den anderen Staatstätigkeiten	2
2.2.2	Die Träger der öffentlichen Verwaltung aufzeigen können	unmittelbare Staatsverwaltung; mittelbare Staatsverwaltung; juristische Personen des öffentlichen Rechts	1
2.2.3	Die Stellung des Verwaltungsrechts in der Rechtsordnung wiedergeben können	allgemeines Verwaltungsrecht; besonderes Verwaltungsrecht; Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	1
2.2.4	Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung einer bestimmten Art der Verwaltung zuordnen können	Hoheits- und fiskalische Verwaltung; Eingriffs- und Leistungsverwaltung	2
2.2.5	Erscheinungsformen der verwaltungsrechtlichen Normen wiedergeben können	Verfassungsrecht, einfache Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Gewohnheitsrecht; Verwaltungsvorschriften; Normenhierarchie	4
2.2.6	Den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung anwenden können	Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes	1
2.2.7	Grundbegriffe des Verwaltungsverfahrens anwenden können	Anwendungsbereich des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Verfahrensgrundsätze (Begriff des Verwaltungsverfahrens, Nichtförmlichkeit, Beteiligtenfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Beteiligte, Untersuchungsgrundsatz, Anhörung); Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	6
2.2.8	Ermessensgrundsätze anwenden können	gebundene Verwaltung, Ermessensverwaltung, Ermessensfehler, Ermessenskontrolle; Verhältnismäßigkeit der Mittel, Übermaßverbot, Selbstbindung der Verwaltung, unbestimmter Rechtsbegriff, Beurteilungsspielraum	7
2.2.9	Die Rechtsbeziehung zwischen Verwaltung und Staatsbürger beschreiben können	subjektives öffentliches Recht	2
2.2.10	Den Verwaltungsakt als grundlegende Handlungsform der Verwaltung und sonstiges Verwaltungshandeln bestimmen können	Begriff, Bedeutung, Bestimmtheit; Begründung; Form, Aufbau, Rechtsbehelfsbelehrung; Abgrenzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und zum schlichten Verwaltungshandeln	9

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.2.11	Die Arten des Verwaltungsaktes unterscheiden können	Einzel- und Allgemeinverfügung; einseitige, mitwirkungsbedürftige, mehrstufige Verwaltungsakte; begünstigende, belastende Verwaltungsakte; Verwaltungsakte mit Dauerwirkung	3
2.2.12	Die Möglichkeiten der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anwenden können	Bekanntgabe, förmliches Zustellungsverfahren	3
2.2.13	Die Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten feststellen können	Rechtswidrigkeit; Wirksamkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit	6
2.2.14	Die Möglichkeiten der Aufhebung eines Verwaltungsaktes anwenden können	Rücknahme, Widerruf	8
2.2.15	Arten und Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt feststellen können	Befristung, Bedingung, Auflage, Widerrufsvorbehalt	4
2.2.16	Die Bedeutung der Zusicherung eines Verwaltungsaktes bestimmen können	Begriff, Wirksamkeit, Rechtsfolge	2
2.2.17	Die rechtlichen Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung eines Verwaltungsaktes wiedergeben können	Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.3	<u>DIENSTRECHT</u>		75
2.3.1	Die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes und seiner Angehörigen nennen können	Regelung durch öffentliches und Privatrecht; Beamte, Richter, Soldaten, Dienstordnungsangestellte	1
2.3.2	Grundbegriffe des Beamtenrechts anwenden können	hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums; gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern; Funktionsvorbehalt; Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis; Dienstherrnfähigkeit; oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter	2
2.3.3	Arten der Beamtenverhältnisse feststellen können	Beamte auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf; Ehrenbeamte, besondere Beamtengruppen; Laufbahnbewerber, andere Bewerber; Begriff und Ordnung der Laufbahnen	3
2.3.4	Begründung und Veränderung des Beamtenverhältnisses durch Ernennung bestimmen können	Einstellung; Umwandlung, Beförderung; Aufstieg; Form, Wirksamwerden; Ernennungsbehörde; Anspruch auf Ernennung; sachliche und persönliche Voraussetzungen	8
2.3.5.	Fehlerhafte Ernennung und deren Folgen feststellen können	Nichternennung; unwirksame, nichtige Ernennung; rechtswidrige Ernennung; Rücknahme der Ernennung; faktisches Beamtenverhältnis	6
2.3.6	Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Umsetzung unterscheiden können	Zuständigkeit; Rechtsnatur; Voraussetzungen, Wirkung	2
2.3.7	Die Beendigung des Beamtenverhältnisses feststellen können	Tod; Entlassung durch Gesetz oder Verwaltungsakt; Verlust der Beamtenrechte; Entfernung aus dem Dienst; einstweiliger und dauernder Ruhestand; Zuständigkeit; Form; Fristen; Zwangspensionierung	8
2.3.8	Die Funktion des Landespersonalausschusses wiedergeben können	Organisation, Aufgaben; Unabhängigkeit; Bindungswirkung und Rechtsnatur der Entscheidungen	2
2.3.9	Die wesentlichen Pflichten des Beamten feststellen können	allgemeine Pflichten, Treuepflicht, Neutralitätspflicht, Schranken politischer Betätigung, Streikverbot, Dienstleid; Amtspflichten, Dienstleistungspflicht, Arbeitszeit, Pflicht zur Uneigennützigkeit, Gehorsamspflicht, persönliche Verantwortung, Amtsverschwiegenheit; außerdienstliche Pflichten, Generalklausel, Residenzpflicht	5



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.3.10	Die Folgen von Pflichtverletzungen feststellen können	Dienstvergehen; Entlassung von Beamten auf Probe, Widerruf; Feststellung des Verlustes von Dienstbezügen einschließlich Rechtsbehelf; Fremdhaftung des Dienstherrn; Eigenhaftung des Beamten gegenüber Dienstherrn und Dritten; Geltendmachen von Ansprüchen durch Dienstherrn	4
2.3.11	Disziplinarverfahren bestimmen können	Verfahren; Zuständigkeit, Form, Begründung, Zustellung; Disziplinarmaßnahmen; Bemessungsgrundsätze; Disziplinarverfügung; Disziplinaranzeige; gerichtlicher Rechtsschutz des Beamten; vorläufige Dienstenthebung	7
2.3.12	Die wesentlichen Rechte des Beamten feststellen können	Fürsorge, Schutz; Recht auf Amtsausübung; Urlaub; Personalakten, Inhalt, Einsicht; dienstliche Beurteilung; Nebenbeschäftigung, -tätigkeit; Antrags- und Beschwerderecht; Petitionsrecht; Einhaltung des Verwertungsverbots nach Disziplinarmaßnahmen	6
2.3.13	Die Beamtenbesoldung erläutern können	Begriff; Alimentation; funktionsgerechte Besoldung; Beginn; Planstelle; rückwirkende Einweisung in eine Planstelle; Rückforderung von Bezügen	6
2.3.14	Die Beamtenversorgung erläutern können	Begriff; Alimentation; Arten; Wartezeit; Dienstunfall, Unfallfürsorge; Rückforderung von Versorgungsbezügen	5
2.3.15	Besonderheiten des Rechts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst nennen können	Arbeitsrecht; Tarifrecht, TVöD, TV-L; Tätigkeitsmerkmale; Entgeltgruppen	3
2.3.16	Die Organe der Personalvertretung und ihre Wahl bestimmen können	Personalrat, Stufenvertretung, Bezirks-, Hauptpersonalrat, Personalversammlung; Wahlgrundsätze; Zusammensetzung, Gruppenprinzip; Anfechtung der Wahl; nichtige Wahl	2
2.3.17	Die Beteiligung der Personalvertretung feststellen können	Pflicht zur Zusammenarbeit; Friedenspflicht; Informationsrecht; Zuständigkeit; Mitbestimmung und Mitwirkung; Folgen der Nichtbeteiligung bei beamtenrechtlichen Maßnahmen; Abhilfeverfahren	5

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

2.4 KOMMUNALRECHT

2.4.1 bis 2.4.6 entfällt

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.5	<u>STAATSANGEHÖRIGKEITS-, PERSONENSTANDSRECHT</u>		10
2.5.1	Die wichtigsten staatsangehörigkeitsrechtlichen Begriffe und Grundsätze erklären können	Bedeutung der Staatsangehörigkeit, Abstammungs-, Territorialitätsprinzip; deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger; Staatenloser	3
2.5.2	Die wichtigsten Arten des Erwerbs und des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erklären können	Geburt, Legitimation, Einbürgerung; Entlassung, Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Verzicht	2
2.5.3	Die personenstandsrechtliche Aufgabe der Standesämter wiedergeben können	Standesamt, Standesbeamter, Personenstand, Beurkundung in den Personenstandsbüchern	2
2.5.4	Die Bedeutung der Personenstandsurkunden wiedergeben können	Arten, Inhalt, Beweiskraft	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.6	<u>VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN</u>		25
2.6.1	Grundlagen und Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiedergeben können	Gerichte und ihre Besetzung; Vertreter des öffentlichen Interesses	1
2.6.2	Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten feststellen können	öffentlich-rechtliche Streitigkeit, Abgrenzung zur Verfassungs- und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit; Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis; Disziplinargerichtsbarkeit; Streitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten	2
2.6.3	Die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte feststellen können	sachliche, örtliche Zuständigkeit; besonderer Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Beamtenrecht	2
2.6.4	Die Klagearten bestimmen können	Anfechtungsklage; Verpflichtungsklage; allgemeine Leistungsklage; Feststellungsklage; Normenkontrolle	4
2.6.5	Die Zulässigkeit der verschiedenen Klagearten bestimmen können	Klagebefugnis; rechtliches Interesse; allgemeines Rechtsschutzbedürfnis; Vorverfahren; anderweitige Rechtshängigkeit; entgegenstehende Rechtskraft; frist- und formgerechte Klageerhebung	8
2.6.6	Den vorläufigen Rechtsschutz bestimmen können	aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnung	5
2.6.7	Die Rechtsmittel feststellen können	Berufung, Revision; Suspensiv- und Devolutiveffekt; Überprüfung in tatsächlicher, in rechtlicher Hinsicht	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.7	<u>STRAFRECHT UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>		25
	Nicht für Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)		
2.7.1	Den rechtlichen Aufbau einer strafbaren Handlung bestimmen können	Handlungsbegriff, echte, unechte Unterlassungsdelikte, Kausalität; Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld; Verbrechen, Vergehen	6
2.7.2	Stufen der Straftaten, Formen der Tatbeteiligung und Zusammentreffen von Straftatbeständen bestimmen können	Vorbereitung, Versuch, Vollendung; Täterschaft, Teilnahme; Tateinheit, Tatmehrheit	3
2.7.3	Die Folgen einer Straftat feststellen können	Strafen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Sicherung und Besserung	1
2.7.4	Straftaten gegen Persönlichkeitswerte und ihre wichtigsten Tatbestandsmerkmale anwenden können	Tötungsdelikte, Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung	4
2.7.5	Straftaten gegen Vermögenswerte und ihre wichtigsten Tatbestandsmerkmale anwenden können	Diebstahl, Erpressung, Betrug, Unterschlagung	2
2.7.6	Urkundsdelikte und ihre wichtigsten Tatbestandsmerkmale anwenden können	Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung	2
2.7.7	Aussagedelikte und ihre wichtigsten Tatbestandsmerkmale anwenden können	falsche uneidliche Aussage, Meineid, falsche Versicherung an Eides Statt	2
2.7.8	Amtsdelikte und ihre wichtigsten Tatbestandsmerkmale anwenden können	echte Amtsdelikte, insbesondere Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Rechtsbeugung; unechte Amtsdelikte, insbesondere Körperverletzung im Amt	2
2.7.9	Wichtige Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenrechts feststellen können	Zuständigkeit; Beteiligung; Opportunitätsprinzip; Entscheidungsformen; Bußgeldbemessung; Einspruch; Abgrenzung zur strafbaren Handlung	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.8	<u>STEUERRECHT</u>		40
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		
2.8.1	Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts erläutern können	Einordnung, Steuererhebung, Rechtsgrundlagen; Steuerpflicht; Einnahmen, steuerbare, nicht steuerbare Vermögensveränderungen, Einkünfte, Summe, Gesamtbetrag; Einkommen; zu versteuerndes Einkommen; Veranlagungszeitraum, Veranlagungsformen; Tarif	4
2.8.2	Die Einkunftsarten einordnen können	Begriff, Umfang; Abgrenzung Gewinn- und Überschusseinkünfte, Abgrenzung Lebensführung	2
2.8.3	Die Ermittlung der Einkunftsarten erklären können	Gewinnermittlungsarten; Unterschiede zwischen Bilanzierung und Einnahmen-Überschussrechnung, Ermittlung der Überschusseinkünfte, Vereinnahmung/Verausgabung	3
2.8.4	Die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA) erklären können	Anschaffungs- und Herstellungskosten als AfA- Bemessungsgrundlage, einzelne AfA- Arten	2
2.8.5	Den Umfang der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erklären können	Arbeitslohn (einschl. geldwerte Vorteile), steuerfreie Leistungen, laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge; Pauschalversteuerung, betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung etc.), Lohnsteuerklassen	5
2.8.6	Den Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklären können	Allgemeiner Werbungskostenbegriff, einzelne Werbungskosten, Arbeitnehmerpauschbetrag	4
2.8.7	Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklären können	Zuordnung zur Einkunftsart; Gewinnermittlungsmethoden,; Wirtschaftsjahr; Verpächterwahlrecht; Freibetrag bei Land- und Forstwirtschaft	1
2.8.8	Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklären können	Zuordnung zur Einkunftsart; Gewinnermittlungsmethoden; Wirtschaftsjahr; Verpächterwahlrecht	2
2.8.9	Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erklären können	Zuordnung zur Einkunftsart; Gewinnermittlungsmethoden,; Wirtschaftsjahr; Verpächterwahlrecht	1
2.8.9a	Die Verträge zwischen Familienangehörigen einordnen können	Wirksamkeit, tatsächliche Durchführung; Fremdvergleich; Auswirkung auch die Einkünfte	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.8.10	Die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erklären können	Gewinnausschüttung, Zinsen; Werbungskostenpauschbetrag, Sparfreibetrag; Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten; Halbeinkünfteverfahren; Ansatz für aussersteuerliche Zwecke	2
2.8.10a	Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklären können	Miet- und Pachteinnahmen; wichtige Werbungskosten; Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	3
2.8.10b	Die Ermittlung der Einkünfte der sonstigen Einkünfte erklären können	wiederkehrende Bezüge; nachgelagerte Besteuerung; Ertragsanteil bei Renten; Werbungskostenpauschbetrag; private Veräußerungsgeschäfte	2
2.8.11	Die Sonderausgaben erläutern können	Altersvorsorgeaufwendungen (einschl. Rürup); sonstige Vorsorgeaufwendungen; übrige Sonderausgaben; Riester-Förderung	2
2.8.1a	Die außergewöhnlichen Belastungen erläutern können	außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art; Höchstbeträge/Pauschbeträge für Unterhaltsaufwendungen, für Ausbildungsaufwendungen, für Körperbehinderte	2
2.8.12	Den Familienleistungsausgleich für Kinder erläutern können	Anspruchsberechtigung; Kinderbegriff; Kindergeld; Freibeträge; Günstigerrechnung	3
2.8.13	Grundbegriffe des Umsatzsteuerrechts erläutern können	Leistungen; Unternehmer/Unternehmen; Rechnung, Vorsteuerabzug	1

Fachrichtung  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

2.8.14 bis 2.8.20 entfällt

Fachrichtung  
Rentenversicherung

35

2.8.21	Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts erläutern können	Steuerpflicht; Einnahmen, steuerbare, nicht steuerbare Vermögensveränderungen, Steuerbefreiung; Ausgaben; Einkünfte, Summe, Gesamtbetrag; Einkommen; zu versteuerndes Einkommen; Veranlagungsformen; Tarif	2
2.8.22	Die einzelnen Einkunftsarten unterscheiden können	Begriff, Umfang; Abgrenzung zueinander	3
2.8.23	Die Systematik bei der Ermittlung der Einkunftsarten erklären können	Ermittlungsmethoden bei Gewinneinkünften und bei Überschusseinkünften	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	nen		
2.8.24	Die Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklären können	Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich, durch Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, nach Durchschnittssätzen	2
2.8.25	Die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklären können	Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich, durch Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	2
2.8.26	Die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit erklären können	Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich, durch Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	2
2.8.27	Die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erklären können	Arbeitslohn; wichtige Werbungskosten; Werbungskostenpauschbetrag; Freibeträge; besondere Steuerbefreiungen; Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	5
2.8.28	Die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erklären können	Gewinnausschüttungen, Zinsen; Abgeltungssteuer; Sparerpauschbetrag	3
2.8.29	Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklären können	Miet- und Pachteinnahmen; wichtige Werbungskosten; Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	3
2.8.30	Die Ermittlung der Einkünfte der sonstigen Einkünfte erklären können	wiederkehrende Bezüge, Ertragsanteil bei Leibrenten; Werbungskostenpauschbetrag; Spekulationsgewinn	3
2.8.31	Die Sonderausgaben erläutern können	voll abzugsfähige, nicht voll abzugsfähige Sonderausgaben; Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	2
2.8.31a	entfällt		
2.8.32	Die außergewöhnlichen Belastungen erläutern können	außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art; Pauschalen für Unterhaltsaufwendungen, für Ausbildungsaufwendungen, für Körperbehinderte	3
2.8.33	Den Familienleistungsausgleich für Kinder erläutern können	Anspruchsberechtigte; Kinderbegriff; Kinderfreibetrag – Auswirkung einer evtl. Besserstellung	3



---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

2.9 GEWERBERECHT

2.9.1 bis 2.9.2 entfällt

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
2.10	<u>Krankenhausrecht</u>		
2.10.1 bis 2.10.2 entfällt			

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>3</b>	<b>PRIVATRECHT</b>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Rentenversicherung</u>		200
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		200
3.1	<u>BÜRGERLICHES RECHT</u>		145
	Einführung, Grundsätze		3
3.1.1	Die Stellung des bürgerlichen Rechts in der Rechtsordnung	Ordnungsfunktion des Privatrechts, insbesondere des bürgerlichen Rechts;	1
3.1.2	Wichtige Grundsätze; Aufbau und Ordnungsprinzipien des BGB nennen können	Gliederung, Abstraktionsprinzip, Privatautonomie, Vertragsfreiheit	2
	Allgemeiner Teil		35
3.1.3	Voraussetzungen für rechtlich erhebliches Verhalten aufzeigen können	natürliche und juristische Personen; Rechtsfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; Deliktsfähigkeit; rechtlich erhebliches Verhalten; Rechtsgeschäfte	3
3.1.4	Willensäußerungen einer Person als Willenserklärung bestimmen können	Die Willenserklärung voll Geschäftsfähiger, Geschäftsunfähiger, beschränkt Geschäftsfähiger (Abgabe, Zugang, Auslegung, Form)	8
3.1.5	Die Mängel der Willenserklärung bestimmen können	Die mangelhafte Willenserklärung (bewußtes und unbewußtes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung; Anfechtung; Vertrauensschaden)	7
3.1.6	Das zweiseitige Rechtsgeschäft erklären können	Der Vertrag (zweiseitiges Rechtsgeschäft; Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; Antrag; Annahme; die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen)	5
3.1.7	Das einseitige Rechtsgeschäft erläutern können	Rücktritt, Kündigung	1
3.1.8	Willenserklärungen für andere anwenden können	Stellvertretung (Offenkundigkeitsprinzip; Vollmacht; Rechtsschein; Trennung von Vollmachtserteilung und zugrundeliegendem Rechtsgeschäft; Abgrenzung zum Boten; Vertreter ohne Vertretungsmacht)	6
3.1.9	Nebenbestimmungen abgrenzen können	Bedingung; Befristung; Auflage	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
3.1.10	Fristen berechnen können	Arten; Beginn; Ende; Verjährung (Wirkung, Hemmung, Neubeginn der Verjährung)	4
	Schuldrecht - Allgemeiner Teil		24
3.1.11	Rechtsbeziehungen und deren Inhalt als Schuldverhältnisse bestimmen können	Begriff; Entstehung; Haupt- und Nebenpflichten; Stück- Gattungs-, Geldschuld; Leistungsort; Leistungszeit	5
3.1.12	Leistungsstörungen anwenden können	Pflichtverletzungen und Ihre Rechtsfolgen Haftung für eigenes und fremdes Verschulden, Haftung ohne Verschulden	12 3
3.1.13	Die wichtigsten Merkmale des Erlöschens von Schuldverhältnissen beschreiben können	Erfüllung, Aufrechnung, Erlaß	2
3.1.14	Die Forderungsabtretung und Schuldübernahme erläutern können	Abtretung, Schuldübernahme	1
3.1.15	Die Auswirkungen von Schuldnermehrheiten auf die Leistungspflicht darstellen können	Mehrheit von Schuldnern	1
	Schuldrecht - Besonderer Teil		12
3.1.16	Das Wesen des Kaufvertrages bestimmen können	Der Kaufvertrag - Grundpflichten - Sachmangelhaftung	6
3.1.17	Das Wesen von Gebrauchsüberlassungs- und Nutzungsverträgen aufzeigen können	Miete, Pacht, Leihe, Darlehen; Abgrenzung	5
3.1.18	Das Wesen von Dienst- und Werkvertrag aufzeigen können	Dienst- und Werkvertrag	1
	Ungerechtfertigte Bereicherung		4
3.1.19	Den Sinngehalt der ungerechtfertigten Bereicherung anwenden können	Grundgedanken des Bereicherungsrechts; Leistungs- und Eingriffskondition; Wegfall der Bereicherung	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Unerlaubte Handlung		8
3.1.20	Voraussetzungen und Folgen einer unerlaubten Handlung anwenden können	Die unerlaubte Handlung; Deliktsfähigkeit; Verrichtungsgehilfe	6
3.1.21	Grundsätze des Schadensersatzrechts erläutern können	Schadensbegriff; Art der Schadensersatzleistung	2
	Sachenrecht		19
3.1.22	Unterschiedliche Begriffsinhalte von Besitz und Eigentum aufzeigen können	Eigentum; Besitz (Besitzarten; Besitzdiener)	4
3.1.23	Die Ansprüche aus dem Eigentum anwenden können	Herausgabe-, Beseitigungs-, Unterlassungsanspruch	4
3.1.24	Die wichtigsten Arten des Eigentumserwerbs und -verlustes an beweglichen Sachen bestimmen können	Eigentumserwerb vom Eigentümer und vom Nichteigentümer; Verfügungsbefugnis	5
3.1.25	Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt erläutern können	Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt	3
3.1.26	Grundzüge des Immobiliarsachenrechts erläutern können	Eigentumserwerb an Grundstücken, wesentlichen Bestandteilen und Zubehör; Begriffe: Dienstbarkeit, Hypothek, Grundschuld	3
	Familienrecht		22
3.1.27	Das Verlöbnis erklären können	Das Verlöbnis	1
3.1.28	Rechtliche Bedeutung und Wirkung der Eheschließung anwenden können	Lebensgemeinschaft, Ehenam, Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit; Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs; Familienunterhalt	5
3.1.29	Eheliches Güterrecht aufzeigen können	gesetzlicher Güterstand; Gütertrennung; Gütergemeinschaft	2
3.1.30	Rechtsbeziehungen Eltern - Kind darstellen können	Abstammung; Adoption; elterliche Sorge, Umgangsrecht, Unterhaltspflicht	3
3.1.31	Beendigung der Ehe erläutern können	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Scheidung, insbesondere Zugewinn-, Versorgungsausgleich; Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten und Kindern; Aufhebung; Nichtigkeit; Tod	6

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
3.1.32	Verwandtschaft und Schwägerschaft nennen können	Verwandtschaft, Schwägerschaft	1
3.1.33	Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft einordnen können	Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft	2
3.1.34	Die Selbständigkeit mithelfender Ehegatten beurteilen können	sogenannte „Ehegatten-Innengesellschaft	1
3.1.35	Rechtliche Probleme der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft aufzeigen können	nichteheliche Lebensgemeinschaft	1
	<b>E r b r e c h t</b>		18
3.1.36	Die wichtigsten Grundsätze und Grundbegriffe der Erbfolge erläutern können	Gesamtrechtsnachfolge; Erblasser; Erbfall; Nachlaß; Erbfähigkeit; Erbschein	4
3.1.37	Die gesetzliche Erbfolge feststellen können	Parentelsystem; Erbfolge nach Stämmen und Linien, Ehegattenerbrecht, gesetzl. Erbrecht des Staates	5
3.1.38	Grundlagen über die Verfügungen von Todes wegen beschreiben können	Testament, Grundsatz der Testierfreiheit, Inhalt, Erbvertrag	3
3.1.39	Die rechtlichen Folgen fehlerhafter Verfügungen von Todes wegen erläutern können	Nichtigkeit; Unwirksamkeit; Anfechtung letztwilliger Verfügungen	2
3.1.40	Grundsätze der Erbenhaftung für Nachlaßverbindlichkeiten wiedergeben können	Erben-, Erbfall- und Erblasserschulden; Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung	2
3.1.41	Grundsätze des Pflichtteilsrechts erläutern können	Ausgestaltung des Pflichtteils; pflichtteilsberechtigte Personen	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
3.2	<u>ARBEITSRECHT</u>		48
	Grundsätze		3
3.2.1	Arbeitsrecht als Sonderrecht der Arbeitnehmer erklären können	Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Beamten; Arbeitgeber; Anwendungsbereich des Arbeitsrechts; Einteilung; Rechtsgrundlagen	3
	Individualarbeitsrecht		33
3.2.2	Die Voraussetzungen für einen wirksamen Arbeitsvertrag bestimmen können	Abschluß, Form, Inhalt; Abgrenzung zum Werkvertrag; Nichtigkeit; faktisches Arbeitsverhältnis	4
3.2.3	Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis feststellen können	Vergütung; Urlaub; Arbeitspflicht; Treuepflicht; Fürsorgepflicht; Direktionsrecht; Haftung	8
3.2.4	Ansprüche auf Arbeitsvergütung ohne Arbeitsleistung anwenden können	Unmöglichkeit; Annahmeverzug; Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen; Krankheit; Urlaub	6
3.2.5	Wichtige Arbeitnehmerschutzrechte erklären können	Arbeitszeit; Mutterschutz; Elternzeit; Schwerbehindertenschutz; Jugendarbeitsschutz	3
3.2.6	Die Beendigungstatbestände eines Arbeitsverhältnisses aufzählen können	Zeitablauf; Aufhebungsvertrag; Kündigung; Tod des Arbeitnehmers; Anfechtung	4
3.2.7	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses anwenden können	Gründe, Fristen; Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung; Kündigungsschutz	6
3.2.8	Kündigungsbeschränkungen bei besonders geschützten Arbeitnehmergruppen aufzeigen können	Mitglieder der Arbeitnehmervertretung, Mutterschutzberechtigte, Elternzeit, Schwerbehinderte, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	2
	Kollektives Arbeitsrecht		9
3.2.9	Grundbegriffe der Betriebsverfassung erklären können	Geltungsbereich; Rechtsgrundlage; Sinn und Zweck der Arbeitnehmerbestimmung	1
3.2.10	Bestellung und Aufgaben der Betriebsverfassungsgremien aufzeigen können	Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat; Betriebsversammlung;	2
3.2.11	Beteiligungsrechte des Betriebsrats bestimmen können	Geltungsbereich; Rechtsgrundlage; Sinn und Zweck der Arbeitnehmerbestimmung	4

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
3.2.12	Grundbegriffe des Tarifrechts wiedergeben können	Tarifvertrag, Inhalt, Wirkung	2
	Arbeitsprozeßrecht		3
3.2.13	Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens aufzeigen können	Zuständigkeit; Urteilsverfahren; Güteverhandlung; Vertretung; Zustellung; Fristen; Beschlußverfahren; Rechtsmittel	3

---



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
3.3	<u>ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN</u>		7
	Zivilprozeß		4
3.3.1	Zuständigkeitsregelungen der ordentlichen Gerichte in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten wiedergeben können	Rechtsweg; sachliche, örtliche Zuständigkeit	2
3.3.2	Wichtige Grundsätze des Zivilprozesses wiedergeben können	Öffentlichkeit; Mündlichkeit; Unmittelbarkeit; Dispositionsmaxime; Partei-, Prozeß-, Postulationsfähigkeit	1
3.3.3	Die Voraussetzungen und den Gang des Verfahrens wiedergeben können	Klageerhebung; Beweisaufnahme; Entscheidung; Rechtsmittel; Mahnverfahren	1
	Zwangsvollstreckung		3
3.3.4	Grundlagen der Zwangsvollstreckung aufzählen können	Organe, Voraussetzungen, Durchführung	2
3.3.5	Grundsätze des Insolvenzverfahrens wiedergeben können	Zweck, Voraussetzungen	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>4</b>	<b>VERWALTUNGSLEHRE</b>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		153
	<u>Rentenversicherung</u>		89
	<u>Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)</u>		36
4.1	<u>VERWALTUNGSORGANISATION, ARBEITSTECHNIK</u>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		20
4.1.1	Grundlagen der Organisation der Bundes- und Landesverwaltung und die Verteilung der Organisationsgewalt erläutern können	Verwaltung im funktionellen und institutionellen Sinn; Verteilung der Verwaltungskompetenzen auf den Bund und die Länder; Aufteilung der Organisationsgewalt zwischen Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung	2
4.1.2 bis 4.1.3 entfällt			
4.1.4	Den Behördenaufbau der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung beschreiben können	Behördenarten; Verhältnis von Behörden zueinander, Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung; allgemeine und besondere Staatsverwaltung; Aufbau der bayerischen Staatsverwaltung; Geschäftsbereich des Sozialministeriums	2
4.1.5 bis 4.1.6 entfällt			
4.1.7	Wichtige Organisationsgrundsätze erläutern können	Zentralisation, Dezentralisation; Konzentration, Dekonzentration; Einheit der Verwaltung; Einräumigkeit; bürgerfreundlich und bürgernah; Verwaltungsvereinfachung	2
4.1.8	Moderne Managementkonzepte darstellen können	Unternehmensziele, das neue Steuerungsmodell, Übertragbarkeit betriebswirtschaftlicher Grundsätze auf die öffentliche Verwaltung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Personalentwicklungskonzepte, Führen mit Zielvereinbarungen, Change Management, Organisationsentwicklungsprozesse, Projektmanagement, Leistungsanreizsysteme	8
4.1.9	Systematische Methoden betriebswirtschaftlichen Handelns in der öffentlichen Verwaltung erläutern können	Controlling, Output-Orientierung, Budgetierung, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement	6
4.1.10 bis 4.1.17 entfällt			

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung</u>		14
	Nicht für Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)		
4.1.18	Grundlagen der Organisation der Bundes- und Landesverwaltung und die Verteilung der Organisationsgewalt erläutern können	Verwaltung im funktionellen und institutionellen Sinn; Verteilung der Verwaltungskompetenzen auf den Bund und die Länder; Aufteilung der Organisationsgewalt zwischen Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung	2
4.1.19	entfällt		
4.1.20	entfällt		
4.1.21	Den Behördenaufbau der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung beschreiben können	Behördenarten; Verhältnis von Behörden zueinander, Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung; allgemeine und besondere Staatsverwaltung; Aufbau der bayerischen Staatsverwaltung; Geschäftsbereich des Sozialministeriums	2
4.1.22	entfällt		
4.1.23	entfällt		
4.1.24	Wichtige Organisationsgrundsätze erläutern können	Zentralisation, Dezentralisation; Konzentration, Dekonzentration; Einheit der Verwaltung; Einräumigkeit; bürgerfreundlich und bürgernah; Verwaltungsvereinfachung	2
4.1.25	Moderne Managementkonzepte darstellen können	Unternehmensziele, das neue Steuerungsmodell, Übertragbarkeit betriebswirtschaftlicher Grundsätze auf die öffentliche Verwaltung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Personalentwicklungskonzepte, Führen mit Zielvereinbarungen, Change Management, Organisationsentwicklungsprozesse, Projektmanagement, Leistungsanreizsysteme	4
4.1.26	Systematische Methoden betriebswirtschaftlichen Handelns in der öffentlichen Verwaltung erläutern können	Controlling, Output-Orientierung, Budgetierung, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement	4
4.1.27 bis 4.1.33	entfällt		

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

4.2	<u>INFORMATIK</u>	4.2.1 – 4.2.7 entfällt	
-----	-------------------	------------------------	--

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
4.3	<u>HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN; VERMÖGENSVERWALTUNG; KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG</u>		
	<u>Fachrichtung</u> <u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		109
	H a u s h a l t s r e c h t		48
4.3.1	Die Aufgabe des öffentlichen Haushaltswesens wiedergeben können	Rechtsgrundlagen; Herkunft und Verteilung öffentlicher Mittel; Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans; Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern, des StMAS	4
4.3.2	Die allgemeinen Grundlagen des Haushalts aufzeigen und Einnahmen/Ausgaben dem Haushaltsplan zuordnen können	Haushaltsmittel; Haushaltskreislauf; Haushaltsgrundsätze; Gliederung des Staatshaushalts; Haushaltssystematik; Ressortprinzip, Funktionenplan, Gruppierungsplan; Zuordnungshinweise/Wertgrenzen	5
4.3.3	Das Zustandekommen des Haushaltsplanes erklären können	HaR; Aufstellungs- und Feststellungsverfahren; Haushaltsausgleich; Veranschlagungsgrundsätze, Zwecke, Ansätze, Vermerke, Erläuterungen; Verpflichtungsermächtigung; Nachtrags- und Ergänzungshaushalt; vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung; Finanzplan	6
4.3.4	Den Haushaltsplan vollziehen können	Verteilung der Mittel; haushaltsrechtliche Befugnisse; Beauftragter für den Haushalt, Titelverwalter, Haushaltsüberwachung; grundlegende Buchungen im Mittelbewirtschaftungssystem (Festlegung, Anordnung, Geldeingang); Verpflichtungsermächtigung; Haushaltsüberschreitungen; Personalausgaben; sofortiges Handeln	25
4.3.5	entfällt		
4.3.6	Die Durchsetzung und Veränderung von Ansprüchen des Freistaates aus haushaltsrechtlicher Sicht darstellen können	Grundzüge der Vertretungsverordnung; Verträge; Vergleiche; Stundung, Niederschlagung, Erlass	4
4.3.7	Das Vergabeverfahren, die Beschaffung und Verwaltung von Vermögensgegenständen und die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung erläutern können	Vergabegrundsätze (Ausschreibungen, Verdingungsordnungen, Vergabearten); Erwerb und Veräußerung von Gegenständen; grundbesitzverwaltende Dienststelle; interne Verrechnungen; Grundzüge der Bestandsverwaltung/Inventarisierung (vgl. Cl. Nr. 5.3.4)	4
4.3.8	entfällt		
4.3.9	entfällt		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Betriebliches Rechnungswesen in der öffentlichen Verwaltung		31
4.3.10	Bedeutung der Buchführung und der Bilanz erläutern können	Aufgaben; gesetzliche Grundlagen; Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung	2
4.3.11	Die Organisation der Buchführung erklären können	Bücher; Buchführungsformen; Kontenrahmen; Kontenplan	2
4.3.12	Grundlagen der Buchführung beschreiben können	Inventur, Inventar; Bilanz, Vergleich zur Inventur; Weiterführung der Bilanz durch die Buchführung	2
4.3.13	Änderungen der Bilanz aufzeigen können	Vermögensumschichtungen; Vermögensänderungen	2
4.3.14	Die Auflösung der Bilanz in Konten darstellen können	Konto; doppelte Buchung; Personenkonto; Sachkonto, Bestandskonto, Erfolgskonto, gemischte Konten	2
4.3.15	Buchungssätze erläutern können	einfache, zusammengesetzte Buchungssätze; Kontenruf	2
4.3.16	Laufende Buchungen und Buchungen zum Jahresschluss durchführen können	Konteneröffnung; Kontenabschluss; Warenkonten; Steuern; Personalkosten; aktivierungspflichtige Eigenleistung; Abschreibungen; Rechnungsabgrenzung; Rückstellungen; Rücklagen	10
4.3.17	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erläutern können	Aktivierung, Passivierung; allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmerkmale; Anschaffungskosten; Herstellungskosten; Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens; Verbindlichkeiten	5
4.3.18	Bilanzen erläutern können	Analyse, Auswertung; Kennzahlen; Rentabilitätsrechnung	2
4.3.19	Die Bedeutung der Statistik wiedergeben können	statistisches Zahlenmaterial; Fundstellen; Darstellungsformen; innerbetriebliche und zwischenbetriebliche Vergleiche	1
4.3.20	Die Bedeutung der betrieblichen Planung nennen können	Notwendigkeit; Grundlagen, Prognosen, Einflussgrößen	1
	Kosten- und Leistungsrechnung		30
4.3.21	Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung darstellen können	Notwendigkeit; Einsatzbereiche; Kostenerfassung und –auswertung; Kostenkontrolle; Kalkulation von Selbstkosten und Preisen; Interne Kostenverrechnung; Kostenrech-	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		nungssysteme	
4.3.22	Abgrenzung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Kameralistik und Finanzbuchhaltung vornehmen können	Unterschiedliche Aufgaben und Zielsetzungen von Kameralistik, Finanzbuchhaltung und Kosten- und Leistungsrechnung; Begriffsklärung von Ausgaben, Aufwand, Kosten und Einnahmen, Erträge, Leistungen	4
4.3.23	Die Kostenartenrechnung erklären und Grobgliederung durchführen können	Kostenarten, Inhalt, Gliederung, Verrechnungsarten, Kostenbewegungen, kalkulatorische Kostenarten	2
4.3.24	Die Kostenstellenrechnung erklären, Kostenstellen bilden und einstufige Umlagen anwenden können	Kostenstelle, Kostenstellenbildung und -gruppierung, Abrechnung der Kostenstellen untereinander, Bezugsgrößen, Betriebsabrechnungsbogen, Zuschlagssätze; Kostenüber- und Kostenunterdeckung; Übernahme Kostenstellenkosten auf Kostenträger; Plankostenrechnung (Budgetierung), Vergleichsrechnungen	8
4.3.25	Die Kostenträgerrechnung allgemein darstellen und Grundkalkulationen durchführen können	Kostenträger, Produktdefinition, Kalkulation; Kostenträgerzeitrechnung; Kostenträgerstückrechnung; Divisionskalkulation; Äquivalenzziffernkalkulation; Zuschlagskalkulation; Kostenträgerblatt	6
4.3.26	Die Zielsetzungen und Inhalte der Kostenrechnungsverfahren erklären können.	Vollkostenrechnung; Teilkostenrechnung; Ist-, Normal- und Planungskostenrechnung;	2
4.3.27	Vollkostenrechnung und Istkostenrechnung anwenden können	Vollkostenrechnung; Istkostenrechnung; Vergleichsrechnungen	2
4.3.28	Plankostenrechnung und Teilkostenrechnung in Grundzügen durchführen können	Normal- und Plankostenrechnung, starre Plankostenrechnung; flexible Plankostenrechnung, Abweichungsermittlung und -analyse; Teilkostenrechnung, Deckungsbeitragsrechnung	4
	<u>Fachrichtung Rentenversicherung</u>		51
	Nicht für Fachrichtung Rentenversicherung (BVK)		
	<u>H a u s h a l t s r e c h t</u>		36
4.3.29	Grundlagen und Bedeutung der öffentlichen Finanz- und Haushaltswirtschaft erläutern können	Herkunft und Verteilung der öffentlichen Mittel; Einnahmen und Ausgaben des Bundes, des Freistaates Bayern, der Rentenversicherungsträger; Wirkung des Haushaltsplanes	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
4.3.30	Das Finanzierungsverfahren für die Rentenversicherungsträger beschreiben können	Aufbringung der Mittel; Finanzverbund, Gemeinlastverfahren, Postvorschüsse, Liquiditätsausgleich, Nachhaltigkeitsrücklage, Mindestliquidität; Bundesgarantie	3
4.3.31	Art und Weise der Anlage und der Verwaltung des Vermögens erklären können	Anlage- und Verwaltungsgrundsätze; Nachhaltigkeitsrücklage, Betriebsmittel, Rücklage; Verwaltungsvermögen, Aufwendungen zu dessen Erhaltung; Aufsichtsrecht	2
4.3.32	Den Haushaltskreislauf und das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans erläutern können	Aufstellung, Feststellung, Ausführung des Haushaltsplans; Rechnungslegung, Rechnungsprüfung; Kontenverwaltung; Beauftragter des Haushalts, Geschäftsführung, Selbstverwaltungsorgane; Aufsichtsbehörde	2
4.3.33	Die Haushaltsgrundsätze berücksichtigen können	Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit; Vollständigkeit und Einheit; Fälligkeitsprinzip; Erhebung der Einnahmen; Klarheit und Wahrheit; Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Schenkungsverbot; Gesamtdeckung; Bruttoprinzip; Haushaltsausgleich; Öffentlichkeit; sachliche und zeitliche Bindung; Haushaltsüberwachung; Verpflichtungsermächtigung; Übertragbarkeit; Deckungsfähigkeit; vorläufige Haushaltsführung; über- und außerplanmäßige Ausgaben; Nachtragshaushalt; Sperrvermerke; Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe; Aufsichtsrecht	8
4.3.34	Die Begrenzung von Ausgabengebieten beschreiben können	Bemessungsverordnungen; Bauausgabendringlichkeitsverordnung, Aufwendungen zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens; zusätzliche Leistungen	1
4.3.35	Die Kontenrahmen mit Bestimmungen anwenden können	Aufbau; Positionsbeschreibungen; betriebswirtschaftliche Rechnungselemente, zeitliche Rechnungsabgrenzung, Aktivierung mit Bewertungsgrundsätzen und Abschreibung; kalkulatorische Beträge und Aufwendungen	12
4.3.36	Die wesentlichen Grundzüge des Vergaberechts wiedergeben können. Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen beschreiben können	Beschaffungswesen der öffentlichen Hand; Vergabegrundsätze, Vertrags- und Vergabeordnungen, Vergabearten, Vertragsarten, Bedarfsermittlung, Angebotsverfahren	2
4.3.37	Abläufe der Kasse/Buchhaltung beschreiben können	Zahlungsverkehr; doppelte kaufmännische Buchführung; Zeitbuch; Sachbuch; Tages-	1



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
		und Monatsabstimmungen	
4.3.38	Rechnungsbelege feststellen können	Form und Inhalt, Arten, Bestandteile; Feststellung; Anordnungsbefugnis; Änderung; Zahlungsbescheinigungen	2
4.3.39	entfällt		
4.3.40	Aufgaben und Grundsätze der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung beschreiben können	Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung; interne Rechnungsprüfung; Entlastung; aufsichtliche Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung; Aufbewahrungsfristen	2
	<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>		<b>15</b>
4.3.41	Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung darstellen können	Notwendigkeit; Einsatzbereiche; Kostenerfassung und –auswertung; Kostenkontrolle; Kalkulation von Selbstkosten und Preisen; Interne Kostenverrechnung;	1
4.3.42	Abgrenzung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Kameralistik und Finanzbuchhaltung vornehmen können	Unterschiedliche Aufgaben und Zielsetzungen von Kameralistik, Finanzbuchhaltung und Kosten- und Leistungsrechnung; Begriffsklärung von Ausgaben, Aufwand, Kosten und Einnahmen, Erträge, Leistungen	2
4.3.43	Die Kostenartenrechnung erklären und Grobgliederung durchführen können	Kostenarten, Inhalt, Gliederung, Verrechnungsarten, kalkulatorische Kostenarten	1
4.3.44	Die Kostenstellenrechnung erklären, Kostenstellen bilden und einstufige Umlagen anwenden können	Kostenstelle, Kostenstellenbildung und –gruppierung, Abrechnung der Kostenstellen untereinander, Bezugsgrößen, Betriebsabrechnungsbogen, Zuschlagssätze; Übernahme Kostenstellenkosten auf Kostenträger;	4
4.3.45	Die Kostenträgerrechnung allgemein darstellen und Grundkalkulationen durchführen können	Kostenträger, Produktdefinition, Kalkulation; Kostenträgerzeitrechnung; Kostenträgerstückrechnung; Divisionskalkulation; Aquivalenzziffernkalkulation; Zuschlagskalkulation	4
4.3.46	Die Zielsetzungen und Inhalte der Kostenrechnungsverfahren erklären können.	Vollkostenrechnung; Teilkostenrechnung; Ist-, Normal- und Planungskostenrechnung;	1
4.3.47	Vollkostenrechnung und Istkostenrechnung anwenden können	Vollkostenrechnung; Istkostenrechnung; Kennzahlen; Benchmarking als Kennzahlensystem	1
4.3.48	Plankostenrechnung und Teilkostenrechnung in Grundzügen durchführen können	Normal- und Plankostenrechnung; flexible Plankostenrechnung, Abweichungsermittlung und –analyse; Teilkostenrechnung,	1

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
-----	----------	------------	------

---

Deckungsbeitragsrechnung

Fachrichtung  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

4.3.49 bis 4.3.59 entfällt

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK, RECHNUNGSWESEN</b>			
	<u>Fachrichtung</u> <u>Rentenversicherung (nur BVK)</u>		36
<b>FINANZ – UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK</b>			20
Aufgaben der Finanz- und Versicherungsmathematik			
4.4.1	Aufgaben der Finanz- und Versicherungsmathematik bei einem privaten Versicherer und bei der Bayerischen Versorgungskammer erläutern können	Aufgaben der Finanz- und Versicherungsmathematik bei einem privaten Versicherer und bei der Bayerischen Versorgungskammer; Zusammenspiel Bereich Mathematik mit anderen Bereichen der Bayerischen Versorgungskammer	1
	Finanzmathematik		
4.4.2	Zins- und Zinseszinsrechnungen und finanzmathematische Barwertberechnungen in einfachen Fällen selbst vornehmen können; Begriff „Barwert“ erläutern können; Einfluss des Zinssatzes auf einen Barwert beurteilen können; „Faustregeln“ anwenden können	Zins- und Zinseszinsrechnung, Diskontierung, finanzmathematische Barwertberechnungen, Annuitätendarlehen; vorschüssige und nachschüssige finanzmathematische Renten-/ Beitragszahlungen, Einfluss des Zinssatzes auf einen Barwert, „Faustregel: Je kleiner der Zinssatz desto größer der Barwert“	4
Versicherungsmathematische Barwertberechnungen			
4.4.3	Den Begriff versicherungsmathematischer Barwert erläutern können; versicherungsmathematische Barwertberechnungen mit tabellierten Barwertfaktoren durchführen können (Anwendung Überleitung, Eheversorgungsausgleich, jeweils in stark vereinfachten Fällen); Einfluss der Biometrie auf einen Barwert beurteilen können	Wichtige biometrische Werte; Heubeck'sches Modell der betrieblichen Altersversorgung; versicherungsmathematische Barwerte und ihre Anwendungen; „versicherungstechnisches Alter“/„Tarifalter“/„bürgerliches Alter“, Einfluss der Biometrie auf einen Barwert; Beitrags-/Leistungsrecht	7
	Finanzierungssysteme		
4.4.4	Finanzierungssysteme der Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer beschreiben können und Grundzüge erläutern können; Aussagen über die Rendite der Altersversorgung kritisch bewerten können	Versorgungsleistungen und ihre Finanzierung; Einmalprämiensystem, offene/geschlossene Kasse, Umlagesysteme/Anwartschaftskapitaldeckungssysteme/ ODPV und ihre Merkmale	8
	Dieses Wissen bei Anfragen von Versicherten anwenden können		

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	<b>RECHNUNGSWESEN</b>		16
	Aufgaben des Rechnungswesens		
4.4.5	<p>Grundlegende Aufgaben und Bedeutung des Rechnungswesens in der öffentlichen und privaten Wirtschaft nennen können</p> <p>Die einzelnen Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens aufzählen; die einzelnen Bereiche beschreiben und erläutern können und als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen aufzeigen</p> <p>Darstellen, dass sich die Rechnungslegung der BVK-Anstalten in Grundzügen nicht von der großer Wirtschaftsunternehmen wie Versicherungen unterscheidet</p> <p>Buchführungspflicht und Buchführungssysteme</p>	<p>Rechnungswesen der öffentlichen Finanzwirtschaft; Rechnungswesen im Betrieb; Gemeinsamkeiten; Unterschiede; Besonderheiten in der Bayerischen Versorgungskammer</p> <p>Buchführung: Gesetzliche Vorschriften, Rechnungslegungsvorschriften für die Versorgungsanstalten; Kostenrechnung: Begriff, Sinn, Zweck, Aufgabe, Folgerungen; Statistik: Begriff, Sinn, Zweck, Aufgabe, Folgerungen; Planungsrechnung: Begriff, Sinn, Zweck, Arten, Aufgabe</p> <p>Rechnungslegung in der Bayerischen Versorgungskammer; externe Rechnungslegung; Rechtsgrundlagen; Adressaten der externen Rechnungslegung</p>	3
4.4.6	<p>Buchführungspflicht sowie Folgen der Verletzung dieser Pflicht erläutern können</p> <p>Die einzelnen Buchführungssysteme unterscheiden und aufzeigen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung am zweckmäßigsten ist</p> <p>Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung feststellen können</p> <p>Aufzeigen, dass die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Unterlagen ein wesentlicher Bestandteil der Buchführung ist; Berechnung von Aufbewahrungsfristen durchführen können</p> <p>Die Organisation der Finanzbuchhaltung in der Bayerischen Versorgungskammer erklären und die Vorteile der Führung von Nebenbüchern darstellen können</p>	<p>Rechtsgrundlagen der Buchführungspflicht; Verstöße und Folgen</p> <p>Einfache Buchführung; kameralistische Buchführung; doppelte kaufmännische Buchführung</p> <p>Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB); Anforderung an die Ordnungsmäßigkeit</p> <p>Aufbewahrungspflicht und Aufbewahrungsfristen; Formen der Aufbewahrung (Papier, Datenträger)</p> <p>Organisation der Finanzbuchhaltung in der Bayerischen Versorgungskammer; Hauptbuch; Nebenbücher</p>	3

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Inventur, Inventar, Bilanz		
4.4.7	Inventur und Inventar als Voraussetzung für die Vermögenserfassung und als Grundlage der Buchführung anwenden können	Inventur; Inventar; Bewertungsmethoden	3
	Bilanz und Inventar abgrenzen können; ein Inventar und eine Bilanz erstellen können; die Begriffe Handels- und Steuerbilanz erläutern können; Veränderungen durch Geschäftsvorfälle vornehmen können	Unterschiede Bilanz – Inventar; Aufbau und Gliederung der Bilanz; Handelsbilanz; Steuerbilanz; Geschäftsvorfälle ändern die Bilanz (Begriffe: Geschäftsvorfälle; Aktivtausch; Passivtausch; Bilanzverlängerung; Bilanzverkürzung); Änderungen des Eigenkapitals durch Aufwand, Ertrag, Entnahmen und Einlagen	
	Konten und Buchungsregeln		
4.4.8	Die Kontenarten beschreiben, die Kontengrundregeln anwenden, die Unterschiede der einzelnen Kontenarten aufzeigen können	Auflösung der Bilanz in Konten; Aufgabe des Kontos; Eröffnung der Konten; Buchung und Gegenbuchung; Bestandskonten (aktive, passive); Erfolgskonten (Ertrags- und Aufwandskonten); Kontengliederung nach Kontenrahmen und Kontenplan	5
	Die Buchungsvoraussetzungen sowie die Buchungsregeln auf einfache Buchungsvorgänge anwenden können	Buchungen auf einzelne Kontenarten; Belege als Grundlage der Buchung; Buchungssatz (einfacher, zusammengesetzter); Abschluss der Erfolgskonten (GuV); Abschluss der Bestandskonten (SBK)	
	Externe Rechnungslegung: Jahresabschluss und Geschäftsbericht		
4.4.9	Den Jahresabschlussprozess und die Geschäftsberichtserstellung wiedergeben können	Jahresabschlussarbeiten und Erstellung der Geschäftsberichte der Bayerischen Versorgungskammer	1
	Erläutern können, dass ohne Abschlussprüfung der Jahresabschluss nicht wirksam festgestellt werden kann	Abschlussprüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse	
	Interne Rechnungslegung: Controlling; Wirtschaftsplanung		
4.4.10	Aufzeigen können, dass das Controlling die Geschäftsführung dahingehend unterstützt, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt wird und Synergieeffekte für alle Versorgungseinrichtungen erreicht werden können	Controlling und Kostenrechnung in der Bayerischen Versorgungskammer; Erstellung der Wirtschaftsplanung	1

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
<b>5</b>	<b>ALLGEMEINE LEHRGEBIETE</b>		
	<u>Fachrichtung</u>		
	<u>Rentenversicherung</u>		161
	<u>Staatliche Sozialverwaltung</u>		161
5.1	<u>VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE</u>		30
5.1.1	Die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre darstellen können	Gliederung der Wirtschaftswissenschaft; Gesetz der Knappheit; Konsum, Bedürfnisse; ökonomisches Prinzip; Modellbildung	2
5.1.2	Die soziale Marktwirtschaft erläutern können	Wirtschaftssysteme; soziale Marktwirtschaft, grundlegende Prinzipien	2
5.1.3	Die Produktionsfaktoren und deren Erträge erläutern können	Boden, Ertragsgesetz; Arbeit, Arbeitsteilung; Kapital, Zinsen, Faktorsubstitution; Produktion	3
5.1.4	Die Grundsätze der Preisbildung und die Marktformen erläutern können	Nachfrage, Angebot, Markt, Preis; Monopol, Oligopol, Polypol	3
5.1.5	Den Wirtschaftskreislauf und das Inlandsprodukt erläutern können	Kreislaufschema; Inlandsprodukt; Wohlstandsindikatoren, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	3
5.1.6	Die Grundzüge der Geld- und Kreditpolitik erklären können	Geldschöpfung; Geldmenge, Kaufkraft, Inflation, Deflation; Instrumente der Europäischen Zentralbank	2
5.1.7	Die Grundzüge der Beschäftigungspolitik bestimmen können	Beschäftigungspolitische Instrumente, Arbeitsmarktpolitik, Lohnpolitik	3
5.1.8	Die Bedeutung der Außenwirtschaft darstellen können	Vorteile des internationalen Handels; Gründe und Instrumente der Außenhandelspolitik; Träger der Außenhandelspolitik; Zahlungsbilanz	3
5.1.9	Die Ursachen und Bedeutung der konjunkturellen Schwankungen erklären können	Konjunkturtheorien; Konjunkturindikatoren; Konjunkturpolitik	2
5.1.10	Die Ziele der Wirtschaftspolitik bestimmen können	Ziele nach dem Stabilitätsgesetz; magisches Viereck; weitere mögliche Ziele	3
5.1.11	Den Versicherungsbegriff und die Herausforderungen an den Markt erläutern können	Grundzüge des Versicherungswesens; Herausforderungen an den Markt	4

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
5.2	<u>FINANZWISSENSCHAFT</u>		25
5.2.1	Das Wesen der Finanzwissenschaft bestimmen können	Ziele, Merkmale; Träger der Finanzwirtschaft	2
5.2.2	Das System der Finanzverfassung in der Bundesrepublik Deutschland beschreiben können	Aufgaben- und Ausgabenverteilung; vertikaler Finanzausgleich; Länderfinanzausgleich; kommunaler Finanzausgleich	5
5.2.3	Die Notwendigkeit und Wirkungen öffentlicher Ausgaben erklären können	Marktversagen, Gliederung und Verwendung öffentlicher Ausgaben; „Gesetz der wachsenden Ausgaben“	5
5.2.4	Das System der öffentlichen Einnahmen und die verschiedenen Einnahmearten beschreiben können	Überblick Einnahmearten; Übersicht Steuerarten; Steuererhebung; Kreditaufnahme/ Staatsverschuldung	9
5.2.5	Die Grundzüge der staatlichen Finanzplanung erläutern können	gesetzliche Grundlagen; Merkmale, Aufgaben	2
5.2.6	Grundsätze der Haushalts- und Finanzpolitik erklären können	gesetzliche Grundlagen; Instrumente; Aufgaben	2

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
5.3	<u>BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE</u>		30
5.3.1	Das „Neue Steuerungsmodell“ in der öffentlichen Verwaltung erläutern können.	Outputorientierte Steuerung; Ressourcenverbrauchs-konzept; Kontraktmanagement; dezentrale Ressourcenverantwortung; Budgetierung; weitere betriebswirtschaftliche Elemente	2
5.3.2	Die betriebswirtschaftlichen Entscheidungsfaktoren einer Standortwahl darlegen können.	Infrastruktur; Bildung; Kosten; Arbeitsmarkt; äußere Einflüsse	2
5.3.3	Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Betrieben beschreiben können.	Rechtsformen; Unternehmenszusammenschlüsse	5
5.3.4	In der Beschaffung den günstigsten Anbieter auswählen können.	Investitionsbegriff; Investitionsrechnung; Finanzierung	8
5.3.5	Die Bedeutung des eingesetzten Vermögens für ein Unternehmen erklären können	Bilanzanalyse; Anlage- und Umlaufvermögen; Eigen- und Fremdkapital	2
5.3.6	Die Bedeutung des Marketings in der Betriebswirtschaftslehre und in der öffentlichen Verwaltung aufzeigen können	Marktforschung; Produktpolitik; Kontrahierungspolitik; Kommunikationspolitik, Distributionspolitik	6
5.3.7	Die Grundsätze bei der Führung von Mitarbeitern darlegen können.	Erwartungen an Personen mit Führungsverantwortung; Merkmale des „idealen“ Vorgesetzten; Situative Führungsstile; Praktische Umsetzung	5



Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
5.4	<u>SOZIALWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS I</u> <u>(THEORIE UND TRAININGSMODULE)</u>		35
	Soziale Gruppenphänomene im Arbeitskontext; Teamarbeit, Führung, Projektmanagement		15
5.4.1	Wesentliche Begriffe kennen und anwenden können; Vorteile und Risiken der Gruppen- und Teamarbeit kennen; Die Situation des jeweiligen Teams und die eigene Situation im Team einschätzen, bewerten und beeinflussen können; Bedeutung der Teamarbeit im Rahmen zeitgemäßer Verwaltungsarbeit einschätzen können	Begriff „Soziale Gruppe“ Zentrale Phänomene menschlichen Verhaltens in Gruppen Begriffe „Arbeitsgruppe, Team“ Kriterien erfolgreicher Teamarbeit Gefahren der Arbeit in Gruppen und Teams	
	Wesentliche Führungstheorien kennen und auf berufstypische Situationen anwenden können; Elemente erfolgreicher Führungsarbeit kennen und anwenden können	Grundlagen der Führungslehre; Führungsstile, Führungsverhalten, situatives Führen, Führungsinstrumente	
	Grundlagen des Projektmanagements kennen und in der Projektarbeit anwenden können	Definitionen „Projekt“ und „Projektmanagement“ in Abgrenzung zur Stab-Linien-Organisation Geeignete Anwendungsfelder des Projektmanagements Wesentliche Funktionsträger und Handlungsformen des Projektmanagements Grundlagen der Projektimplementierung, Projektplanung und Projektpräsentation	
	Stress, Stressmanagement, Prüfungsangst, Mobbing		10
5.4.2	Wesentliche Theorien und Forschungsergebnisse zum Thema Stress kennen; Eigene Stressoren und Belastungen anderer erkennen und hinsichtlich ihrer psychosozialen Auswirkungen einschätzen können; Stressbewältigungsmechanismen und Entspannungstechniken kennen und anwenden können;	Stressbegriff; Zentrale theoretische Stresskonzepte; Typische Stressreaktionen; Sinnvolle Bewältigungsstrategien; Grundlagen des Stressmanagements; Wirkmechanismen und Bewältigung von Prüfungsangst	

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
	Begriff, Phänomene, Ursachen und Abhilfestrategien hinsichtlich Mobbing kennen und auf berufstypische Situationen anwenden können; Mobbingphänomene als Stressreaktion erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen können	Mobbing: Definition, Phänomene, Ursachen und Abhilfestrategien	
	Pädagogik, Didaktik, Präsentation, Moderation		10
5.4.3	Lernpsychologische Grundlagen kennen; Grundlagen der Berufs- und Arbeitspädagogik und -didaktik kennen und anwenden können (Unterricht und Ausbildung am Arbeitsplatz)	Grundlagen erfolgreicher Berufs- und Arbeitspädagogik und -didaktik	
	Wesentliche Techniken erfolgreicher Präsentation kennen und in einfachen Situationen anwenden können; Grundlagen und wesentliche Techniken der Moderation kennen, bewerten und anwenden können	Anwendungsfelder und Techniken der Präsentation und Moderation	

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
5.5	<u>SOZIALWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN DES VERWALTUNGSHANDELNS II</u> <u>(THEORIE- UND TRAININGSMODULE)</u>		41
	Kommunikation und Konfliktmanagement		25
	Theoriematerialien		10
5.5.1	Kommunikationsbegriff und zentrale Kommunikationstheorien kennen und im beruflichen Kontext anwenden können	Kommunikationsdefinitionen Zentrale Kommunikationstheorien	
	Trainingsmodul		15
	Mit Konflikten konstruktiv umgehen können	Konflikte in der beruflichen Situation; Konfliktbegriff und Grundlagen des beruflichen Konfliktmanagements	
	Mit eigenen Emotionen und Emotionen Anderer sinnvoll umgehen können	Konzepte der emotionalen Kompetenz	
	Einfühlsam und erfolgreich kommunizieren können; wesentliche Feedbackregeln kennen und anwenden können; ein adäquates Verhältnis zum Phänomen Kritik entwickeln können	Grundbegriffe der Rhetorik und Gesprächsführung; das Mitarbeitergespräch Konstruktiver Umgang mit Lob und Kritik; Feedbackregeln	
	Zeitmanagement, persönliche Arbeitstechniken		8
5.5.2	Bisherigen Umgang mit der Zeit analysieren und optimieren können; zeitraubende Elemente der Arbeitsgestaltung und Störfaktoren erkennen und konsequent beseitigen können; Prioritäten setzen können; Grundsätze zielorientierten und geplanten Arbeitens kennen und auf die eigene berufliche Situation anwenden können; sich und die Arbeit neu organisieren können; eigenen Arbeitsstil erkennen und optimieren können; nützliche Arbeitstechniken einsetzen können; berufliche Tätigkeiten und persönliche Bedürfnisse und Ziele in die Balance bringen können	Grundlagen des Zeitmanagements und der rationellen Arbeitsgestaltung; Prioritäten, Ziele, Arbeitsplanung; Pareto-Prinzip, Planungstechniken, Master-List-Prinzip; Work-Life-Balance	

---

Nr.	LERNZIEL	LERNINHALT	Std.
Informations- und Innovationsmanagement			8
5.5.3	Grundlegende Techniken der/des <ul style="list-style-type: none"><li>• Informationsbeschaffung</li><li>• Informationsfilterung</li><li>• Problemlösens</li><li>• Innovativen und kreativen Denkens und Handelns</li><li>• Anpassung an veränderte rechtliche und technologische Gegebenheiten</li></ul> kennen und anwenden können	Grundlagen der Informationsgewinnung und –filterung; Grundlagen problemlösenden, innovativen und kreativen Denkens und Handelns	

---